

Die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und deren Auswirkungen – eine neue Konfliktsituation zu baurechtlichen Vorhaben?

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Seline Antl
aus Hirschfeld (Landkreis Elbe - Elster)

Meißen, 30. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Vorwort	V
1 Einleitung	6
2 Ausgangslage zur Novelle des UmwRG im Jahr 2017	8
2.1 Aarhus – Konvention	8
2.1.1 Drei Säulen der Aarhus – Konvention	8
2.1.2 Anforderungen aus Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 AK	9
2.2 Umweltschutz in der Bauleitplanung	10
2.3 Verbandsklagen als umweltrechtliches Instrument	12
2.4 Kritik an der Fassung vom 26. November 2015	14
3 Novellierung des UmwRG im Jahr 2017	16
3.1 Änderungen in der Fassung vom 2. Juni 2017	16
3.1.1 Anpassungen des Anwendungsbereichs	16
3.1.2 Anpassungen der Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern	18
3.1.3 Aufhebung der materiellen Präklusion	19
3.1.4 Anpassung der ergänzenden Vorschriften	20
3.2 Baurechtliche Vorhaben als Ausgangspunkt für Umweltverbandsklagen	21
3.2.1 Bauleitpläne als Klagegegenstand - § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG	21
3.2.2 Baugenehmigungen als Klagegegenstand - § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG	22
4 Auswirkungen des UmwRG in der Fassung vom 2. Juni 2017 auf baurechtliche Vorhaben und deren Ergebnisse	25
4.1 Auswirkungen der Novelle auf die Verwaltungsarbeit	25
4.2 Auswirkungen auf die Vorhabensträger	29
4.3 Erweiterte Klagemöglichkeiten – Fluch oder Segen für Umweltvereinigungen?	31
5 Zielerreichung der europarechtlichen und völkerrechtlichen Anforderungen	36
5.1 Befürwortungen	36
5.2 Kritische Meinungen	38
6 Resümee und Ausblick	45
Kernsätze	51
Anhangsverzeichnis	L
Literaturverzeichnis	LXXI
Rechtsprechungsverzeichnis	LXXVI
Rechtsquellenverzeichnis	LXXVII
Eidesstattliche Versicherung	LXXIX

In der folgenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Drei Säulen der Aarhus-Konvention	8
Abbildung 2-2: Aspekte des Umweltschutzes in der Bauleitplanung.....	11
Abbildung 2-3: Zeitliche Entwicklung des UmwRG.....	14

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a.F.	alte Fassung
ACCC	Aarhus Convention Compliance Committee
AK	Aarhus – Konvention
BImSchG	Bundes – Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz – BUND e.V.
BT	Bundestag
h.M.	herrschende Meinung
LEP	Landesentwicklungsplan
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
ROG	Raumordnungsgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsLPlG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
UIG	Umweltinformationsgesetz
UmwRG	Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Vorwort

Das Studium der Allgemeinen Verwaltung hat mein Interesse an Darstellungen auf Landkarten und Plänen und deren Zusammenhängen noch verstärkt. Die Hintergründe von Plänen baurechtlicher Art und ihren umweltrechtlichen Einflüssen sind ein weitreichendes und spannendes Themenfeld und sollen den Fokus dieser Arbeit darstellen. Die jüngst vielen medialen Berichterstattungen zu Ereignissen, die den Umweltrechtsschutz von großen Umweltverbänden betreffen, lenkten meinen Blick auf die Rechtsschutzmöglichkeiten dieser Rechtsgebiete und deren Ausgestaltung im deutschen Rechtssystem.

Danksagung

Ich möchte mich herzlich für die Betreuung dieser Arbeit bei Frau Christiane Kuhn und Herrn Hans-Thilo Becker bedanken. Sie haben mich in den Lehrveranstaltungen an ihrer Überzeugung für umweltrechtliche und baurechtliche Themen teilhaben lassen. Die sonst als „trocken“ eingestuften Rechtsgebiete haben auch meine Faszination geweckt und mir das Gegenteil bewiesen.

Stets motiviert und in schwierigen Situationen aufgefangen wurde ich von den wunderbaren Menschen, mit denen ich in den letzten zweieinhalb Jahren meinen Studienalltag verbachte. Ich danke insbesondere Frau Antonia Herrmann und Frau Susanne Wächter für die freudigen und motivierten Arbeitstage, die unvergesslich bleiben werden. Frau Melanie John und Frau Lydia Richter danke ich für ihre kompetenten Hinweise und die Korrektur meiner Arbeit.

Mein Studium mit all seinen Anstrengungen hätte ich ohne die Hilfe meiner Familie, insbesondere meiner Eltern, nicht geschafft. Ich danke meinen Eltern für die Zeit und die Geduld bei den regelmäßigen „Lernstrapazen“.

Hirschfeld, im März 2020

Seline Antl

1 Einleitung

„Aus dem zivilgesellschaftlichen ‚David‘ ist längst ein ‚Goliath‘ geworden, der in der öffentlichen Arena den traditionellen Akteuren inzwischen mehr als nur die Stirn zu bieten vermag.“¹

Das Durchsetzen von Rechten im Umwelt- und Naturschutzbereich stellt eine Besonderheit im deutschen Recht dar. Natur und Umwelt können ihre Rechte nicht von allein einklagen und sind deshalb auf Menschen angewiesen, denen es zuzutrauen ist, die Rechte angemessen zu vertreten. Im Angesicht der sich stark ausbreitenden Globalisierung, der Klimaschutzdebatten und der zunehmenden Zersiedelung der Landschaft, ist es wichtiger denn je, Maßnahmen für den Umweltschutz aus rechtlicher Sicht zu betrachten. Im Allgemeinen können diese Maßnahmen das Beseitigen von Umweltschäden oder das Eingrenzen und Vorbeugen von Umweltbelastungen sein². Die rechtlichen Maßnahmen nach dem UmwRG sind dabei einem vorbeugenden Schutz zuzuordnen.

Die Umweltverbände treten mit ihren Möglichkeiten, gegen behördliche Entscheidungen vorzugehen, immer mehr in den Vordergrund. Denkt man an die Maßnahmen zum Schutz des Hambacher Forstes oder – in den letzten Tagen aktuell - an die gestoppten Rodungen für das Tesla-Werk in Grünheide in Brandenburg, stehen immer mehr Umweltvereinigungen im Fokus von Großprojekten. Rügen von derartiger Bedeutung haben einen großen Einfluss auf Bauprojekte, bei denen Vorhabenträger ihre wirtschaftliche Sicherheit mit Schrecken beobachten.

Das Rechtsinstrument für Klagen von anerkannten Umweltverbänden ist die Umweltverbandsklage gemäß dem *Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz)*. Sie ist ein besonders diskutiertes Thema, insbesondere im Bundestag und Bundesrat. Im Vorlauf der Neufassung des UmwRG wurden viele Befürwortungen und Gegenmeinungen zum Gesetzentwurf hervorgebracht. Der Bundesrat äußerte sich in der Unterrichtung durch die Bundesregierung sehr besorgt über den bevorstehenden Erfüllungsaufwand der Behörden, der durch die hohe Anzahl von Umweltverbandsklagen entstehen könnte³. Sind diese Befürchtungen tatsächlich der Wahrheit entsprechend oder werden hier Ausmaße herauskristallisiert, die nicht mit den Interessen der Verbände vereinbar sind? Grundlegend drängt sich eine Frage besonders auf: Können Umweltvereinigungen überhaupt auf eine nützliche Erweiterung des Gesetzes schauen oder werden die Klagemöglichkeiten eher erschwert?

¹ Spieth/ Hellermann: Umweltverbände: Mit Macht kommt Verantwortung, NVwZ 11/2019, S. 745.

² Vgl. Schlacke: Umweltrecht, 2019, S. 34.

³ Vgl. BT-Drs. 18/9909, 05.10.2016.

Das Interesse an der Umweltverbandsklage ist schon vor der Neufassung des UmwRG stetig gestiegen. Statistische Auswertungen des Zeitraumes 2013 bis 2016 zeigen, dass die Verbandsklagen im Vergleich zum Zeitraum 2007 bis 2012 um jährlich 6,5 Fälle zugenommen haben⁴. Dies würde die Befürchtung untermauern, dass mit den erweiterten Klagemöglichkeiten auch die Fallzahlen steigen werden. Offen bleiben allerdings die Fragen nach der Erheblichkeit der neuen Fälle und dem zunehmenden Aufwand für die Verwaltung.

Die vorliegende Arbeit soll dazu dienen, die erweiterten Möglichkeiten der Umweltverbände darzustellen, die mit der Novelle im Jahr 2017 Bedeutung erlangten. Herauszufinden gilt es in erster Linie, was der Zweck des Gesetzes ist und weshalb es in seiner Form im deutschen Recht legitimiert ist. Schwerpunktmäßig soll herausgestellt werden, welchen Einfluss die baurechtlichen Vorhaben dabei nehmen. Fraglich ist, ob eine Gesetzesnovelle in diesem Rechtsgebiet neue problematische Aspekte für andere Rechtsgebiete, speziell das Baurecht, schürt oder eine deeskalierende Wirkung zwischen den Beteiligten erzielt werden kann. Schlussendlich bleibt ein Blick auf die Qualität der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum UmwRG und ein Ausblick auf mögliche Neuerungen in der Zukunft. Die Machtposition der Umweltverbände kann sowohl positiv als auch negativ beleuchtet werden. Hier soll die Frage im Raum stehen, ob die Kritiker *Spieth und Hellermann* mit ihrer Aussage zur gewachsenen Macht der Verbände zukünftig Recht behalten werden.

⁴ Vgl. SRU: Die Klagetätigkeit der Umweltschutzverbände im Zeitraum 2013 bis 2016, 2018, S. 13.

2 Ausgangslage zur Novelle des UmwRG im Jahr 2017

Das UmwRG ist ein aus dem Unionsrecht entwickeltes Gesetz. Es hat seine Wurzeln in der EG-Richtlinie 2003/35/EG⁵ und der Aarhus – Konvention. Im Zuge der europäischen Gesetzgebung sind einige Anpassungserfordernisse hervorgetreten, die der deutsche Gesetzgeber in einen effektiven Rechtsschutz einzuarbeiten hat. Der Umweltschutz in Ausgestaltung des Verbandsklagerechts ist ausschlaggebend für den behördlichen Verwaltungsalltag in verwandten Rechtskreisen. Insbesondere die Verankerung des Umweltschutzes in der Bauleitplanung spielt dabei eine tragende Rolle.

2.1 Aarhus – Konvention

Die Aarhus – Konvention stellt als Übereinkommen⁶ zwischen der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten die völkerrechtliche Grundlage des UmwRG dar. Deutschland unterzeichnete das Abkommen am 21. Dezember 1998, die Ratifizierung erfolgte am 15. Januar 2007.⁷ Die AK legt das Ziel fest, dass jede Person ein Recht auf ein wohlbefindliches Leben in seiner Umwelt hat und eine Beteiligung am Umweltschutz ermöglicht wird. Die Vertragsstaaten werden dazu verpflichtet, die Rechte auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten zu gewährleisten⁸.

2.1.1 Drei Säulen der Aarhus – Konvention

Die AK schreibt in drei grundlegenden Themenbereichen des Umweltrechtsschutzes einen gewissen Mindeststandard vor, den es in den einzelnen Staaten sicherzustellen gilt.



Abbildung 2-1: Drei Säulen der Aarhus – Konvention⁹

⁵ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten.

⁶ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (in Kraft seit dem 30. Oktober 2001).

⁷ Vgl. Bunge: UmwRG – Kommentar, 2019, Einl. UmwRG, Rn. 2 f.

⁸ Vgl. Umweltbundesamt: Beteiligungsrechte im Umweltschutz: Was bringt Ihnen die Aarhus-Konvention?, 2018, S. 7.

⁹ Vgl. ebd.

Der Zugang zu Umweltinformationen macht die Beteiligung an umweltrelevanten Entscheidungen überhaupt erst möglich. Der Umweltinformationsanspruch ist in Deutschland durch das Umweltinformationsgesetz (UIG) und die länderspezifischen Umweltinformationsgesetze (u.a. SächsUIG) niedergeschrieben. Umweltinformationen sind demnach alle Daten, die Aussagen über einen Umweltzustand, Umweltfaktoren, einwirkende Maßnahmen und dem davon betroffenen menschlichen Gesundheitszustand geben können. Die informationspflichtigen Stellen sind die Behörden und Privaten, die im Umweltbereich tätig sind.

Im Mittelpunkt der zweiten Säule der AK steht die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen, die über die Umwelt getroffen werden. Vorhaben sollen für die Bürger, Vereine und Umweltverbände transparent und kontrollierbar sein. Ziel ist es, dass die Interessen der Umwelt vertreten werden können und fachliche Anregungen den Entscheidungsprozess unterstützen.¹⁰ In Deutschland tragen zur Umsetzung dieser Verpflichtung insbesondere die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem BImSchG und die Öffentlichkeitsbeteiligung während der Planfeststellungsverfahren in Form der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVP) bei. Hinzuzufügen sind die Einbeziehung der Öffentlichkeit schon während der Entwicklung von umweltbezogenen Plänen, die durch die „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) zum Tragen kommt.¹¹

Die dritte Säule resultiert aus dem Umweltinformationsanspruch. Konnte dieser Anspruch nicht verwirklicht werden, ist es notwendig diesen mittels rechtlicher Instrumente durchsetzen zu können. Die AK appelliert hiermit klar an die achtsame Umsetzung von Umweltvorschriften durch die Behörden und garantiert der Öffentlichkeit die richterliche Überprüfung von Umweltverletzungen. Das Recht gegen solche Verletzungen vorzugehen haben Bürger und anerkannte Umweltvereinigungen. Bürger können dieses Recht in Anspruch nehmen, wenn eine umweltschützende Norm missachtet wurde, die auch einen Individualrechtsschutz erkennen lässt. Die Umweltvereinigungen haben zusätzlich die Möglichkeit die Rechte aller umzusetzen, ohne dabei in ihren eigenen Rechten allein verletzt zu sein. Hier ist der weitreichende Einfluss des UmwRG zu verzeichnen, auf dessen Grundlage eine Umweltverbandsklage angestrebt werden kann.¹²

2.1.2 Anforderungen aus Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 AK

Die einschlägigen Normen der AK, welche die Existenz des UmwRG begründen, sind die Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 AK¹³. Einerseits legen sie subjektive Rechte dar, welche die Bürger und Verbände dazu berechtigen, eine eigene günstigere Situation in

¹⁰ Vgl. ebd., S. 21.

¹¹ Vgl. ebd., S. 23 ff.

¹² Vgl. ebd., S. 36.

¹³ siehe Anhang 1

Umweltbelangen anzustreben. Andererseits wird in objektiver Hinsicht gefordert, dass behördliche Entscheidungen in ihrer Qualität begünstigt werden und in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Umwelt eine konstante Rolle einnimmt.¹⁴ Die Normen bilden für sich jeweils eigenständige Anforderungen. Der Unterschied der beiden Normen liegt im Detail. Während Art. 9 Abs. 2 AK die „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit“ anspricht und eine allgemeine gerichtliche Kontrolle von materiellen und verfahrensrechtlichen Aspekten umweltrechtlicher Entscheidungsverfahren ermöglicht, ist Art. 9 Abs.3 AK auf fehlerhaftes Behördenhandeln hinsichtlich umweltrechtlicher Vorschriften ausgerichtet¹⁵. Insbesondere die Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 AK in nationales Recht war in der Vergangenheit häufig eine stark diskutierte Problematik. Der EuGH stellte in seinem Urteil vom 8. März 2011¹⁶ fest, dass diese Norm keine expliziten Individualregelungen erfasst. Ebenso wurde aber erkannt, dass der Umweltschutz auch allgemein formuliert sein kann und die Mitgliedstaaten schlussendlich für die effektive Umsetzung des Umweltrechtsschutzes und die Einbeziehung aller möglichen Kläger verantwortlich sind¹⁷.

Die tatsächliche Einhaltung der AK wird durch einen Ausschuss kontrolliert. Das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) ist dafür zuständig, Vorwürfen nachzugehen, die Verletzungen von Vorschriften der AK annehmen. Dabei sind die Schlussfolgerungen ohne jegliche völkerrechtliche Wirkung. Jedoch wird das ACCC in seiner Auffassung als Interpretation der Normen der AK verstanden¹⁸. Die Vertragsparteien können diese Auffassungen zu einem späteren Zeitpunkt bestätigen und sie somit verbindlich werden lassen (auch: „spätere Übung“)¹⁹.

2.2 Umweltschutz in der Bauleitplanung

Zunächst ist festzustellen, dass die Bauleitplanung die örtliche bzw. städtebauliche Planung innerhalb des Gemeindegebietes erfasst²⁰. Die Gemeinde kann in ihrem Hoheitsgebiet Flächennutzungspläne und Bebauungspläne als Bauleitpläne erlassen, gemäß § 1 Abs. 2 BauGB. Einfluss genommen wird somit nicht nur auf das landschaftliche Bild einer Gemeinde, sondern auch auf die Natur und die Umwelt.

Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung nimmt einen großen Stellenwert in der Bauleitplanung ein. § 1 Abs. 5 BauGB setzt eine soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Betrachtung fest, die auch für nachfolgende Generationen zum Vorteil sein soll. Insbesondere das Städtebaurecht hat eine Steuerungsfunktion für die schonende

¹⁴ Vgl. Bunge: UmwRG – Kommentar, 2019, Einl. UmwRG, Rn. 4.

¹⁵ Vgl. ebd, S. 14.

¹⁶ EuGH – Urteil vom 08.03.2011 – C-240/09 – Slowakischer Braunbär

¹⁷ Vgl. Brigola/ Heß: Die Fallstricke der unions- und völkerrechtlichen Metamorphose, NuR 2017, S. 729.

¹⁸ Vgl. Bunge: UmwRG – Kommentar, 2019, Einl. UmwRG, Rn. 6 ff.

¹⁹ Im Sinne des Grundsatzes „Pacta sunt servanda“ gemäß Art. 26 der Wiener Vertragsrechtskonvention

²⁰ Vgl. Bienek/Lorenz: Öffentliches Baurecht SL, 2018, S. 19.

Nutzung von Grund und Boden²¹. Das Abwägungsgebot der Bauleitplanung in § 1 Abs. 7 BauGB ist auch für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes anzuwenden und wird in dieser Form gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB zur Überprüfung gefordert. Ein Abwägungsvorgang dieser Art ist nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichtes besonders für naturschutzrechtliche Aspekte zu beachten, da die Unversehrtheit der Natur anzustreben ist und, wenn nicht anders möglich, zumindest eine Kompensationsmöglichkeit gemäß § 1a Abs. 3 S. 2 bis 5 BauGB zu schaffen ist²². Berücksichtigt werden sollen im Bauleitplanungsverfahren vor allem die Belange, die in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführt werden, der Umweltschutz ist hierbei explizit genannt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Als Basis für die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) sind diese Normen zum einen eine Schutzgutumschreibung in formeller Hinsicht und ebenso ein materieller Abwägungsprüfunkt²³. Nachfolgend sollen die wichtigsten umweltrechtlichen, die Bauleitplanung betreffenden Aspekte, in einer Tabelle zusammenfassend dargestellt werden.

Umweltschützende Vorschriften des BauGB	Zielsetzungen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Festsetzung von schützenswerten Umweltgütern, u.a. Vogelschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Luftqualität
§ 1a BauGB	Konkretisierung der Umweltschutzbelange im Hinblick auf den Bodenschutz, die Schutzgebiete und den Klimawandel
§ 2 Abs. 4 BauGB	Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB während der Bauleitplanung – dreistufiges Verfahren: Ermittlung, Beschreibung, Bewertung
§ 2a BauGB	Begründung des Entwurfes eines Bauleitplans – Umweltbericht nach dieser Form zu gestalten
§ 35 Abs. 3 S.1 Nr. 3 und 5 BauGB	Ausschluss von Bauvorhaben im Außenbereich, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen oder den Naturschutz bzw. die Landschaftspflege beeinträchtigen

Abbildung 2-2: Aspekte des Umweltschutzes in der Bauleitplanung

Die örtliche Planung steht in einem engen Zusammenhang mit der überörtlichen Planung, die im Sinne der Raumordnung durch das ROG und das SächsLPIG grundlegend bestimmt wird. Das Anpassungsgebot an Zielsetzungen der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) geht sogleich mit der Beachtung des Umweltschutzes einher. Die Ausgestaltung

²¹ Vgl. Hanne: Das öffentliche Baurecht in der Praxis, 2017, Kap. 10 Rn.1.

²² Vgl. BVerwG, NVwZ 12/1997, S. 1213 f.

²³ Vgl. Jarass/ Kment: Baugesetzbuch – Kommentar, 2017, § 1 Rn. 55.

der Umweltprüfung, die Auflistung der Schutzgüter und eine Analyse des Umweltzustandes ist vom Freistaat Sachsen im Anhang zum Landesentwicklungsplan (LEP) geregelt. Der LEP dient als Gesamtkonzept dazu, ökologischen und ökonomischen Problemen vorzubeugen und dabei die Nutzungsansprüche an den Raum klar zu definieren.²⁴

2.3 Verbandsklagen als umweltrechtliches Instrument

Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 1 UmwRG oder deren Unterlassen können durch Rechtsbehelfe der VwGO unter den Voraussetzungen des UmwRG von Verbänden angefochten werden. Demnach sind die Umweltverbände berechtigt Anfechtungsklagen, Verpflichtungsklagen, Normenkontrollanträge, Feststellungsklagen und Leistungsklagen zu erheben.

Verbandsklagerechte sind in der deutschen Gesetzgebung eine Besonderheit und bilden laut der Ansicht von *Prof. Dr. Schlacke* für sich einen Teil des Sonderverwaltungsprozessrechts²⁵. „*Mit Regelungen zur Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern und Heilung materieller Mängeln sowie zu gesondert geregelten Rechtsbehelfsrechten für Personen und Umweltvereinigungen wird außerhalb der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungsgerichtsordnung ein in Umfang und Bedeutung nicht mehr als Nischenrecht fungierendes Sonderverwaltungsrecht geschaffen.*“²⁶ Das Verwaltungsprozessrecht untermauert im § 42 Abs. 2 VwGO die Klagebefugnis lediglich hinsichtlich der Geltendmachung einer Verletzung eigener Rechte. Der Gesetzgeber möchte somit das Erwirken von Popularklagen ausschließen. Die Klagebefugnis von Verbänden und dem Fiskus ist insoweit auch ausgeschlossen, als sie ebenso nur Rechte geltend machen können, die ihnen selbst zukommen. An dieser Stelle ist die Ausnahme zu betrachten, dass eine spezialgesetzliche Regelung gerade die Geltendmachung von Rechten der Allgemeinheit für Verbände eröffnet, wie es im UmwRG dargelegt ist.²⁷ Die sogenannte altruistische Verbandsklage erzielt die Verwirklichung von Schutzinteressen der Allgemeinheit. Dabei dient sie zur Rechtmäßigkeitskontrolle des behördlichen Handelns, was die Vollzugsdefizite im Umweltrecht eindämmen soll.²⁸

Verbandsklagen entsprechen nicht der Systematik des deutschen Verwaltungsprozessrechtes, sind aber durchaus nützlich. Sie sind im Hinblick des überwiegenden Individualrechtsschutzes in Form von Verletztenklagen diesen in erster Linie systemfremd. Der *Sachverständigenrat für Umweltfragen* identifizierte grundlegende Vorteile, die für eine Umweltverbandsklage sprechen:

²⁴ siehe LEP 2013 - Anhang A 2 - Umweltbericht mit Klimacheck

²⁵ Vgl. Schlacke: Stellungnahme zum Gesetzentwurf, 2016, S. 9.

²⁶ ebd.

²⁷ Vgl. Kopp/Schenke: VwGO – Kommentar, 2019, § 42 Rn. 182 f.

²⁸ Vgl. Kloepfer: Umweltrecht, 2016, § 8 Rn. 85 f.

- Durchsetzen von Umweltinteressen,
- Vermeiden von Vollzugsdefiziten,
- Nutzung des Sachverständigenstandes von Umweltverbänden und
- Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die Umwelt.²⁹

Einzuwenden ist hier allerdings, dass diese Vorteile in der politischen Debatte zur Novelle des UmwRG stets auch als Gegenargumente dargelegt wurden, demnach eine nachteilige Wirkung mit sich bringen können³⁰.

Klagebefugt sind zur Inanspruchnahme des Verbandsklagerechts im Umweltschutz die anerkannten Umweltvereinigungen³¹ nach § 3 UmwRG. Die Möglichkeit der Klage aufgrund des § 2 Abs. 1 UmwRG ist für eine bereits anerkannte Vereinigung unproblematisch. Zum Klagerhebungszeitpunkt noch nicht anerkannte Umweltvereinigungen können grundsätzlich ebenso von diesem Klagerecht Gebrauch machen, insofern sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen. Im Sinne des Äquivalenzgrundsatzes steht einer Klageerhebung, auch abgesehen von den Festsetzungen des § 2 Abs. 2 UmwRG, nichts entgegen, wenn die Vereinigung während des Verfahrens als solche anerkannt wird. Andere Antragsteller (Individualkläger) sind dem Grunde nach klagebefugt, wenn der sachliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 UmwRG zutrifft und eine individuelle Rechtsgutverletzung geltend gemacht werden kann.³² Eine Klagebefugnis kann insbesondere nicht aus dem gemeinsamen Interesse einer Bürgerinitiative entstehen, wie ein einschlägiger Beschluss des VG Augsburg zeigt³³. Hierbei handele es sich nicht um eine anerkannte Vereinigung, ein Rechtsschutzinteresse könne in diesem Fall lediglich aus dem Nachbarrechtsschutz des öffentlichen Baurechts folgen.

Neben der Verbandsklage des UmwRG ist die schon länger im deutschen Recht verankerte Klage der Naturschutzvereinigungen aus § 64 Abs. 1 BNatSchG zu nennen. Die anerkannten Umweltvereinigungen sind demnach von den anerkannten Naturschutzvereinigungen abzugrenzen, da diese einem spezielleren Satzungsinteresse im Naturschutzbereich nachgehen³⁴. Fraglich ist, wie die Klagerechte von Naturschutz – und Umweltvereinigungen zueinanderstehen. Es ist nichts Entgegenstehendes geregelt, weshalb die Klagearten nicht nebeneinander bestehen könnten. Diesbezüglich ist aber festzustellen, dass das Einlegen eines Rechtsbehelfes nebeneinander grundsätzlich aufgrund anderer Rechtshängigkeit (§ 90 VwGO) nicht möglich ist, insofern derselbe

²⁹ Vgl. SRU: Stellungnahme zum UmwRG, 2016, S. 5.

³⁰ Vgl. ebd.

³¹ Eine Liste der anerkannten Umweltvereinigungen ist unter <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-erkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0> abrufbar.

³² Vgl. Kopp/Schenke: VwGO – Kommentar, 2019, §42 Rn. 201 ff.

³³ Vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 27.09.2018 – Au 5 S 18.1579, Rn. 13.

³⁴ Vgl. UfU: Fragen und Antworten, 2020.

Streitgegenstand betroffen ist. Zudem schließt § 1 Abs. 3 UmwRG eine Klagebefugnis nach § 64 BNatSchG für Planfeststellungsverfahren explizit aus³⁵.

Die Umweltverbände haben im Allgemeinen ein gutes Image, was ihre Tätigkeiten für den Umweltschutz angeht. Im Jahr 2018 führten das *Bundesumweltministerium* und das *Umweltbundesamt* eine Umfrage zum Umweltbewusstsein innerhalb der deutschen Bevölkerung durch³⁶. Hierbei wurde auch auf die Handlungen der Akteure des Umweltschutzes eingegangen. Im Vergleich zu den Kommunen, der Regierung, der Bürger selbst und der Industrie, schnitten die Umweltverbände mit Abstand am besten ab. Die Bevölkerung schätzt offensichtlich die Maßnahmen, welche Umweltverbände ergreifen, als hilfreich ein. 71 Prozent der Befragten sind der Meinung, dass die Verbände „genug tun“ oder „eher genug tun“. Im zeitlichen Verlauf von 2008 bis 2018 konnten die Verbände ihren Status stets verteidigen. Die Kommunen schneiden im Vergleich zu den Vorjahren im Jahr 2018 sehr schlecht ab. Die positive Haltung den Kommunen gegenüber sank in diesem Zeitraum um 28 Prozent.³⁷

2.4 Kritik an der Fassung vom 26. November 2015

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt bisher eine bewegte Geschichte des UmwRG (siehe Abbildung 2-3). Der Entstehung der derzeit gültigen Fassung gehen einige überarbeitete Fassungen seit dem Erlass des Gesetzes im Jahr 2006 voraus. Insbesondere die Novellierungen aus den Jahren 2013 und 2015 waren noch keine effektive und vollumfängliche Umsetzung der europarechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben. Spätestens seit dem Urteil des EuGHs im Oktober 2015³⁸ zum Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD war eine erneute Novellierung des UmwRG unumgänglich.

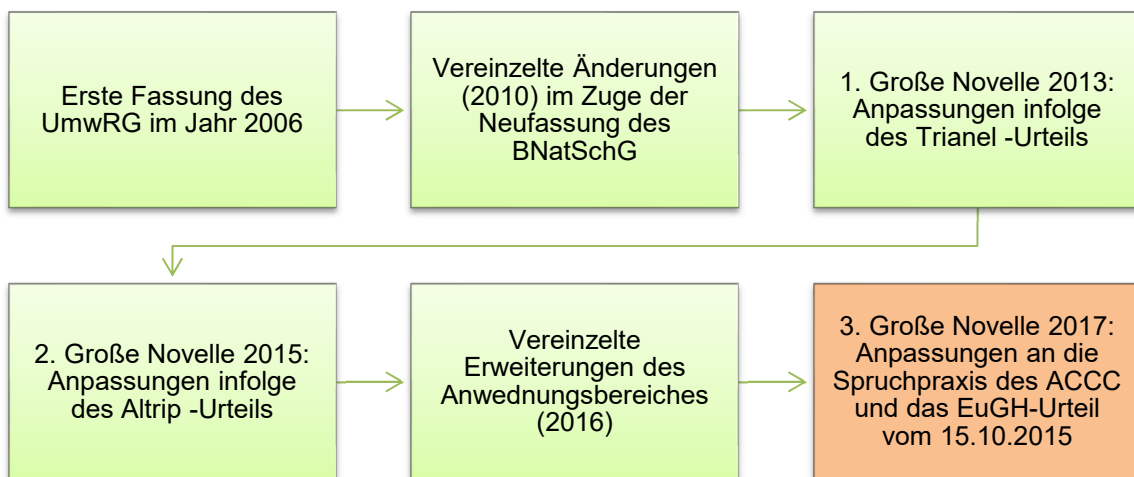


Abbildung 2-3: Zeitliche Entwicklung des UmwRG³⁹

³⁵ Vgl. Bunge: UmwRG – Kommentar, 2019, § 1 UmwRG, Rn.14 ff.

³⁶ Vgl. BMU (Hrsg.): Umweltbewusstsein in Deutschland 2018 - Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Stand Mai 2019, S. 22

³⁷ siehe Anlage XX

³⁸ Vgl. EuGH – Urteil vom 15.10.2015 – C-137/14.

³⁹ Vgl. Schlacke: Die jüngste Novellierung des UmwRG, EurUP, 2018, S. 128ff.

Betrachtet man das Urteil des EuGHs, wird deutlich, dass die Europäische Kommission vor allem die zu weite Auslegung des Art. 9 Abs. 2 AK durch die BRD rügt. Das Urteil verdeutlicht, dass man alle Arten von umweltbezogenen Rechtsverstößen in das Gesetz aufnehmen müsse, nicht nur die, „in denen nachweislich ein subjektives Recht verletzt wurde“⁴⁰ (§ 113 Abs. 1 VwGO). Das ACCC legte dazu aus, dass es zur Begründung des Rechtsbehelfes möglich sein müsse, sonstige rechtliche Regelungen im gleichen Maße wie dem Umweltschutz dienende Vorschriften rügen zu können. Zudem wird die materielle Präklusion im Gerichtsverfahren im § 2 Abs. 3 UmwRG a.F. als nicht vereinbar mit dem Unionsrecht angesehen.⁴¹ Ein weiterer Kritikpunkt ist die unzureichende Festsetzung des Art. 9 Abs. 3 AK im deutschen Recht. Bis zur Novelle im Jahr 2017 ist keine derartige Umsetzung dieser europarechtlichen Vorschrift erfolgt. Das ACCC war der Ansicht, dass es bis dato Umweltverbänden nicht möglich gemacht wurde, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Privatpersonen anzuklagen, die eine Verletzung des innerstaatlichen Umweltrechts begehen⁴².

⁴⁰ EuGH – Urteil vom 15.10.2015 – C-137/14, Rn. 1

⁴¹ Vgl. Bunge: UmwRG – Kommentar, Einl. UmwRG, 2019, Rn. 27.

⁴² Vgl. ebd., S. 28.

3 Novellierung des UmwRG im Jahr 2017

Das UmwRG ist eine umfassende Regelung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten für anerkannte Umweltvereinigungen. In Anbetracht der völkerrechtlichen Grundlagen und der europarechtlichen Rechtsprechung wurde das Gesetz durch das *Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben am 29. Mai 2017*⁴³ beachtlich novelliert und in der gültigen Fassung vom 23. August 2017 bekanntgegeben. Das Gesetz trat am 2. Juni 2017 in Kraft.

3.1 Änderungen in der Fassung vom 2. Juni 2017

Die neue Fassung stellt eine Erweiterung der Klagemöglichkeiten für Umweltvereinigungen dar. Die Neuerungen erstrecken sich auf den Anwendungsbereich des Gesetzes, die Klagefristen, die Präklusionsvorschriften, das Rügen von Verfahrensfehlern und die neu eingeführte „Missbrauchsklausel“. Das UmwRG ist nach h. M. zu einer „kleinen Verwaltungsgerichtsordnung“ gewachsen, da eine Reihe von abweichenden und zusätzlichen Regelungen zum Verwaltungsprozessrecht an spezialisierter Stelle getroffen werden⁴⁴.

3.1.1 Anpassungen des Anwendungsbereichs

Das Hinzufügen von Klagegegenständen in § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG ist die grundlegende Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs. Zur Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 AK war es notwendig „untergesetzliche Normen, insbesondere Verordnungen [...] Realakte und diesbezügliche Überwachungsmaßnahmen“⁴⁵ in das Gesetz aufzunehmen. An dieser Stelle hat der Gesetzgeber die Nummern 4 bis 6 als Klagegegenstand aufgenommen. Nunmehr ist auch die Rüge von Entscheidungen über die Annahme und Änderung von Plänen und Programmen (Nr. 4), von Verwaltungsakten und öffentlich-rechtlichen Verträgen (Nr. 5) sowie Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen (Nr. 6) zulässig. Bisher war dies nur in bestimmten Fällen möglich, wie z. B. für Infrastrukturprojekte. Eine Rüge von Baugenehmigungen und Bebauungsplänen wurde bisher ausgeschlossen. Die AK beschreibt den Anwendungsbereich der Umweltverbandsklage sehr allgemein, wogegen sich der deutsche Gesetzgeber entschieden hat und in der Umsetzung nun auch vollumfänglich einzelne Tatbestände zu formulieren hat⁴⁶. Des Weiteren bleiben mit der Neufassung des § 1 Abs. 1 S.3 UmwRG andere Vorschriften unberührt. Das Verhältnis zur naturschutzrechtlichen Verbandsklage wird nunmehr durch § 1 Abs. 3 UmwRG für einige Klagegegenstände ausgeschlossen (siehe Ausführungen dazu im Kap. 2.3).

⁴³ BGBl. I S.1298.

⁴⁴ Vgl. Schlacke: Die jüngste Novellierung des UmwRG, EurUP, 2018, S. 130.

⁴⁵ Schlacke: Die Novelle des UmwRG 2017, NVwZ 13/2017, S. 908.

⁴⁶ Vgl. DNR/ UfU: Das Umweltrechtsbehelfsgesetz 2017 – die wichtigsten Änderungen, 2018, S.1.

Die Überprüfung von gerichtlichen Verfahren war bis zur Novelle lediglich für Rechtsvorschriften anzuwenden, die dem Umweltschutz dienen. Dies steht der umfassenden Möglichkeit der Überprüfung gemäß Art. 9 Abs. 3 AK entgegen. Nun sind Rechtsbehelfe von Vereinigungen nach § 2 Abs. 1 UmwRG nach ihrer völkerrechtlichen Grundlage differenziert, um diese europarechtliche Vorgabe genauer abzugrenzen⁴⁷. Rechtsbehelfe des § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 UmwRG haben ihre Grundlage im Art. 9 Abs.2 AK, wohingegen die Rechtsbehelfe nach § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 2a bis 6 UmwRG auf den Art. 9 Abs. 3 AK zu stützen sind. Die zuerst genannte Variante setzt jeweils eine Geltendmachung einer Verletzung einer materiellen oder verfahrensrechtlichen Vorschrift voraus. Letztere Variante bezieht sich auf die Möglichkeit, dass nur eine Umweltvorschrift des innerstaatlichen Rechtes verletzt sein könnte.⁴⁸ Die Rügebefugnis ist somit nur für die Klagen nach der zuerst genannten Variante eingeschränkt worden. Eine Anpassung nach diesem Vorbild erfolgte ebenso für die Begründetheitsprüfung (§ 2 Abs. 4 UmwRG). Die Zulässigkeit zum Verfahren greift diese Untergliederung nun ebenso auf. Ein Umweltverband kann nur zulässig gemäß der Nummern 1 und 2 klagen, wenn sie zur Verfahrensbeteiligung berechtigt waren. Eine tatsächliche Teilnahme am behördlichen Verfahren, und nicht nur die Möglichkeit, setzten die Klagemöglichkeiten der Nummern 2a bis 6 voraus (§ 2 Abs.1 S. 1 UmwRG)⁴⁹.

Die Definition einer umweltbezogenen Vorschrift wurde mit der Novelle im § 1 Abs. 4 UmwRG zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben aufgenommen. Sie bilden die Grundlage für Vorhaben nach den Nummern 2a bis 6 des § 1 Abs. 1 S.1 UmwRG. Rechtsvorschriften können dabei alle grundlegenden Normenfestsetzungen wie Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen sowie Verwaltungsvorschriften mit Außenwirkung sein. Weiterhin zu nennen sind die Zielfestsetzungen der Raumordnung, die im Zusammenhang mit Abwägungsentscheidungen für die Behörde bindend werden können. Die Umweltbezogenheit setzt sich daraus zusammen, dass eine Vorschrift einen Zustand der Umwelt oder deren Faktoren beschreibt. Der deutsche Gesetzgeber verweist an dieser Stelle auf § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG, dass der Auslegung des Begriffes behilflich sein soll, aber keineswegs eine abschließende Auflistung darstellen kann⁵⁰. Die umweltbezogenen Vorschriften sollen jeweils dem Schutz von Menschen und Umwelt dienlich sein. Das ACCC vertritt in seiner Spruchpraxis eine weite Auslegung der Umweltbezogenheit und beschränkt sich nicht auf den Begriff „Umwelt“ in den Überschriften⁵¹. Es steht dem auch nicht entgegen, dass eine Norm nicht nur dem Umweltrecht

⁴⁷ Vgl. Bunge: UmwRG – Kommentar, § 2 Rn. 4 f.

⁴⁸ Vgl. ebd., Rn. 19 f.

⁴⁹ Vgl. ebd., Rn. 6.

⁵⁰ Vgl. ebd., § 1 Rn. 201 ff.

⁵¹ Vgl. VG Regensburg (7. Kammer), Beschluss vom 21.11.2018 – RN 7 S 18.1756, Rn. 45.

zugetan ist. Eine Verbindung beispielsweise von Umweltrecht und dem Bauordnungsrecht kann über brandschutzrechtliche Vorschriften für Gebäude durchaus der Fall sein⁵². Die veraltete Norm des § 2 Abs. 1 UmwRG a.F. wurde aufgehoben, da sie unzulässig eine Einschränkung auf umweltbezogene Vorschriften deutlich machte. Man ließ sich hier aber auf eine Einführung der Umweltbezogenheit der Satzungen der Verbände ein und fordert demnach nun durch § 2 Abs. 4 UmwRG wiederum einen Umweltbezug.

3.1.2 Anpassungen der Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern

Eine weitere Entwicklung haben die Vorschriften über das Verfahren im UmwRG genommen. Vorerst ist festzustellen, dass die Unterscheidung zwischen absoluten Verfahrensfehlern und Verletzungen, auf die die Regelung des § 46 VwVfG Anwendung findet (relative Verfahrensfehler), beibehalten bleibt. Erweitert wurde, dass die absoluten Verfahrensfehler (§ 4 Abs. 1 S.1 UmwRG) nun auch auf die Rechtsbehelfe des in § 1 Abs.1 S.1 Nr. 2a und 2b UmwRG (Anlagen gemäß dem BImSchG) angewendet werden dürfen. Hinzu kommt gemäß § 4 Abs. 1b UmwRG ein Entscheidungsverfahren, welches die Mängel im formellen Sinne möglicherweise noch beheben könnte⁵³. Dem Grundsatz nach können nur absolute Verfahrensfehler zur Aufhebung einer Entscheidung führen. Relative Verfahrensfehler müssen sich auf das Verfahren in irgendeiner Weise ausgewirkt haben⁵⁴. Eine gesonderte Beachtung sollen die §§ 214 und 215 BauGB für Verfahrensfehler bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bekommen. Diese Regelungen gehen dem neuen § 4 UmwRG vor⁵⁵.

Die Heilung materieller Fehler wird im neugefassten UmwRG nun erstmalig in Aussicht gestellt. § 7 Abs. 5 UmwRG ermöglicht eine Heilung für Fehler dieser Art über den § 75 Abs. 1a VwVfG hinaus. Hierbei wird eine Parallelität zu § 4 Abs. 1b UmwRG deutlich, da ebenso ein Entscheidungsverfahren oder ein ergänzendes Verfahren verankert ist. Das Entscheidungsverfahren kann eine Aufhebung einer Entscheidung vermeiden, fordert aber von den Behörden den Inhalt der Entscheidung abzuändern, z. B. durch das Einfügen von Nebenbestimmungen⁵⁶. Man kann hiervon nur Gebrauch machen, wenn die Entscheidung noch einer Ergänzung bedarf, aber ansonsten rechtmäßig ist⁵⁷. Das Entscheidungsverfahren kann nur angewendet werden, wenn begrenzte Fehler ein Planungsverfahren belasten, ein Einzelfall vorliegt und eine tatsächliche Möglichkeit zur Fehlerbehebung besteht. Anwendung finden wird dieses Verfahren wohlmöglich hauptsächlich im Rechtsbereich für Lärmschutzmaßnahmen

⁵² Vgl. Bunge: UmwRG – Kommentar, § 1 Rn. 216.

⁵³ Vgl. Schlacke: Die Novelle des UmwRG 2017, NVwZ 13/2017, S. 910.

⁵⁴ Vgl. DNR/ UfU: Das Umweltrechtsbehelfsgesetz 2017 – die wichtigsten Änderungen, 2018, S. 2.

⁵⁵ Vgl. SMI: Handlungshinweise, 2017, S. 3.

⁵⁶ Vgl. Fellenberger/ Schiller in: Landmann/ Rohmer: Umweltrecht, 2018, 13 UmwRG, § 7 Rn. 92.

⁵⁷ Vgl. Seibert: Fehlerbehebung nach dem UmwRG, NVwZ 3/2018, S. 99.

im Infrastrukturbereich. Die Ergänzung eines Genehmigungsverfahrens widerspricht im Grundsatz beispielsweise baurechtlichen Planungen, da hier die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften von vornherein gefordert wird.⁵⁸ Das ergänzende Verfahren zielt hingegen darauf ab, die Entscheidung für nicht vollziehbar zu erklären und folglich eine Fehlerbehebung anzustreben⁵⁹. Punktuell soll dabei das Genehmigungsverfahren erneut durchgeführt werden. Für Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne könnte dies beispielsweise einen neuen Erlass oder eine (teilweise) Aufhebung der Pläne bedeuten. Das ergänzende Verfahren wird allerdings als eigenständiger Teil des Verfahrens angesehen und soll nur, insoweit das Ausgangsverfahren fehlerhaft war, eine Berichtigung dessen sein.⁶⁰ Das Planfeststellungsverfahren und seine spezielle Fehlerheilung aus § 75 Abs. 1a S. 2 VwVfG sollten für die umweltrechtliche Verfahrensheilung richtungsweisend wirken. Die Gesetzesbegründung führte dazu aus, dass man „ohne Abstriche“ die Erfahrungen des Planfeststellungsrechts auf das UmwRG übertragen möchte⁶¹.

3.1.3 Aufhebung der materiellen Präklusion

„Unter Präklusion ist grundsätzlich der Ausschluss eines Verfahrensbeteiligten mit seinem – möglicherweise erfolgsversprechenden – Vorbringen zu verstehen.“⁶² Es ist dabei die formelle von der materiellen Präklusion abzugrenzen. Die formelle Präklusion regelt, dass das Vorbringen von nicht fristgerecht eingebrachten Einwendungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen ist und die Behörde diese auch nicht mehr beachten muss. Hingegen ist die materielle Präklusion auch auf den Ausschluss von Einwendungen im Gerichtsverfahren erstreckt, d. h. Rechte können sowohl im behördlichen als auch im gerichtlichen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden.⁶³ Demzufolge ist das Abwehrrecht gegen behördliches Handeln gänzlich erloschen. Im Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die BRD im Jahr 2015 wurde für unvereinbar mit dem Unionsrecht erklärt, dass § 2 Abs. 3 UmwRG a.F. und § 73 Abs. 4 S. 3 bis 6 VwVfG nicht den geforderten weiten Gerichtszugang⁶⁴ ermöglichen⁶⁵. Dies betrifft nur die materielle Präklusion, die formelle Präklusion scheint unionsrechtlich unbedenklich zu sein⁶⁶. Zur Folge wurden der § 2 Abs. 3 UmwRG a.F. und die materielle Präklusionsregelung des Verwaltungsprozessrechts im § 42 Abs. 2a VwGO aufgehoben. Dennoch ist weiterhin eine materielle Präklusionsregelung im § 7 Abs. 3 UmwRG

⁵⁸ Vgl. ebd.

⁵⁹ Vgl. ebd.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 101.

⁶¹ Vgl. BT-Drs. 18/9526, S. 44.

⁶² Brandt: Präklusion im Verwaltungsverfahren, NVwZ 3/1997, S. 233.

⁶³ Vgl. ebd., S. 337 f.

⁶⁴ Dies stellt einen Widerspruch zur deutschen Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG dar.

⁶⁵ Vgl. EuGH – Urteil vom 15.10.2015 – C-137/14, Rn. 75 ff.

⁶⁶ Vgl. Schlacke: Stellungnahme Gesetzentwurf, 2016, S. 4.

enthalten. Eine Vereinigung kann gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG keine Einwendungen mehr in den Fällen des § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 4 UmwRG (u. a. Flächennutzungspläne) erheben, wenn schon die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war und die Einwendung schon hätte erhoben werden können. Diese Art der Präklusion wird allerdings für Bebauungspläne nach § 10 BauGB ausgeschlossen.⁶⁷

Der EuGH wies in seiner Entscheidung im Jahr 2015 darauf hin, dass man trotzdem eine Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens gewährleisten könne, wenn ein missbräuchliches oder unredliches Einwenden unzulässig wäre⁶⁸. Dies begründet die neue „Missbrauchsklausel“ des § 5 UmwRG seit der Gesetzesnovelle im Jahr 2017. Die Vorschrift hat zum Ziel, erst im Rechtsbehelfsverfahren eingebrachte Einwendungen außen vor zu lassen, bei denen es unredlich oder missbräuchlich ist, diese nicht schon im Verwaltungsverfahren vorzubringen. Das missbräuchliche und unredliche Verhalten beruht hier jeweils auf Einzelfallentscheidungen. Zu betrachten ist vor allem, inwieweit der Kläger entgegen dem Grundsatz von Treu und Glauben handelt. Es ist nicht ausreichend, dass der Kläger sich bereits im behördlichen Verfahren dazu hätte äußern können, weil in dieser Form erneut eine materielle Präklusionsvorschrift verankert wäre.⁶⁹ Die Missbräuchlichkeit setzt nach h.M. eine absichtliche Handlung voraus, die dem Kläger auch nachgewiesen werden muss. Das Rechtsbehelfsverfahren muss in erster Linie das Ziel haben, gegen eine Umweltschutzverletzung vorzugehen, andere Ziele sind ein Hinweis auf eine „unlautere Intention“⁷⁰.

3.1.4 Anpassung der ergänzenden Vorschriften

Die vorangehende Fassung des UmwRG hatte mit dem § 4a UmwRG a.F. eine sonderprozessuale Regelung, die nur der Klarstellung diene. Ferner stellte der § 4a Abs. 3 UmwRG a.F. eine ungenaue Abgrenzungsmöglichkeit zum § 80 Abs. 5 VwGO (Vorläufiger Rechtsschutz) dar, weshalb diese Regelung gänzlich aufgehoben wurde.⁷¹

Beibehaltung findet die Klagebegründungsfrist (§ 6 UmwRG), die in der neuen Fassung nun noch verschärft wurde. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein beschleunigtes Gerichtsverfahren von Nöten ist⁷². Hierbei erfolgt eine Verlängerung der Frist von sechs auf zehn Wochen. Diese Frist kann mit der aktuellsten Novelle aber nur noch weiter verlängert werden, wenn eine Umweltvereinigung nicht an einem

⁶⁷ Vgl. Bunge: UmwRG – Kommentar, § 7 Rn. 46 ff.

⁶⁸ Vgl. EuGH - Urteil vom 15.10.2015 – C-137/14, Rn. 80 f.

⁶⁹ Vgl. Bunge: UmwRG – Kommentar, § 5 Rn. 23.

⁷⁰ Vgl. ebd., Rn. 24.

⁷¹ Vgl. Schlacke: Die Novelle des UmwRG 2017, NVwZ 13/2017, S. 911.

⁷² Vgl. BT- Drs. 18/9526, S. 41. f.

Entscheidungsverfahren beteiligt wurde. Ein Ermessen, wie es vorher ermöglicht wurde, ist nun ausgeschlossen.

Der neu entwickelte § 7 UmwRG setzt einige ergänzende Bestimmungen für das Rechtsbehelfsverfahren nach dem UmwRG fest. Zum einen ist es nun möglich, dass Umweltvereinigungen und Vorhabenträger in den Fällen des § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 5 und 6 UmwRG die Bekanntgabe einer Entscheidung verlangen können und somit die Rechtsbehelfsfrist begonnen wird⁷³. Weiterhin wird die erstinstanzliche Zuständigkeit für Verfahren, die Flächennutzungspläne betreffen, im § 7 Abs. 2 S.1 UmwRG den Oberverwaltungsgerichten zugeschrieben.⁷⁴

Die neue Überleitungsvorschrift des § 8 Abs. 2 UmwRG legt für die Klagegegenstände der Nummern 4 bis 6 des § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG fest, dass nur Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen ergehen können, die am 2. Juni 2017 noch nicht bestandskräftig waren oder nach diesem Tag ergangen sind.

3.2 Baurechtliche Vorhaben als Ausgangspunkt für Umweltverbandsklagen

Einen Schwerpunkt der Novelle des UmwRG im Jahr 2017 stellen jene Veränderungen dar, die einen Einfluss auf das öffentliche Baurecht nehmen. Bis dahin war die Bauleitplanung nur von den Vorschriften des UmwRG betroffen, wenn Bebauungspläne eine Entscheidung nach § 2 Abs. 6 UVPG betrafen. Daraus zu entnehmen ist, dass es sich um ein Vorhaben handeln muss, welches der UVP – Pflicht unterliegt (gemäß Anlage 1 des UVPG).⁷⁵ Nunmehr sind die Klagemöglichkeiten hinsichtlich baurechtlicher Vorhaben deutlich erweitert.

3.2.1 Bauleitpläne als Klagegegenstand - § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG

Pläne und Programme, für die eine SUP – Pflicht bestehen könnte, sowie Plan- oder Programmänderungen sind nun gemäß § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 4 UmwRG rügefähig. Hierbei muss das Vorhaben in der Anlage 5 des UVPG oder im Landesrecht speziell verankert sein. Davon ausgenommen sind Pläne und Programme, die durch ein formelles Gesetz festgelegt wurden.

Bauleitpläne sind in der Nr. 1.8 der Anlage 5 zum UVPG genannt, was dementsprechend den Anwendungsbereich des UmwRG für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne eröffnet. Bebauungspläne, die eine kommunale Satzung gemäß § 10 Abs.1 BauGB

⁷³ Vgl. Bunge: UmwRG – Kommentar, § 7 Rn. 17.

⁷⁴ Vgl. SMI: Handlungshinweise, 2017, S. 2.

⁷⁵ Vgl. Arndt: Auswirkungen des neuen UmwRG auf die Bauleitplanung, UPR 2018 - juris, S. 2.

darstellen, sind auf Grundlage eines materiellen Gesetzes auch nicht vom Anwendungsbereich ausgeschlossen⁷⁶.

Ein Rechtsbehelf gemäß dieser Norm hat zum Ziel, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und der materiellen Grundsätze zu überprüfen, es soll keine erneute Prüfung über die SUP-Pflicht erfolgen. Die Rüge von Plänen und Programmen wäre regelmäßig durch eine Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO zu erfassen. Insoweit die Klagegegenstände aber nicht vom Anwendungsbereich des § 47 Abs.1 VwGO erfasst sind, wird eine Klage auf Grundlage des UmwRG in Betracht kommen.

Es wird definitionsgemäß auf die Pläne und Programme nach § 2 Abs. 7 UVPG sowie der SUP - Richtlinie abgestellt. Dies bedarf einer weiteren Auslegung durch die Rechtsprechung des EuGHs und einer genaueren Interpretation der Vorgaben zur Strategischen Umweltprüfung. Die wörtliche Unterscheidung zwischen Plänen und Programmen soll bei der Anwendung der Definition im Zusammenhang mit dem Einlegen von Rechtsbehelfen unerheblich sein⁷⁷. Der EuGH hat schon vor der Novelle des UmwRG eine genauere rechtssprechende Bestimmung zu diesen Vorhaben vorgenommen. Im Angesicht des hohen Umweltschutzniveaus der SUP – Richtlinie soll von einer weiten Auslegung dieser Vorschrift ausgegangen werden und ein *„Rechtsakt, der die Kriterien und Modalitäten der Nutzung des Gebietes festlegt und Regeln und Verfahren zur Kontrolle bestimmt, denen die Durchführung eines oder mehrerer Vorhaben unterliegt“*⁷⁸ verstanden werden. Darüber hinaus ist eine Bindungswirkung einer Rechtsnorm notwendig, welche die Adressaten dazu verpflichtet gewisse Grundsätze zu befolgen und nicht nur eine Informationswirkung zu entwickeln⁷⁹. Anhand der Formulierung des § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 4 UmwRG wird deutlich, dass eine reine Möglichkeit einer SUP-Pflicht ausreicht, um den Anwendungsbereich zu eröffnen. Es muss demnach eine Prüfung durch das Gericht erfolgen, die die grundsätzlichen Tatsachenvoraussetzungen einer SUP nachweist.

3.2.2 Baugenehmigungen als Klagegegenstand - § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG

Die ausführliche Novelle des UmwRG fördert die Umweltverbandsklagerechte im Einflussbereich von Baugenehmigungen. Diese sind nun außerhalb von UVP-pflichtigen Anlagen und Störfallbetrieben möglich, aber die Anwendung einer umweltbezogenen Vorschrift wird weiterhin vorausgesetzt.

Definitionsgemäß geht es um die Zulässigkeit von Vorhaben in Form von Verwaltungsakten (§ 35 VwVfG) oder öffentlich-rechtlichen Verträgen (§ 54 VwVfG), die als

⁷⁶ Vgl. Bunge: UmwRG – Kommentar, § 1 Rn. 122.

⁷⁷ Vgl. Fellenberger/ Schiller in: Landmann/ Rohmer: Umweltrecht, 2018, 13 UmwRG, § 1 Rn. 77.

⁷⁸ Vgl. EuGH, Urteil vom 27.10.2016 – Rs. C-290/15, Rn. 49.

⁷⁹ Vgl. Fellenberger/ Schiller in: Landmann/ Rohmer: Umweltrecht, 2018, 13 UmwRG, § 1 Rn. 79.

Klagegegenstand für eine Umweltverbandsklage geöffnet werden sollen. Folglich sind Bebauungspläne und Rechtsverordnungen nicht von dieser Regelung umfasst, da keine Einzelfallentscheidungen normiert werden⁸⁰. Der Vorhabenbegriff ist im Sinne des § 2 Abs. 4 UVPG zu verstehen und umschließt daher nicht nur den Bau oder Errichtungen von Anlagen, sondern auch andere Maßnahmen, die in die Natur eingreifen. Das Betreiben von mobilen Anlagen, Veranstaltungen in Waldgebieten oder landwirtschaftliche Tätigkeiten können nach h.M. ebenso auf dieser Grundlage beruhen. Davon nicht eingeschlossen sollen allerdings z. B. das Inverkehrbringen von chemischen Stoffen oder die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Fahrzeuge sein⁸¹.

Allen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 5 UmwRG gemein ist, dass eine umweltbezogene Rechtsvorschrift die Grundlage für die Zulassung eines Vorhabens sein muss (siehe dazu Kap. 3.1.1). Der Bezug zu Normen des Bundes- oder Landesrechts oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU muss gegeben sein. Dies ist für kommunale Satzungen auszuschließen. Strittig ist jedoch der Einfluss von Bebauungsplänen an dieser Stelle. Ein Bebauungsplan stellt eine kommunale Satzung dar, allerdings wird bei Nichtanwendung einer Festsetzung im Bebauungsplan auch eine höherrangige Norm verletzt⁸². Ein Präzedenzfall des Verwaltungsgerichtshofes in München vom 11. April 2018⁸³ argumentiert anhand des neugefassten UmwRG gegen eine Klagebefugnis eines Umweltverbandes bei einer Baugenehmigung auf der Grundlage des § 30 BauGB (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans). Ein Umweltverband hatte sich gegen die Baugenehmigung für einen Neubau einer Produktionshalle mit Kranbahnen und dazugehörigen Silos gewandt und im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung verlangt. Das Gericht entschied, dass eine Baugenehmigung gemäß § 30 Abs. 1 BauGB gerade nicht auf umweltbezogene Vorschriften abstelle, weil nur auf die Festsetzungen des Bebauungsplans und die Erschließung abgestellt werden würde. Den Bebauungsplan als Satzung sieht der VGH München lediglich mit „Rechtsnormcharakter“ versehen⁸⁴. Die Literaturmeinungen deuten in dieser Hinsicht dennoch an, dass man Bebauungspläne als gemeindliche Satzungen auch den Rechtsvorschriften des Landesrechtes zusprechen sollte und sie deswegen nicht grundsätzlich von den umweltbezogenen Rechtsgrundlagen für Baugenehmigungen ausgeschlossen werden können⁸⁵. Das VG Leipzig⁸⁶ erstreckt seine Rechtsprechung im Fall eines Bauvorhabens im Europäischen Vogelschutzgebiet „Leipziger Auenwald“ überdies so weit, dass man im Angesicht des

⁸⁰ Vgl. ebd., Rn. 134 f.

⁸¹ Vgl. ebd., Rn. 139 f.

⁸² Vgl. ebd., Rn. 144 f.

⁸³ Vgl. BayVGH, Beschluss vom 11.04.2018 – 2 CS 18.198.

⁸⁴ Vgl. ebd., Rn. 9.

⁸⁵ Vgl. Michl: Die Baugenehmigung als Gegenstand der Umweltverbandsklage, NuR 2018, S. 846.

⁸⁶ Vgl. VG Leipzig, Beschluss vom 14.12.2017 – 4 L 763/17, S. 8.

effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes im Sinne des Art. 9 Abs. 3 AK keine Baugenehmigungen aus dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 5 UmwRG herausnehmen darf, da ein weiter Vorhabenbegriff anzuwenden sei.

Entgegen der strittigen Meinungen in den Verwaltungsbehörden und in Abgrenzung zur Entscheidung des VGH München haben die Gerichte schon rechtssprechend festgelegt, dass eine umweltschützende Vorschrift bei einem baurechtlichen Außenbereichsvorhaben vorhanden ist⁸⁷. Die Grundlage des § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB ist insoweit umweltschützend, als dass diese Norm in jedem Fall auf die naturschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Belange eines Bauvorhabens Einfluss nimmt. Sie nehmen damit Bezug auf die Spruchpraxis des ACCC, welches die Meinung vertritt, dass die Umwelt „in irgendeiner Weise“⁸⁸ betroffen sein muss. *„Daher werden von [Art. 9] Absatz 3 [AK] auch Handlungen oder Unterlassungen abgedeckt, die möglicherweise gegen Bestimmungen beispielsweise in Bezug auf Stadtplanung, Umweltsteuern, Chemikalien- oder Abfallrecht, die Nutzung von natürlichen Ressourcen oder die Verschmutzung durch Schiffe verstoßen, unabhängig davon, ob sich die entsprechenden Bestimmungen im Planungs-, Steuer- oder Seerecht finden.“*⁸⁹

⁸⁷ Vgl. VG Köln 2. Kammer, Beschluss vom 18.04.2019 – 2 L 557/19, Rn. 13 ff. und VG Regensburg (7. Kammer), Beschluss vom 12.12.2018 – RN 7 S 18.1984, Rn. 35 ff.

⁸⁸ Vgl. BT- Drs.18/9526, S. 32.

⁸⁹ ebd.

4 Auswirkungen des UmwRG in der Fassung vom 2. Juni 2017 auf baurechtliche Vorhaben und deren Ergebnisse

Der Umweltschutz ist als Nebenrecht in vielen Rechtsgebieten prägend. Insbesondere das Kooperationsprinzip, welches aus dem Staatsziel des Umweltschutzes gemäß Art. 20a GG abzuleiten ist, stellt eine Verbindung zum Rechtsschutz der anerkannten Umweltvereinigungen her⁹⁰. Es soll eine effektive Verbindung der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte bewirken. Hierbei können vor allem die Umweltvereinigungen mit ihrem Sachverstand der behördlichen Arbeit behilflich sein. Nicht umsonst wird der Umweltrechtsschutz in den Literaturmeinungen oftmals als „problemorientierte Querschnittsaufgabe“⁹¹ betrachtet.

Die deutliche Ausweitung der Klagerechte für Umweltverbände hat keinen Halt vor den zahlreichen Bauvorhaben gemacht, die täglich bei den unteren Bauaufsichtsämtern beantragt werden. Eine einheitliche Meinung darüber, wer als Beteiligter nun am meisten von der Gesetzesnovelle betroffen zu sein scheint, ist zweifelsohne nicht zu treffen. Trotzdem soll ein abwägender Blick darauf geworfen werden, wie die Verwaltung und die Vorhabensträger der Bauvorhaben Einfluss nehmen und inwieweit die Umweltvereinigungen von den Erweiterungen profitieren.

4.1 Auswirkungen der Novelle auf die Verwaltungsarbeit

Die bisherige Rechtslage in der Bauleitplanung schaffte Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Bebauungspläne durch die Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 VwGO. Flächennutzungspläne sind davon nicht eingeschlossen, sie sind nur inzident durch einen angefochtenen Verwaltungsakt überprüfbar gewesen. Nunmehr sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan vom UmwRG alleinstehend angreifbar. Dies wird im Fall eines Bebauungsplanes weiterhin durch einen Normenkontrollantrag geschehen, allerdings auch unter den Voraussetzungen des UmwRG. Der Flächennutzungsplan stellt für die Verwaltungsarbeit schon weitaus mehr „Ecken und Kanten“ dar. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB schreibt den Gemeinden vor, dass ohne einen Flächennutzungsplan kein Bebauungsplan aufgestellt werden kann und die Festsetzungen des Bebauungsplans auf der Grundlage des Flächennutzungsplans zu beruhen haben⁹². Die Rechtswirkung des Entwicklungsgebotes kann aber nur durch einen wirksamen Flächennutzungsplan begründet werden. Eine Rüge durch einen Rechtsbehelf des UmwRG gegen einen Flächennutzungsplan kann zum einen zur Unwirksamkeit dieses Planes selbst oder zur Unwirksamkeit einzelner Teile des Bebauungsplanes führen. Eine

⁹⁰ Vgl. Schlacke: Umweltrecht, 2019, S. 55 f.

⁹¹ ebd.

⁹² Vgl. Bienek/Lorenz: Öffentliches Baurecht SL, 2018, S. 24.

gänzliche Rechtsungültigkeit eines Bebauungsplanes wäre in diesem Fall durch materielle Fehler oder abwägungsrelevante Belange im Verfahren der Bauleitplanung gegeben, was für die Praxis eine ernst zu nehmende Fallkonstellation darstellt.⁹³ Der Grund dafür liegt vor allem in der Funktion der Bauleitplanung, die städtebauliche Ordnung mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Im Vergleich mit den Auswirkungen eines ungültigen Flächennutzungsplanes ist die inzidente Ungültigkeit eines Bebauungsplanes in den Meinungen der Literatur jedoch geringer⁹⁴. Das Verfahren der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes hat die Komponenten der gemeindlichen Entwicklung mit den Zielen der Raumordnung sowie anderen relevanten Planungsbehörden abzustimmen, dies ist ohne Zweifel eine Herausforderung. Allerdings scheint der mögliche Konflikt von unwirksamen Bebauungsplänen und die daraus folgenden Auswirkungen auf Baugenehmigungen durchaus von Bedeutung zu sein. Mit der Unwirksamkeit einer einzelnen Baugenehmigung ist stets ein spezielles Bauvorhaben betroffen, welches möglicherweise noch im Zusammenhang mit anderen Genehmigungsverfahren steht. Es bleibt abzuwarten, welche Planungsverfahren einen größeren Einfluss durch die Klagetätigkeiten der Umweltverbände nehmen.

Beachtlich ist auch der Einflussbereich, den § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG umfasst. Das sächsische Baurecht erstreckt seine Genehmigungspflicht auf die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderungen von Anlagen (§ 59 Abs. 1 SächsBO). Die Rechtsprechung infolge der Gesetzesnovelle zum UmwRG hat gezeigt, dass Baugenehmigungen auch auf den Fall von Änderungsgenehmigungen anzuwenden sind. Von großer Bedeutung ist diese Fallkonstellation für Windparks. Das VG Regensburg entschied in einer Streit-sache einer anerkannten Umweltvereinigung gegen das Landratsamt Landshut (Niederbayern), dass die Änderung eines Windenergieanlagentyps ein Rechtsakt im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG darstellt⁹⁵. Es wird dabei eine bauplanungsrechtliche Relevanz vorausgesetzt, die durch die Auswirkungen der Änderungen auf die Umgebung und die gesamte Anlage gegeben war. Der Bayrische Verwaltungsgerichtshof bestätigte diese Auffassung mit der Ergänzung, dass dies eine Ausprägung des Art. 9 Abs. 3 AK sei⁹⁶. Eine Änderungsgenehmigung muss nicht im Zusammenhang mit der UVP – Pflicht stehen, um vom Anwendungsbereich des UmwRG erfasst zu sein. Erkennbar wird, dass das UmwRG nun auch Fälle erfasst, die von der Behörde nicht von Grund auf im zeitlichen Zusammenhang mit der Klage entwickelt wurden. Es sind ferner Vorhaben zu beachten, die in der Vergangenheit durch eine Erstgenehmigung befürwortet wurden und nun teilweise in Frage stehen können.

⁹³ Vgl. Arndt: Auswirkungen des neuen UmwRG auf die Bauleitplanung, UPR 2017, S. 6 – juris.

⁹⁴ Vgl. ebd., S. 7.

⁹⁵ Vgl. VG Regensburg (7. Kammer), Beschluss vom 12.12.2018 – RN 7 S 18.1984, Rn. 45 f.

⁹⁶ Vgl. BayVGh, Beschluss vom 05.04.2019 – 22 CS 18.2572 – juris.

Die Rügebefugnisse im Rahmen baurechtlicher Genehmigungsverfahren beschränkten sich vor der Novelle des UmwRG auf den Individualrechtsschutz und die tatsächliche Betroffenheit von Dritten (Nachbarschaftsklage) durch geplante Bauvorhaben. Nachbarrechte können jedoch nicht immer vollumfänglich erfolgreich eingeklagt werden und stellen eine Herausforderung für die Kläger, insbesondere bei der Geltendmachung der Verletzung einer drittschützenden Norm, dar. Mit der Schaffung der Verbandsklagemöglichkeiten für Bauvorhaben ist grundsätzlich keine Erweiterung des Prüfungsmaßstabes verbunden, wie das *Sächsische Staatsministerium des Innern*⁹⁷ bestätigt. Die Behörden sehen sich nun einem erweiterten Klägerkreis gegenüber, der für die Behörden und die Bauherren eine neue „Gemengelage“⁹⁸ entwickelt. Der Umweltschutz ist in den baurechtlichen Genehmigungsverfahren durchaus verankert, jedoch war die Reichweite ohne die Verbandsklagerechte nicht in dem Maße vorgesehen, wie er jetzt in der Rechtsprechung des EuGHs seine Anwendung findet. Die Behörden sind dazu angehalten die Qualität ihrer Entscheidungen auf einem hohen Niveau zu erlassen und dabei insbesondere auf die Gründlichkeit der behördlichen Schritte zu achten⁹⁹. Die Verwaltungsbehörden sollten in Aufstellungsverfahren für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne die Einbeziehung der Umweltvereinigungen ernst nehmen¹⁰⁰. Eine frühzeitige Beteiligung verhindert das Scheitern solcher Pläne in den schon detaillierten und letzten Zügen des Verfahrens und kann somit Konfliktsituationen zwischen den Behörden und Bauherren vermeiden. Eine repräsentative Umfrage der *Bertelsmann-Stiftung* innerhalb der Studie *„Bürgerbeteiligung bei Planungsvorhaben“* ergab ein Schaubild zum optimalen Vorgehen unter Einbezug aller Beteiligten in einem Planungsprozess an Industrie- und Kraftwerkanlagen¹⁰¹. Die Studie bestätigte in ihrer Kernaussage: *„Kommunikation wird zur zentralen Aufgabe von Behörden. Sie sollten deshalb in der Lage sein, informelle Bürgerbeteiligungen zu planen und den Dialog mit Bürgern zu organisieren sowie Vorhabenträger zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu beraten.“*¹⁰²

Mit Blick auf die Gründlichkeit von Verwaltungsentscheidungen ist weiterhin anzusprechen, dass die Verwaltungsbehörden nicht in jedem Fall die baurechtlichen Grundlagen effektiv ausschöpfen. Ein „Mehr an Rechtssicherheit“¹⁰³ ist grundlegend bei Genehmigungen von Bauvorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gegeben. Die Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung und die Grenzen der überbaubaren Grundstücke sowie die Verkehrsflächen sind innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes

⁹⁷ Vgl. Bienek – SMI, siehe Anhang 4; Spillmann-Freiwald – Landkreis Elbe- Elster, siehe Anhang 5.

⁹⁸ ebd.

⁹⁹ Vgl. Bienek – SMI, siehe Anhang 4.

¹⁰⁰ Vgl. Spillmann-Freiwald – Landkreis Elbe- Elster, siehe Anhang 5.

¹⁰¹ siehe Anhang 9.

¹⁰² Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.): Renkamp u. a.: Bürgerbeteiligung bei Planungsvorhaben, 2012.

¹⁰³ Burack, jurisPR-ÖffBauR 6/2018 Anm. 3.

klar geregelt (§ 30 Abs. 1 BauGB). Dem noch angefügt ist die Möglichkeit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der die konkrete Verwirklichung eines Vorhabens zwischen der Gemeinde und einem Bauherrn gestattet (§§ 30 Abs. 2 und 12 BauGB). Die Umsetzung von Vorhaben im Innen – bzw. Außenbereich wird von den Behörden häufig aufgrund der hohen Zeit – und Ressourcenaufwandes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bevorzugt. Die Grundlagen in §§ 34 und 35 BauGB sind zwar an Bedingungen und Ausnahmetatbestände geknüpft, die Vorhaben im unbeplanten Innenbereich und außerhalb der Ortschaften nur in eingegrenzten Fällen erlauben. Jedoch sichern sich die Behörden insoweit ab, da Festsetzungen in Bebauungsplänen nur schwer wieder abzuwenden wären. Den Behörden sollte es eine Überlegung wert sein, den Vorhabenträgern eine größere Rechtssicherheit zu gewähren und somit auch ihren eigenen Arbeitsaufwand im Hinblick auf mögliche Klageverfahren von Umweltverbänden zu schmälern.

Die Autorin sieht die Möglichkeit des Einlegens eines Rechtsbehelfes bei dem Unterlassen einer behördlichen Entscheidung als durchaus konfliktfähig an. § 1 Abs. 1 S. 2 UmwRG ermöglicht es den Umweltvereinigungen gegen eine fehlende Entscheidung und falsche Entscheidungen zu klagen sowie das Einschreiten der Behörde zu verlangen. Die Berechtigung geht nicht soweit, dass die Vereinigungen jegliche Pflichtverletzungen der Behörden rügen können, trotzdem sind alle Fälle des § 1 Abs. S. 1 UmwRG davon erfasst. Diese Aufnahme des Satzes 2 im § 1 Abs. 1 UmwRG war europarechtlich geboten, da das Unterlassen von behördlichen Entscheidungen im Art. 9 Abs. 2 und 3 AK explizit erwähnt wird. Die Vorschrift schließt laut geltender Rechtsprechung eine „Regelungslücke“¹⁰⁴. Im Gegensatz zum Satz 1 des § 1 Abs. 1 UmwRG werden hier keine aktiven Entscheidungen in den Vordergrund gestellt. Es geht vielmehr darum, das tatsächliche rechtswidrige Unterlassen eines behördlichen Handelns verlangen zu können. Demnach ist keine subjektive Komponente der Behörde mehr erforderlich, da die Behörde überhaupt kein Ermessen hatte, sondern zum Handeln auf Grundlage einer bestimmten Rechtsnorm verpflichtet war¹⁰⁵. Eine Verpflichtung könnte sich beispielsweise aus dem UVPG ergeben. Diese Tatsache macht die Behörden durchaus angreifbar, da es sich um eine weitreichende Entwicklung des UmwRG handelt. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, dass die Behörde ein vorsätzliches Verhalten widerspiegelt. Die Behörde muss sich nur in ihrer rechtlichen Beurteilung irren oder ein nicht einschlägiges Verfahren durchführen¹⁰⁶. Vom Anwendungsbereich dieser Norm sind demnach die Erteilung einer unzutreffenden Zulassung und die fehlende Zulassung für ein Vorhaben eingeschlossen. Die zuletzt genannte Fallgruppe wird im baurechtlichen Sinne für Fälle

¹⁰⁴ VG Regensburg (7. Kammer), Beschluss vom 21.11.2018 – RN 7 S 18.1756, Rn. 37.

¹⁰⁵ Vgl. ebd.

¹⁰⁶ Vgl. Fellenberger/ Schiller in: Landmann/ Rohmer: Umweltrecht, 2018, 13 UmwRG, § 1 Rn. 127.

der formellen Illegalität Anwendung finden, d. h. es liegt keine Baugenehmigung für ein Vorhaben vor. Insbesondere könnte dies zum Tragen kommen, wenn die Verwaltungsbehörden lediglich von einer Anzeigepflicht anstatt von einer Genehmigungspflicht ausgehen.

Die Novelle des UmwRG findet nur langsam den Weg in die Behörden, wie in Folge der Recherche für diese Arbeit schlussfolgernd zu sagen ist. Sowohl die angefragten Behörden als auch die Naturschutzvereinigungen¹⁰⁷ konnten noch keine nennenswerten Fälle verzeichnen, die eine Umweltverbandsklage im Zusammenhang mit der Gesetzesnovelle im Jahr 2017 nach sich zogen. Die Landeshauptstadt Dresden hat bisher keine spürbaren Auswirkungen der Änderungen in der bauaufsichtlichen Verwaltungsarbeit zu verzeichnen. Hier sind dennoch Befürchtungen vorhanden, dass die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2019 mit Rechtsbehelfen nach dem UmwRG in Verbindung gebracht werden könnte¹⁰⁸. Die vielen Einflussfaktoren eines solchen Verfahrens machten eine etappenweise Überarbeitung des geltenden Flächennutzungsplanes notwendig. Derzeitig ist der Entwurf zur Genehmigung der Landesdirektion Sachsen vorgelegt wurden. Umweltrelevante Belange waren der Grund für erneute öffentliche Auslegungen, obwohl der Entwurf in seiner ersten Fassung bereits im Jahr 1999 durch einen Aufstellungsbeschluss gefasst worden war.¹⁰⁹ Einmal mehr wird deutlich, welche Bedeutung der Umweltschutz in planungsrechtlichen Verfahren hat und welchen Stellenwert die Öffentlichkeitsbeteiligung dabei einnimmt. Für die Behörden ist dies sichtbar mit Verfahrensverzögerungen und aufwändigen Beschlussfassungsverfahren verbunden.

Zu hoffen bleibt, dass die Städte und Gemeinden nicht restriktiver in Bezug auf die Ausschöpfung ihrer Planungstätigkeit werden. Pläne und Programme sind sowohl im umweltrechtlichen als auch im baurechtlichen Sinne vorteilhaft. Sie legen Grundlagen fest, die innerhalb eines Gemeindegebietes bindend sind und von denen nicht ohne hinreichende Gründe abgewichen werden kann. Die Natur und Umwelt schöpfen aus solchen Plänen nur Vorteile, da kurzfristige Entscheidungen über Großprojekte mit weitreichenden umweltschädigenden Auswirkungen vermieden werden können.

4.2 Auswirkungen auf die Vorhabensträger

Die Vorhabensträger sind in ihrer Stellung als Finanzierer der Großbauvorhaben mittelbar durch die erweiterten Klagemöglichkeiten der Umweltverbände betroffen. Die deutsche Wirtschaft lebt von einer stetigen Modernisierung der Techniken und Prozesse,

¹⁰⁷ siehe Anhänge 3 bis 8

¹⁰⁸ Vgl. Lorenz – LH Dresden, siehe Anhang 8.

¹⁰⁹ siehe Anhang 10

was nur durch angemessene Investitionen ermöglicht werden kann. Der *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.* erörterte zum Gesetzentwurf im Vorlauf der Gesetzesnovelle die kritischen Punkte für die Investoren. Für sie steht im Vordergrund, dass eine „verlässliche, rechtssichere und effiziente Anlagenzulassung“¹¹⁰ ermöglicht wird, um das eigene Kapital abzusichern. Der Kreis der Industriellen vertreten einheitlich die Meinung, dass man durch die Novelle eine Verlängerung der Zulassungsverfahren erreicht und durch die gestärkten Rechte der Umweltverbände ein noch niedrigeres Maß an Rechtssicherheit hinnehmen muss.

Die neu geschaffene Missbrauchsklausel des § 5 UmwRG stellt ein besonders Risiko für die Bauherren dar. Das wirtschaftliche Risiko wird für die Vorhabensträger umso höher, je später Einwendungen gegen ein Vorhaben erhoben werden. Die ungenaue Bestimmung der Unredlichkeit bzw. Missbräuchlichkeit erschwert es den Vorhabensträgern, die Rechtsprechung im Vorhinein abwägen zu können. Der *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.* fordert vom deutschen Gesetzgeber weiterhin eine klare Bevorzugung der anerkannten Umweltvereinigungen, um das fachliche Niveau der Einwendungen hoch anzusiedeln¹¹¹ und so sicherlich Einwendungen mit Täuschungsabsicht verhindert werden können.

Die Bauherren sind im Hinblick auf einen eingelegten Rechtsbehelf durch einen Umweltverband dennoch nicht chancenlos. Wie eine entsprechende Rechtsprechung zeigt, ist es im Sinne der „Schlusspunkttheorie“¹¹² beachtlich, dass die Baugenehmigung im Zusammenhang mit anderen Genehmigungsverfahren steht. Die Baugenehmigung steht grundsätzlich am Ende eines jeden Baugenehmigungsverfahrens und hat im Prüfumfang nicht selten anderes Fachrecht (z.B. Wasserrecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht) zu beachten. Ob eine Baugenehmigung schon ohne die endgültigen Genehmigungen durch andere Vorschriften erteilt werden darf, ist landesgesetzlich unterschiedlich geregelt¹¹³. Das Obergerverwaltungsgericht Sachsen entschied dazu, dass eine solche Baugenehmigung unter aufschiebender Wirkung erteilt werden darf¹¹⁴. Andere Rechtsauffassungen gehen von einer Konzentrationswirkung¹¹⁵ der Baugenehmigung aus. Der Vorhabensträger wird in seiner Rechtssicherheit eingeschränkt, wenn eine Genehmigung die aufschiebende Wirkung enthält. Zu diesem Zeitpunkt ist noch nicht der endgültige Schlusspunkt des Verfahrens erreicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit,

¹¹⁰ BDI: Stellungnahme zum Gesetzentwurf, 2016, S.1.

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 2.

¹¹² Vgl. VG Köln, Beschluss vom 18.04.2019 -2 L 557/19 – juris, Rn. 32, 58.

¹¹³ Vgl. Hanne: Das öffentliche Baurecht in der Praxis, 2017, S. 380 f.

¹¹⁴ Vgl. SächsOVG, Urteil vom 08.06.1995 – 1 S 154/95 – juris.

¹¹⁵ siehe § 72 Abs.1 S. 2 Brandenburgische Bauordnung

dass der Vorhabensträger einen Antrag auf sofortige Vollziehung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO stellt und somit vom Fehlen des Schlusspunktes „erlöst“ wird¹¹⁶.

Die Betrachtung eines „Mehr an Rechtssicherheit“ (siehe Kapitel 4.1) ist auf die Bauherren im gleichen Maße anzuwenden wie auf die Behörden. Die Verwirklichung von Bauvorhaben ist ferner für die Vorhabensträger durch einen qualifizierten Bebauungsplan mit detaillierteren Planungsgrundsätzen und weniger bürokratischem Aufwand erreichbar.

Zusätzlich ist den Vorhabensträgern die neue Vorschrift des § 7 Abs. 1 UmwRG gegeben, die eine deutliche Stärkung der Rechtssicherheit für sie bedeutet. Der Bauherr kann beantragen, dass die Vorhaben nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und 6 UmwRG an von ihm bestimmte Personen oder Vereinigungen bekannt gemacht werden und in diesem Zug eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wird. Dies schränkt die Vereinigungen ein, da folglich die normalgültige Rechtsbehelfsfrist von zwei Jahren im § 2 Abs. 3 UmwRG verkürzt wird.

Rechtsschutzmittel sind für Investitionen immer mit einem Risiko verbunden. Die Legislative sieht sich unter Entscheidungsdruck, wenn man bedenkt, dass die Investitionsbereitschaft bei immer unsicher werdenden Bauvorhaben stark zurück gehen könnte. Eine Verbandsklage könnte das Verfahren hinauszögern und durch die Verwaltungskosten den Finanzierungsplan in Gefahr bringen. Weiterhin ausschlaggebend könnte das zunehmende mediale öffentliche Interesse sein, welches zur Abschreckung der Bauherren führen kann.¹¹⁷

4.3 Erweiterte Klagemöglichkeiten – Fluch oder Segen für Umweltvereinigungen?

Umweltverbände stehen regelmäßig als Vertreter der Natur ein, um ein Handeln oder Unterlassen von Behörden zu beurteilen. *„Die Umweltverbände als Teil der Zivilgesellschaft erhalten hierfür eine Stellvertreterstellung zur altruistischen Geltendmachung der Belange der Natur und Umwelt als Allgemeinwohlbelange und treten somit als ‚Anwalt der Natur‘ auf.“*¹¹⁸ Nicht in jedem Aspekt des UmwRG stehen die Vorteile für die Verbände im Vordergrund.

Die Umweltverbände haben nicht erst seit der Novelle im Jahr 2017 gute Erfolgsaussichten bei der Erhebung von Umweltverbandsklagen. Die Analyse der Klagetätigkeiten im Zeitraum von 2013 bis 2016 stellte heraus, dass die Verbände in dieser Zeit in 48,5 Prozent der Fälle einen Erfolg oder Teilerfolg verzeichneten und damit den Erfolg um

¹¹⁶ Vgl. VG Köln, Beschluss vom 18.04.2019 -2 L 557/19 – juris, Rn. 58.

¹¹⁷ Vgl. Fellenberger/ Schiller in: Landmann/ Rohmer: Umweltrecht, 2018, 13 UmwRG, Vorb. Rn. 126.

¹¹⁸ Heß: Aktivierung der Umweltverbandsklage, ZUR 12/2018, S. 687.

rund 4 Prozent im Vergleich zum vorangegangenen Erhebungszeitraum (2007 bis 2012) erhöhen konnten¹¹⁹. Klagen von Umweltverbänden sind im Vergleich zu anderen Gerichtsverfahren an den Verwaltungsgerichten, die sich gegen eine Behörde richten, sehr erfolgreich¹²⁰. Es zeichnet sich ab, dass die Umweltvereinigungen mit den vergleichbar hohen Erfolgsquoten bei Verbandsklagen ihre Klagetätigkeit bewusst auswählen. Nicht vielversprechende Verfahren werden scheinbar auch nicht angefochten. Dies zeigt einmal mehr, dass das Bewusstsein für die Klagemöglichkeiten bei den anerkannten Umweltvereinigungen stark ausgeprägt ist. Sie sind in ihrem Handeln deutlich sicherer als die Behörden, was den Umgang mit den Vorschriften des UmwRG angeht.

Die Meinungen über die Frage, ob die Neuerungen des Gesetzes für die Umweltverbände eher Fluch oder Segen sind, gehen sehr weit auseinander. Der zuständige Ansprechpartner im *Sächsischen Staatsministerium des Innern* ist der Ansicht, dass die entsprechenden Fälle eben auch entsprechend gewürdigt werden müssen und mit den Klageerweiterungen Recht und Gesetz optimal vollzogen werden können¹²¹. Die Umweltverbände sind ohne die Rechtsgrundlagen des UmwRG nur dazu berechtigt, nichtförmliche Rechtsbehelfe (z.B. die Aufsichtsbeschwerde) einzulegen, was nicht annähernd erfolgsversprechend ist. Die *Landesgeschäftsführerin des Naturschutzbundes Brandenburgs* sieht den Segen der neuen Klagemöglichkeiten besonders in dem Druck, mit dem Naturschutzrechte nun bei großen Bauvorhaben eingeklagt werden können¹²². Dennoch sollte man sich ihrer Meinung nach ebenso die anderen notwendigen Voraussetzungen vor Augen führen, die es für das Anstreben einer Umweltverbandsklage braucht. Das UmwRG allein ist nicht tragend, es sind auch gesetzliche Grundlagen wie das UVPG oder das BauGB ausschlaggebend und von den Verbänden zu wahren. Oftmals sind diese Vorschriften mit viel größeren Hürden verbunden als das UmwRG selbst, was das Klageverfahren sehr komplex erscheinen lässt.

Die Umweltverbände treten in eine stetige Rechtsvollzugskonkurrenz mit den Behörden¹²³. Die Umweltverbandsklage soll als Ergänzung zur Ausführung des Umweltschutzes dienen, was seitens der Behörden auch als Bedrohung in ihrem eigenen Handeln wahrgenommen wird. Die Möglichkeiten der Verbände sollen die Grenzen der Leistungsfähigkeit der „subjektiven Rechtsfigur“ aufzeigen und in ein Allgemeininteresse umsetzen¹²⁴. In ihrer Rolle als ständiger möglicher Klagegegner – nun mit noch ausgeweiteten Klagemöglichkeiten – sind sie für die Behörden ein „Aufpasser“ geworden. Für die Behörden ist das nicht in jeder Situation von Vorteil, einer Kontrolle durch die Verbände zu

¹¹⁹ Vgl. SRU: Die Klagetätigkeit der Umweltschutzverbände im Zeitraum 2013 bis 2016, 2018, S. 20.

¹²⁰ Vgl. ebd., S. 21.

¹²¹ Vgl. Bienek – SMI, siehe Anhang 4.

¹²² Vgl. Schröder – NABU Brandenburg, siehe Anhang 6.

¹²³ Vgl. Kloepfer: Umweltrecht, 2016, § 8 Rn. 88.

¹²⁴ Vgl. ebd.

unterstehen, die Verbände kommen dem Ziel der Umsetzung des Umweltrechtsschutzes so aber sehr nahe.

Insbesondere die Aufnahme der Bauvorhaben im Anwendungsbereich des UmwRG stellt einen Segen für die Verbände dar. Die großen Bauvorhaben und die dazugehörigen Baugenehmigungen zu rügen, eröffnet gänzlich neue Möglichkeiten. Der Druck, der nun auf solche Vorhaben ausgeübt werden kann, ist enorm gewachsen. Man muss allerdings auch bedenken, dass die Verbände selbst eine neue Art entwickeln müssen, passgenau mit der ihnen beschiedenen Macht umzugehen. Blickt man beispielsweise auf die Fehlerheilung des § 4 Abs. 1b S.1 UmwRG und § 7 Abs. 5 UmwRG ist die Einführung eines Entscheidungsverfahren oder ein ergänzendes Verfahren nicht die gewünschte Lösung. Umweltvereinigungen setzten ihre Klagetätigkeit bewusst ein, um gegen bestimmte Vorhaben vorzugehen. Dabei möchten sie selten nur die Neuverbescheidung eines Vorhabens oder die Änderung einer Genehmigung erzielen. Die Bauvorhaben an sich oder andere Anlagen als Ganzen sind meistens der Klagegegenstand. Die eingefügten Verfahren der Fehlerheilung werden zukünftig hauptsächlich zu einer Bestätigung der Rechtswidrigkeit von Mängeln führen und diese folglich behoben werden, was seitens der Vereinigungen keinen Erfolg zu verzeichnen lässt¹²⁵. Eine vorsichtige und überlegte Handlung bei der Rüge von formellen und materiellen Fehlern will geraten sein.

Die Präklusionsregelung des UmwRG könnte sich für die Vereinigungen als spürbare Auswirkung entwickeln. Zum einen gewinnen die Umweltverbände Zeit, da die Mängel nicht mehr innerhalb kürzester Zeit gerügt werden müssen. Schon allein, dass Mängel noch im Klageverfahren geltend gemacht werden dürfen, ist eine deutliche Verbesserung der Klagemöglichkeiten. Insbesondere für bauliche Großvorhaben ist aber das Potenzial vorhanden, dass der neue Zeitgewinn aus Gründen der Taktik von den Umweltverbänden genutzt wird, um Planungsverfahren von Bauvorhaben „künstlich“ hinauszuzögern¹²⁶. Dies sollte im Regelfall jedoch durch die Missbrauchsklausel (§ 5 UmwRG) eingedämmt werden, weil die Behörden bzw. die Gerichte ein solches Verhalten wohl als missbräuchlich oder unredlich einstufen werden¹²⁷.

Die Umweltvereinigungen haben selbst in den letzten Jahren in ihrer Ausgestaltung eine Entwicklung erlebt. Zu den anerkannten und bekannten Vereinigungen sind die Umweltvereinigungen „neuerer Art“¹²⁸ hinzugekommen. Diese kleineren Gruppen gehen ihren Zielen oftmals mit einer anderen Herangehensweise nach. Sie sind nicht spenden- oder

¹²⁵ Vgl. Seibert: Fehlerbehebung nach dem UmwRG, NVwZ 3/2018, S. 104.

¹²⁶ Vgl. Wendt jurisPR – UmwR 11/2015 – Anm. 2.

¹²⁷ Vgl. ebd.

¹²⁸ Fellenberger/ Schiller in: Landmann/ Rohmer: Umweltrecht, 2018, 13 UmwRG, Vorb. Rn. 127.

mitgliederfinanziert, sondern werden mit dem Gedanken der eigenen Refinanzierung betrieben. Diese Vereinigungen laufen Gefahr, sich für private Interessen instrumentalisieren zu lassen und sich vom althergebrachten Allgemeinwohlinteresse abzuwenden.¹²⁹ Der Umweltschutz und die Rechte der Natur könnten somit nicht mehr im Vordergrund stehen. Die traditionellen Umweltvereinigungen sollten dazu angehalten sein, die tatsächlichen Interessen und den Sinn und Zweck des UmwRG zu wahren und nicht für kommerzielle Zwecke zu missbrauchen. Bedauerlicherweise werden wohl mit den erweiterten Klagemöglichkeiten und dem erweiterten Anwendungsbereich des UmwRG auch die Versuche zunehmen, wirtschaftlich starke Unternehmen zu schädigen und sich durch das öffentliche Medieninteresse finanzielle Vorteile zu verschaffen. Betrachtet man die Klagefähigkeit der Vereinigungen bisher, ist festzuhalten, dass diese Zweckentfremdung noch die Ausnahme ist.

Die Umweltvereinigungen haben im europäischen und deutschen Umweltrecht eine starke Stellung eingenommen. Mit der Novelle sind ihre Rechte hervorgehoben wurden. Für die Verbände liegt allerdings auch eine große Last auf ihren „Schultern“, wie man den medialen Berichten zu Klagevorhaben entnehmen kann. Sie sind auf der einen Seite stets die „Retter“ der Natur und Landschaft und werden auf der anderen Seite häufig als „Querulanten“ des Fortschritts dargestellt. Aus aktuellem Anlass kann dazu ein Blick auf das Eilverfahren gegen die vorzeitige Rodung im Waldgebiet von Grünheide in Brandenburg zwecks des Bauvorhabens des Automobilherstellers TESLA geworfen werden. Die anerkannte Umweltvereinigung Grüne Liga Brandenburg e.V. beantragte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der erteilten Genehmigung für den Bau und damit den Stopp der vorzeitigen Rodungsarbeiten des 92 ha großen Waldstückes. Sie rügte unter anderem, dass das Land Brandenburg das Verfahren für den Bau des TESLA-Werkes ungewöhnlich schnell abschließen wolle und durch vorzeitige Genehmigungen die Umweltauswirkungen nur unzureichend beachtet werden würden.¹³⁰ Die eingelegten Rechtsmittel dagegen scheiterten¹³¹. Die Umweltvereinigungen haben in einem derartigen Fall die Aufgabe, die Umwelt angemessen zu schützen, was durch die Interessen von großen Wirtschaftsunternehmen nicht geschehen kann. Im Angesicht der vielen Berichte und Mitteilungen zu diesem Fall kann der Anschein geweckt werden, dass Verbände dieser Art eine Machtposition in der deutschen Gerichtsbarkeit einnehmen. Dies ist grundsätzlich nicht zu verneinen. Die rechtlichen Grundlagen der AK geben dennoch eine weite Auslegung der „Mitglieder der Öffentlichkeit“ vor. Die Klagerechte des UmwRG sind nicht nur auf die Umweltvereinigungen beschränkt, der EuGH legt in seiner Rechtsprechung auch Individualkläger als klageberechtigt, beim Vorliegen bestimmter

¹²⁹ Vgl. ebd.

¹³⁰ Vgl. Grüne Liga Brandenburg e.V.: Pressemitteilung vom 21.02.2020.

¹³¹ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg 11. Senat, Beschluss vom 20.02.2020 - OVG 11 S 8/20.

Voraussetzungen, fest. Daraus zu entnehmen ist der fälschliche Anschein, dass Umweltverbänden eine „Monopolstellung“¹³² im Bereich des Umweltrechtsschutzes zugeschrieben wird. Gleichwohl sind die Klagevoraussetzungen durch vorhandenen Sachverstand und die entsprechenden Mittel bei Vereinigungen vorteilhaft gegenüber den Individualklägern.

¹³² Vgl. Wegener: Der Braunbär lernt schwimmen, ZUR 4/2018, S. 221.

5 Zielerreichung der europarechtlichen und völkerrechtlichen Anforderungen

Die europarechtliche Rechtsprechung hat in der Vergangenheit gezeigt, wie stark diskutiert die umweltrechtlichen Rechtsbehelfe tatsächlich sind. Der deutsche Gesetzgeber hatte bisher keine effektive und unionsrechtskonforme Ausgestaltung der Vorgaben gefunden. Der Bundestag entschied sich für eine „1:1 Umsetzung“¹³³ der unionsrechtlichen Vorgaben. Die Neufassung des Gesetzes im Jahr 2017 sollte die Verurteilung Deutschlands zu diesem Thema eigentlich abwenden. Viel disputiert wird über die Unionsrechtskonformität dennoch weiterhin. Die juristischen Meinungen stehen der Herangehensweise des Gesetzgebers und der Ausgestaltung grundlegender Aspekte im UmwRG zum einen strittig und andererseits wohlwollend gegenüber.

5.1 Befürwortungen

Eine Gesetzesnovelle ist im grundlegenden Sinn zu befürworten. Der Gesetzgeber zeigt damit an, dass er Schwächen oder veraltete Aspekte seiner Gesetzgebung erkannt hat und diese nun den neuen Gegebenheiten anpassen möchte. Dieser Tatsache folgte auch die Novelle des UmwRG im Jahr 2017, als infolge der stetigen europarechtlichen Rechtsprechung eine Abänderung der Vorschrift unumgänglich wurde.

Mit der Neuerung dieser Vorschrift ist für alle Rechtsanwender eine größere Rechtssicherheit geschaffen worden. Die Anpassungen im Jahr 2017 waren vordergründlich die Erkenntnisse des Vertragsverletzungsverfahrens der EU gegen die BRD¹³⁴, welches die Rechtsauffassung des EuGHs in den Streitsachen „Altrip“¹³⁵ und „Trianel“¹³⁶ noch einmal bekräftigte. Die stetige Rechtsprechung des EuGHs stellt den Umweltrechtsschutz als ein komplexes Themenfeld dar. Eine effektive Rechtssicherheit kann nur bei sofortiger Novellierung der Gesetze infolge eines einschlägigen Urteils erreicht werden. Dies ist durch die langandauernden Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen nicht möglich. Mit einer etappenweisen Anpassung des UmwRG, wie es der deutsche Gesetzgeber praktiziert, kann zumindest das Risiko, mit denen die Klagetätigkeit vor der Novelle verbunden war, eingedämmt werden. Die Problematik besteht bekanntlich darin, dass ein neues Urteil die Vorhersehbarkeit über die Auswirkungen für die Vorhabenträger, die Umweltvereinigungen und Behörden bei einer darauffolgenden Klage stark einschränkt.

¹³³ Deutscher Bundestag: Ausarbeitung – Die Verbandsklage im Naturschutz- und Umweltrecht, 2018, S. 14.

¹³⁴ EuGH, Urteil vom 15.10.2015 – C 137/14 – juris.

¹³⁵ EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C 72/12 – juris.

¹³⁶ EuGH, Urteil vom 12.05.2011 – C 115/09 – juris .

Weiterhin ist der Novelle positiv nachzusagen, dass die Regelung des § 4a UmwRG a.F. gänzlich aus dem Gesetz gestrichen wurde¹³⁷. Diese Regelung hatte sich ohnehin nicht bewährt. Die Abgrenzung zu den Vorgaben der VwGO waren unübersichtlich und gewährten nicht den geforderten weiten Gerichtszugang, wie es die AK vorschreibt.

Der *Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung* führt in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf an, dass die Novelle eine verbesserte Teilhabe und Verantwortung der Zivilgesellschaft ermöglichen wird¹³⁸. Er betont, dass die Vorgaben der AK „auf breiter Basis“ umgesetzt wurden und die Umweltschutzrechte nun besser durchgesetzt werden können. Zudem sei das novellierte Gesetz mit einer Nachhaltigkeitsrelevanz ausgestattet und Teil der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.¹³⁹ Die *Fraktion der CDU/ CSU* äußerte sich ebenso positiv zur Novellierung. Die Abgeordneten sind der Meinung, dass die notwendigen Anpassungen vollzogen wurden und der deutsche Gesetzgeber seiner „1:1 – Umsetzung“ nachkommt. Insbesondere die Verkürzung der Verfahren durch das Einführen der Klagebegründungsfrist und die zweijährige Rechtsbehelfsfrist sollten im Sinne der Investoren zu einer Planungssicherheit führen.¹⁴⁰ Darüber hinaus ist nicht konfliktträchtig, dass die Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG eine innerprozessuale Regelung darstellt und sie deshalb den gerichtlichen Zugang auf der Ebene des Europarechts, laut den Literaturmeinungen, nicht einschränken kann¹⁴¹.

Die Missbrauchsklausel des § 5 UmwRG begegnet insoweit keiner europarechtlichen Bedenken, als dass sie im Sinne des Grundsatzes der Verfahrensautonomie gerechtfertigt ist¹⁴². Der Grundsatz der Verfahrensautonomie begründet für die Mitgliedstaaten der EU eine Verantwortlichkeit für die Einrichtung und die institutionelle Ausgestaltung ihrer Behörden. Demnach sind sie dazu berechtigt, ihre eigenen nationalen Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden¹⁴³. Dies erstreckt sich auch auf die Auslegung der Unredlichkeit und Missbräuchlichkeit, wenn die Mitgliedstaaten ihre eigenen Ausprägungen zur Auslegung der Begriffe entwickeln können. Beachtet werden sollte in diesem Zusammenhang aber die Grenzziehung der Verfahrensautonomie in Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz der EU. Infolgedessen darf das nationale Recht nicht weniger günstig für das Verfolgen von Unionsrechten ausgestaltet sein als das für die Durchsetzung der rein nationalen Rechte (Äquivalenzgrundsatz) und eine praktische Unmöglichkeit der Verfolgung von Unionsrecht muss ausgeschlossen sein (Effektivitätsgrundsatz)¹⁴⁴.

¹³⁷ Vgl. Zentgraf: Die Entwicklung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes unter dem Einfluss des Europarechts, 2019, S. 39.

¹³⁸ Vgl. BT-Drucksache 18/12146, S. 7.

¹³⁹ Vgl. ebd.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., S. 13.

¹⁴¹ Vgl. Kerkmann/Schröter: Präklusion = Präklusion?, EurUP 2017, S. 126, 132.

¹⁴² Vgl. Fellenberger/ Schiller in: Landmann/ Rohmer: Umweltrecht, 2018, 13 UmwRG, § 5 Rn. 13.

¹⁴³ Vgl. Augsburg in: Terhechte (Hrsg.): Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011, § 6 Rn. 21.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., § 13 Rn. 83.

Die Konkretisierung der Voraussetzung einer umweltbezogenen Vorschrift im § 1 Abs. 4 UmwRG ist für die Anwendung des Gesetzes sehr vorteilhaft¹⁴⁵. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind in der Rechtsanwendung häufig das „Zünglein an der Waage“, da sie die Begründetheitsprüfung von Ansprüchen meist stark beeinflussen. Mit der beispielhaften Verweisung auf § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG wird den Behörden und Gerichten eine Richtung der Rechtsauffassung gegeben, welche den Begriff nicht mehr generell weitreichend erscheinen lässt.

5.2 Kritische Meinungen

Den eher spärlichen Befürwortungen stehen viele unterschiedliche Meinungen entgegen, die die Unionsrechtskonformität ablehnen. Die Literaturmeinungen zeigen in ihrer Vielfältigkeit, wie mühevoll es sein kann, den Anforderungen der AK und der europäischen Rechtsauffassung gerecht zu werden. Der Anpassungsdruck der deutschen Rechtslegung ist hoch. Umso herausfordernder ist dabei die Methodik, dass der EuGH stets versucht eine Mischung aus allen juristischen Methoden der Mitgliedsstaaten zu erreichen und diese in seine Rechtsprechung einfließen lässt¹⁴⁶. Als erfolgreiche Anpassung kann die Novelle nicht angesehen werden, ist sie doch durch eine Unübersichtlichkeit und zahlreiche abweichende Regelungen zum deutschen Verfahrensrecht oder Verwaltungsprozessrecht gekennzeichnet.

Der Anwendungsbereich erfasst in seiner überarbeiteten Variante noch immer nicht alle Ansprüche der AK. Der Art. 9 Abs. 3 AK fordert die Berücksichtigung von allen Normen, auch untergesetzlichen Normen und Realakten, welche nicht im UmwRG verankert sind. Erfasst sind ebenso nicht die Produktzulassungen, die einen Umweltbezug durchaus begründen können und somit rügefähig sein müssen. § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 6 UmwRG lässt Rechtsbehelfe zu, die Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen notwendig machen im Zusammenhang mit den Vorhaben nach den Nummern 1 bis 5 des § 1 Abs. S.1 UmwRG. Problematisch erscheint dabei die Tatsache, dass nur die vorgenannten Vorhaben für einen Rechtsbehelf einschlägig sind, nicht aber beispielsweise Verfahren des Naturschutzrechtes. Im Naturschutzrecht können auch repressive Verbote erlassen werden, die eben nicht zulassungsbedürftig entsprechend der Nummern 1 bis 5 sind. Erkenntlich wird, dass der Anwendungsbereich noch immer nicht ausreichend gestaltet ist.¹⁴⁷ Gründe dafür können u. a. in der Herangehensweise an die Europarechtskonformität des deutschen Gesetzgebers gesehen werden. Die Auflistung einzelner Tatbestände im § 1 UmwRG macht die Anwendung sehr unflexibel in einem doch sehr dynamischen Rechtsgebiet. Die AK fordert durch Art. 9 Abs. 3 AK „Handlungen von Behörden“

¹⁴⁵ Vgl. Heß/Brigola: Die Metamorphose des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, NuR 2017, S. 731.

¹⁴⁶ Vgl. Fellenberger/ Schiller in: Landmann/ Rohmer: Umweltrecht, 2018, 13 Vorb. UmwRG Rn. 124.

¹⁴⁷ Vgl. Schlacke: Stellungnahme, 2016, S. 2 f.

rechtsbehelfsfähig zu machen. Dies ist durch die Gestaltung des Listenprinzips nicht effektiv umgesetzt, weil eine zu starke Eingrenzung vorgenommen wird, wie z. B. am § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 5 UmwRG deutlich wird. Hier wurde mit der Nennung von „Verwaltungsakten und öffentlich-rechtlichen Verträgen, die ein anderes Vorhaben als in den Nummern 1 bis 2b zulassen“ nur ein kleiner Teil von behördlichen Handlungen erfasst.¹⁴⁸

Der Kontrollumfang der umweltbezogenen Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 4 UmwRG macht einige Abwägungsentscheidungen schwierig. Der Schutz der Umwelt ist auf europäischer Ebene in anderen Rechtsgebieten fest verankert, wie im Abfallrecht oder Tierschutzrecht. Dies macht es für das Anwendungsgebiet der deutschen Gesetzgebung konfliktreich, da hierzulande eine bereichsspezifische Gesetzgebung bevorzugt wird. Die Umweltbezogenheit erstreckt sich auch auf den Status einer anerkannten Umweltvereinigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG), was eine Tierschutzorganisation von ihrem Satzungszweck erst gar nicht als Umweltvereinigung möglich macht.¹⁴⁹ Aus Sicht der europäischen Gesetzgebung wäre eine Tierschutzorganisation in jedem Fall eine anerkannte Umweltvereinigung, weil ihr ein Umweltzweck zugeschrieben wird. Um die Situation zu verbessern, müsste also die bereichsspezifische Umweltbezogenheit im deutschen Recht aufgehoben werden. Klar ist in jedem Fall, dass der § 1 Abs. 4 UmwRG in seiner Rechtsprechung eine weite Auslegung erfahren wird, um den unionsrechtlichen Vorgaben nahe zu kommen. Ein Zusammenhang darf nicht nur zum § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG hergestellt werden¹⁵⁰, sondern muss auch andere Bestandteile erfassen, die eine Umweltbezogenheit möglicherweise nur im Randbereich erkennen lassen. So würde ein Einklang mit der Spruchpraxis des ACCC hergestellt werden.

Ebenso schwierig ist die noch immer zwingende Voraussetzung der Umweltbezogenheit in einer Satzung eines Umweltverbandes. Das novellierte Gesetz fordert nun nicht mehr explizit „Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz“ dienen (§ 2 Abs. 1 UmwRG a.F.), aber ein Verstoß der „Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert“ (§ 2 Abs. 4 UmwRG). Diese erneute Wiederaufnahme der als unionsrechtswidrigen Verweisung ist durchaus kritisch anzusehen. Es wird ein Zusammenhang gefordert zwischen der angefochtenen Rechtsverletzung und den jeweiligen Verbandszielen („satzungsgemäßer Aufgabenbereich“ - § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UmwRG). Das Unionsrecht gibt dazu vor, dass eine zu enge Ausrichtung an den Satzungszielen nicht zulässig ist. Äußerst problematisch im Hinblick auf die Regelung des Art. 9 Abs. 3 AK ist, dass die Satzungsziele nun als Voraussetzung für die Begründetheit der Umweltverbandsklagen verankert sind. Die AK gibt lediglich die Möglichkeit, einen

¹⁴⁸ Vgl. Schlacke: Die jüngste Novellierung des UmwRG, EurUP 2018, S. 140.

¹⁴⁹ Vgl. Verheyen: Thesen Forum Umweltrechtsschutz, 2019, S. 4.

¹⁵⁰ Vgl. Heß/Brigola: Die Metamorphose des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, NuR 2017, S. 731.

Bezug zu den satzungsgemäßen Aufgabenbereichen der Vereinigungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Klagen herzustellen¹⁵¹. Die Vereinigungen werden damit in ihrer Klagebefugnis stark eingeschränkt, was dem vorgegebenen europarechtlichen weiten Zugang zu Gerichten nicht gerecht wird. Entscheidend scheint auch, dass entgegen der Abschaffung der Regelung der Umweltbezogenheit nun die Rügebefugnis wieder durch die Aufnahme des § 2 Abs. 4 UmwRG auf umweltbezogene Vorschriften beschränkt wird. Eine Satzung kann diesen Bezug nur aufweisen, wenn es sich um eine anerkannte Umweltvereinigung handelt. Diese Anerkennung bekommt eine Vereinigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG nur zugesprochen, wenn „vorwiegend Ziele des Umweltschutzes [ge]fördert werden“. Dieser Tatsache war sich der Deutsche Bundestag schon im Anblick des Gesetzesentwurfes bewusst, was die Bundesregierung aber nicht zu einer Änderung des Gesetzes bewegte¹⁵². Die Rechtsprechung führte nicht nur einmal aus, dass der Satzungsbezug von der Legislativen zu eng gefordert wird. Eine mittelbare Verknüpfung zwischen der Rechtsverletzung und den Folgen soll ausreichen, um eine Umweltverbandsklage anstreben zu können¹⁵³.

Die Forderung der Aufhebung der Präklusionsregelung im UmwRG wird mit der Gesetzesnovelle nicht erfüllt. Es ist nicht zu beanstanden, dass die formelle Präklusionsregelung beibehalten wird, aber trotzdem ist Kritik an der Handhabung der weiterhin geltenden materiellen Präklusion zu üben. Durch den EuGH wurde insbesondere die Regelung des § 74 Abs. 4 VwVfG europarechtswidrig verurteilt, was die deutsche Gesetzgebung aber nicht zu einer vollständigen Aufhebung dessen bewog. Für die Fälle des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 6 UmwRG wurde die Anwendung lediglich für die Sätze 3 bis 6 für anwendbar erklärt, was nicht vollumfänglich der Rechtsprechung¹⁵⁴ des EuGHs entspricht. Die ergänzende Präklusionsregelung des § 7 Abs. 3 UmwRG ist zudem unzulässig eingeschränkt worden. Diese Regelung sieht eine materielle Präklusion vor, wie sie im § 2 Abs. 3 UmwRG a.F. verankert war, was an und für sich schon einen Verstoß gegen die europäischen Normierungen darstellt. Folgend ist eine Differenzierung erkennbar, die die Anwendung der Präklusionsvorschriften nach der europarechtlichen Rechtsgrundlage des Art. 9 Abs. 2 und 3 AK splittet. Die Verurteilung bezüglich der Präklusionsvorschrift erstreckte sich zwar immer auf den Art. 9 Abs. 2 AK, aber eine derartige Zerteilung ist unionsrechtswidrig, wenn dadurch eine Ungleichbehandlung beim Zugang zu den Gerichten entstehen würde.¹⁵⁵ Eine Verletzung des Äquivalenzgrundsatzes und des

¹⁵¹ Vgl. Bunge: UmwRG – Kommentar, 2019, § 2 Rn. 26.

¹⁵² Vgl. BT-Drs. 18/12146, S. 13.

¹⁵³ Vgl. VG Regensburg – RN 7 S 18.1756, Rn. 43.

¹⁵⁴ Vgl. Schlacke: Stellungnahme, 2016, S. 4.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 5.

Grundsatzes der Effektivität im europarechtlichen Sinne wäre in Folge dessen unvermeidbar (siehe dazu Kap. 5.1).

Im engen Zusammenhang mit den Präklusionsregelungen des UmwRG steht die Missbrauchsklausel des § 5 UmwRG. Hier erscheint es fragwürdig, ob der Auslegungsspielraum des missbräuchlichen und unredlichen Verhaltens tatsächlich der richtige Weg für einen effektiven Rechtsschutz darstellt. Die Rechtsprechung wird die Aufgabe haben, die Anwendungsbereiche zu „formen“ und Fallgruppen zu bestimmen. Die Zweifel an dieser Regel untermauert die Umsetzung, dass der § 5 UmwRG um einige Regelbeispiele hätte ergänzt werden können. Die Gesetzesbegründung des Bundestages¹⁵⁶ erscheint hierzu nicht wirklich schlüssig, was eine genauere Bestimmung der Begriffe ebenso nicht zulässt. Genauestens zu beachten gilt die Gefahr, dass mit der Missbrauchsklausel die Möglichkeit eröffnet werden könnte, die materielle Präklusion „durch die Hintertür wieder einzuführen“¹⁵⁷. Eine Beteiligung in einem Zulassungsverfahren darf grundsätzlich nicht als Voraussetzung verankert sein. Europarechtlich ist den Umweltvereinigungen eben keine Pflicht zur Beteiligung gegeben¹⁵⁸, was einer Verankerung im deutschen Recht deshalb entgegenstehen würde. Diese Auffassung teilen ferner die großen Umweltverbände, so beispielsweise auch der rechtliche Vertreter des *BUND*¹⁵⁹. Die Gesetzesbegründung zielt insbesondere darauf ab, dass die Missbrauchsklausel zur Anwendung kommen soll, wenn ein unvernünftiges Verhalten der Umweltvereinigungen in ihrer Funktion als „Quasi-Verwaltungshelfer“ festgestellt wird¹⁶⁰. Die Gerichte stehen vor der Herausforderung, einen Weg zur Lösung der Anwenderproblematik zu finden, da die Normierung der Missbrauchsklausel die Auslegung für die Behörden sehr schwierig macht. Das VG Osnabrück hat im Verfahren eines Umweltverbandes gegen die Planfeststellung für ein Kiesabbaugebiet bereits im Jahr 2015¹⁶¹ die Rechtsmissbräuchlichkeit im Sinne des EuGHs ausgelegt. Der Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB soll im Verwaltungsrecht nach deren Auffassung Anwendung finden. Anhand von Fallgruppen wird dieser Grundsatz in ständiger Rechtsprechung erörtert. Das Verwaltungsrecht ist davon vor allem betroffen, wenn Rechte unzulässig ausgeübt werden und dabei eine atypische Situation missbräuchlich erscheint, was im Zusammenhang mit dem Entstehen eines grob unbilligen Ermessens stehen wird¹⁶². Für den vorliegenden Fall wurde kein missbräuchliches Verhalten der Vereinigung festgestellt, da es den ehrenamtlichen Verbänden nicht verwehrt werden kann innerhalb der Verfahren ihr Wissen

¹⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 18/9526.

¹⁵⁷ Vgl. Heß/Brigola: Die Metamorphose des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, NuR 2017, S. 732.

¹⁵⁸ Vgl. ebd.

¹⁵⁹ Vgl. Teßmer: Stellungnahme, 2016, S. 9 f.

¹⁶⁰ Vgl. BT-Drs. 18/9526, S. 41.

¹⁶¹ VG Osnabrück, Urteil vom 04.11.2015 – 3 A 88/44 – juris.

¹⁶² Vgl. ebd., Rn. 112.

zu erweitern und deshalb zu einem späteren Zeitpunkt noch Einwendungen zu erheben ohne damit jegliche Arglist zu verfolgen¹⁶³.

Einen sehr bedeutenden Konflikt zum Unionsrecht schürte man durch das neu eingefügte Entscheidungsergänzungsverfahren oder ein mögliches ergänzendes Verfahren (§ 7 Abs. 5 UmwRG). Die materielle Fehlerheilung durch diese Verfahren macht umweltrechtliche Klagen nicht zu einem fragwürdigen Instrument, wenn Fehler erkannt wurden. Die Heilung ist noch während des Gerichtsverfahrens möglich und lässt die letzte Verwaltungsentscheidung überflüssig werden. Fraglich ist besonderes, in welchem Verhältnis diese Regelung zur Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG steht, weil „*einem Individualkläger ein Erfolg, nämlich die Aufhebung der Genehmigung nur noch in Ausnahmefällen, beschieden sein wird*¹⁶⁴.“ Dem Grundsatz nach besteht für jede natürliche und juristische Person die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes. Ein effektiver Rechtsschutz kann ferner nur ermöglicht werden, wenn die vollständige Nachprüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gewährleistet werden kann. Insofern ein Rechtszug geschaffen wurde, darf auch kein erschwerter Zugang zu den folgenden einzelnen Instanzen vorliegen.¹⁶⁵ Mit der späteren Heilung von Fehlern im Entscheidungsergänzungsverfahren ist diese Erschwernis jedoch durchaus möglich und stellt ein Hindernis in Bezug auf eine erfolgreiche Umweltverbandsklage dar. Die *Fraktion DIE LINKE* kritisierte im Gesetzgebungsverfahren vor allem, dass man so einen Klagerfolg in Abhängigkeit zur „Reparaturfreundlichkeit“ eines Verwaltungsaktes stellt¹⁶⁶. Man muss hier entgegen, dass der Erfolg einer Klage nicht vom Grundgesetz geschützt ist. Es ist dem Grunde nach einer Verletzung von eigenen Rechten geltend zu machen, aber Art. 19 Abs. 4 GG steht der Einführung von Verbandsklagen nicht entgegen¹⁶⁷.

Die Verlängerung der Klagebegründungsfrist bringt keinen sichtbaren Vorteil für das Klageverfahren mit sich. Einerseits kann man von einer längeren Begründungsfrist als Umweltverband profitieren. Andererseits kann ein Verband die nun gültigen zehn Wochen Frist (§ 6 UmwRG) nur noch in Folge einer fehlenden Beteiligungsmöglichkeit ausweiten. Ein Umweltverband hat deshalb eine bedeutende Nachweispflicht.¹⁶⁸ Mit Blick auf bauliche Großvorhaben scheint eine solche eingeschränkte Verlängerungsmöglichkeit durchaus problematisch. Nicht im Vorhinein sind alle umweltrelevanten Auswirkungen von Bauten erkennbar.

¹⁶³ Vgl. ebd., Rn. 113 f.

¹⁶⁴ Schlacke: Stellungnahme, 2016, S. 8.

¹⁶⁵ Vgl. Hörmig/Wolff: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Handkommentar, 2018, Art. 19, Rn. 17.

¹⁶⁶ Vgl. BT- Drs. 18/12146, S. 10.

¹⁶⁷ Vgl. Hörmig/Wolff: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Handkommentar, 2018, Art. 19, Rn. 14.

¹⁶⁸ Vgl. Heß/Brigola: Die Metamorphose des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, NuR 2017, S. 731.

Schlussendlich muss auch die Überleitungsvorschrift (§ 8 UmwRG) kritisiert werden. Es wurde im § 8 Abs. 2 UmwRG eine gesonderte Überleitungsvorschrift für die Vorhaben nach § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 4 bis 6 UmwRG angefügt. Die Stichtagsregelung der Rechtsbehelfsfähigkeit der Verfahren, die am 2. Juni 2017 noch nicht bestandskräftig waren, scheint mit Art. 9 Abs. 3 AK nicht vereinbar zu sein. Im Anbetracht der Verurteilung Deutschlands in Bezug auf die Umsetzung der Vorgaben der AK am 2. Juli 2014 durch die Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus-Konvention¹⁶⁹ wäre wohl eher die Bindung an den 3. Juli 2014 als Stichtag denkbar¹⁷⁰. Die Novelle des UmwRG zielt hier auf eine entsprechende Regelung ab, welche die europäischen Vorgaben zum Zeitpunkt der Gesetzesnovelle anpasst, die früheren Verurteilungen werden nicht beachtet. Man möchte hier augenscheinlich eine rückwirkende Auswirkung des UmwRG vermeiden.

Zur Begründung der immer noch fehlerhaften und lückenhaften Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben im UmwRG ist in erster Linie das zu späte Bewusstwerden der Vollzugsdefizite bei der deutschen Legislative nennenswert. Die Defizite sind durch einschlägige Rechtsurteile meist schon viel frühzeitiger bekannt, als sie dann tatsächlich behoben werden. So war auch die Gesetzesnovelle 2017 noch immer an der Umsetzung der Verurteilungen durch die Altrip - Entscheidung beteiligt, obwohl schon im Jahr 2015 eine umfassende Novellierung des UmwRG diese Defizite beseitigen sollte. Ein weiterer Punkt auf den eingegangen werden sollte, ist die Methodik des „Treiben lassen“¹⁷¹ des deutschen Gesetzgebers durch die Rechtsprechung des EuGHs. Notwendigkeiten der Anpassung werden stets erst infolge von Urteilen des EuGHs wahrgenommen, eine eigene Initiative den Umweltrechtsschutz für Umweltverbände auszubauen oder anzupassen, war in den letzten Jahren bedauerlicherweise nicht ersichtlich. Richtungsweisend wäre nach h.M. die Einbindung des UmwRG in das allgemeine Verwaltungsverfahrens- und Prozessrecht. Alle Beteiligten könnten sich durch mehr Rechtssicherheit und übersichtlichere Normierungen einem weniger komplexen Klageverfahren gegenübersehen, wenn ein Übergang vom „speziellen“ zum „allgemeinen“ Verfahren vollzogen wird. So könnte möglicherweise auch die derzeit sehr komplizierte Abgrenzung der Rechte von Verbänden und Individualklägern im UmwRG aufgewertet werden.¹⁷² Die h.M. geht davon aus, dass mit dem Zusammenführen der umweltrechtlichen und allgemeinen Verfahrensregelungen der wahren Bedeutung des Umweltrechtsschutzes Tribut gezollt werden könnte und vor allem „rechtssystematische Friktionen“¹⁷³ vermieden werden können. Bereichsspezifische Regelungen erfüllen dabei nicht den gewünschten Zweck des

¹⁶⁹ Beschluss V/9h vom 02.07.2017, siehe Anhang 11.

¹⁷⁰ Vgl. Schlacke: Die Novelle des UmwRG 2017, 2017, S. 912.

¹⁷¹ Zentgraf: Die Entwicklung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes unter dem Einfluss des Europarechts, 2019, S. 42.

¹⁷² Vgl. Schlacke: Die jüngste Novellierung des UmwRG, EurUP 2018, S. 142.

¹⁷³ Vgl. Schlacke: Stellungnahme, 2016, S. 10.

Schutzes der Natur und Umwelt und können eine Europarechtskonformität nicht gewährleisten. Damit einher gehen sollte die Verankerung eines objektiven Rechtsschutzes in der VwGO, der den subjektiven Rechtsschutz im Sinne der AK optimal ausweitet¹⁷⁴.

Die Umweltverbände selbst verneinen die Europarechtskonformität grundlegend. Der *BUND* sieht als äußerst problematisch an, die ständige Änderung des UmwRG aufzugreifen, anstatt der wortwörtlichen Umsetzung der AK nachzugehen¹⁷⁵. Der *NABU Brandenburg* ergänzt, dass nur das Notwendige abgeändert wurde und die Bundesregierung in Bezug auf den Rechtsschutz für Umweltverbände stets nur „kleine Brötchen bäckt“¹⁷⁶.

¹⁷⁴ Vgl. ebd.

¹⁷⁵ siehe Anhang 7

¹⁷⁶ siehe Anhang 6

6 Resümee und Ausblick

Rückblickend war die Novelle im Jahr 2017 ein notwendiges Rechtssetzungsvorhaben, das bislang die umfangreichsten Änderungen für das Gesetz bedeutet. Eine Ausweitung erfolgte dabei in die „Breite“ durch die erweiterten Klagegegenstände und in die „Tiefe“ indem nun nicht mehr allzu strenge und unmöglich erscheinende Forderungen an die Zulässigkeit und Begründetheit einer Umweltverbandsklage gestellt werden¹⁷⁷. Festgestellt werden kann, dass die Gesetzgebung mit der Strategie der „1:1 – Umsetzung“ nur eine minimale Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben erreicht.

Hinweise auf eine lückenhafte Umsetzung der Rechtsgrundlagen des Europarechts gibt das Urteil in der Rechtssache „Protect“ vom 20. Dezember 2017¹⁷⁸ des EuGHs. Es war die erste grundlegende Entscheidung infolge der Novelle des UmwRG. So wurden schon erste Probleme des novellierten Gesetzes wenige Monate nach dessen Inkrafttreten von der europäischen Rechtsprechung wieder in Frage gestellt. Der EuGH merkte insbesondere die Aufrechterhaltung der materiellen Präklusion an, die vordergründlich für die Vorhaben nach Art. 9 Abs. 3 AK unionsrechtswidrig sein soll¹⁷⁹. Weiterhin geht die Entscheidung darauf ein, dass der Individualkläger im Umweltrechtsschutz nicht vernachlässigt werden darf. Eine Ausweitung auf den Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU soll gewährleisten, dass jede Person sich auf die Rechte des UmwRG berufen kann. Der deutsche Gesetzgeber müsste also das innerstaatliche Recht insoweit ausbauen, als dass man auch Individuen die Rechtsbehelfsbefugnis des UmwRG in jedem Fall zuschreibt.

Die großen Bedenken die im Zusammenhang mit dieser Novelle standen, zielten in erster Linie auf die zunehmenden Klageverfahren und das große Arbeitsaufkommen für die Verwaltung und die Gerichte ab. In der Literatur sind Meinungen erkennbar, die davon ausgehen, dass die Umweltverbände bereits im Jahr 2014 von einer starken Überforderung gezeichnet waren¹⁸⁰. Verbände gehen meist nur guten Gewissens in ein solches Klageverfahren, wenn die Erfolgsaussichten vielversprechend sind. Sie wollen zusätzlich zum Klagerfolg, meist auch ein mediales Interesse der Öffentlichkeit erreichen und die Aufmerksamkeit der Politik und der Bevölkerung auf bestimmte umweltrechtliche Themen lenken. Im Gegensatz zu den, in den politischen Kreisen befürchtetem starken Anstieg der Klagetätigkeit der Verbände, ist der tatsächliche Anstieg im Vergleich zu anderen Klageverfahren nicht beträchtlich. Wie bereits festgestellt (siehe dazu Kap.1) sind bei den statistischen Erhebungen im Vergleich der Zeiträume von 2007 bis 2012

¹⁷⁷ Vgl. Deutscher Bundestag: Die Verbandsklage im Naturschutz- und Umweltrecht, 2018, S. 12.

¹⁷⁸ EuGH, Urteil vom 20.12.2017 – C-664/15 – „Protect“.

¹⁷⁹ Vgl. Franzius: Genügt die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes den unionsrechtlichen Vorgaben?, NVwZ 4/2018, S. 222.

¹⁸⁰ Vgl. Kloepfer: Rechtsschutz im Umweltrecht, 2014, S. 138.

und 2013 bis 2016 eine Zunahme der Umweltverbandsklagen von rund 6,5 Fällen zu verzeichnen. Bemerkenswert ist, dass dies im Jahr 2015 nur einen Anteil von rund 0,4 Prozent der verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausmacht¹⁸¹. Ein beispielhafter Blick auf den *NABU – Schleswig-Holstein* zeigt, dass der Umweltverband jährlich in rund 1200 Verfahren angehört wird (Stand: 2014) und dabei nur ein bis zwei Verfahren tatsächlich in ein Rechtsbehelfsverfahren führen¹⁸². Die Klagetätigkeit infolge der Gesetzesnovelle im Jahr 2017 ist statistisch noch nicht aufbereitet. Mit der Verabschiedung des neuen UmwRG wurde die Vereinbarung getroffen, dass die deutsche Bundesregierung vier Jahre infolge des Inkrafttretens des Gesetzes ein Kontrollbericht an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten hat. Der Bericht soll Aussagen darüber treffen, inwieweit sich die Anzahl der Klageverfahren seit Juni 2017 vervielfältigt hat und ob die Neuerungen eine entscheidende Verlängerung der Verfahren zur Folge haben¹⁸³. Es bleibt also abzuwarten, was diese Erhebungen den Befürchtungen entgegensetzen haben. Anzunehmen ist aber, dass auch in diesem Zeitraum keine signifikante Erhöhung der Auswirkungen auf die Verwaltungsarbeit und die Gerichte erkennbar wird und die Verbandsklage als umweltrechtliches Instrument die Verwaltungsarbeit nicht auffallend stark belastet. Das Konfliktpotenzial scheint nicht so immens groß, als dass die Umweltverbände nun plötzlich bei jedweder Entscheidung einen Grund für eine Klage hätten. Es ist davon auszugehen, dass die Umweltvereinigungen mit ihren eng bemessenen finanziellen Ressourcen keine unnötigen Verfahren anstreben. Eine Umweltvereinigung bleibt - auch mit den ausgeweiteten gesetzlichen Klagemöglichkeiten - eine meist ehrenamtliche Organisation. Verbände solcher Art sind in Gerichtsverfahren oftmals den vielen gut bezahlten Anwälten der großen Unternehmen mit ihren eigenen ehrenamtlich tätigen rechtlichen Vertretern unterlegen. Die neue Gesetzeslage macht die Differenz der „Kräfteverhältnisse“ nicht fort¹⁸⁴.

Die Umweltverbände sind aus der deutschen Rechtslandschaft nicht mehr weg zu denken, dies ist unstrittig. Sie sind gesamtgesellschaftlich bedeutend, da sie als wichtige Akteure in umweltrelevanten Planungsprozessen viel erreichen können. Die Autoren *Spieth und Hellermann* liegen mit ihrer Aussage des Wandels der Umweltverbände vom „David“ zum „Goliath“¹⁸⁵ dahingehend richtig, dass die Machtposition der Verbände mit dem erweiterten Anwendungsbereich des UmwRG deutlich ausgebaut wurde. Mit den neuen Möglichkeiten ist vorausblickend ein verantwortungsvoller Umgang und Einsatz

¹⁸¹ Vgl. SRU: Die Klagetätigkeit der Umweltschutzverbände im Zeitraum 2013 bis 2016, 2018, S. 26.

¹⁸² Vgl. NABU Schleswig-Holstein / NABU Bundesverband: Klagerechte für Naturschutzverbände, 2014, S. 4.

¹⁸³ Vgl. Sauer: Das Gesetz zur Anpassung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben, UPR 2017, S. 454.

¹⁸⁴ Vgl. Lamfried: Eine Frage der Kräfteverhältnisse, Kölner Stadt-Anzeiger, Juni 2019, S. 10 f.

¹⁸⁵ Vgl. Spieth/ Hellermann: Umweltverbände: Mit Macht kommt Verantwortung, NVwZ 11/2019, S. 745.

der neuen gesetzlich verankerten Befugnisse zu raten. Die Verbände sind sowohl positiv, als auch negativ von der Novellierung getroffen, dies kann schlussfolgernd festgestellt werden. Im Rechtsgebiet des Baurechtes sind für die Umweltverbänden nun rechtmäßiger Weise deutlich effizientere Maßnahmen realisierbar, was so manche Großvorhaben und seinen Vorhabensträger in komplexe und langwierige Rechtsprozesse führen kann. Die Umwelt und die Natur seien dabei immer das vordergründliche Streitobjekt, welches die Verbände im Sinne der Allgemeinheit vertreten sollen. Einschränkungen erfahren die Verbände in Zukunft mit Sicherheit vor allem im Angesicht der neuen Vorschriften zur Verfahrensheilung und der materiellen Präklusion. Hier bleibt zu hoffen, dass die deutschen Gerichte eine einheitliche und objektive Spruchpraxis darlegen werden.

Der Gesetzgeber sollte in Zukunft darauf achten eine konsequente Anpassung an die europäische Rechtsprechung zu gewährleisten. Es sind zu viele Kritikpunkte an der aktuellen Gesetzesnovelle des UmwRG im Raum, die es gilt zu überprüfen. Im Anbetracht des jüngsten Gesetzesbeschlusses der Bundesregierung im Themengebiet Infrastruktur, sind Bedenken über die Umsetzung der Öffentlichkeitsrechte im Sinne der AK und des effektiven Rechtsschutzes zu hegen. Am 31. Januar 2020 beschloss die Bundesregierung das „Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich“ (PIBeschIG) und das „Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich“ (MgvG). Diese Gesetze sollen die erhebliche Dauer der Planungsverfahren eindämmen und somit eine schnellere Realisierung von Infrastrukturprojekten ermöglichen. Insbesondere das MgvG könnte eine starke Einschränkung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit und der Umweltverbände bedeuten. Im § 2 MgvG sind zwölf Infrastrukturprojekte¹⁸⁶ ausgewählt wurden, die vom Deutschen Bundestag durch ein Maßnahmengesetz zugelassen werden können. Verfassungsrechtlich und europarechtlich kann diese Rechtslegung durchaus kritisch betrachtet werden. Die Projekte werden als parlamentarisches Gesetz nicht mehr durch eine Anfechtungsklage oder einen Normenkontrollantrag überprüfbar sein. Hier ist eine Überschneidung der Gewalten entstanden, die eine Anfechtbarkeit von Bauvorhaben dieser Art nur noch in Einzelfällen möglich macht. Eine rechtliche Gradwanderung stellt dabei besonders der Status des Bundesverkehrsministeriums als Planfeststellungsbehörde dar. Die Umweltorganisationen sind sich einig, dass diese Maßnahmenlösung keine rechtsstaatliche Lösung darstellt und ihre Klagerechte beschränkt werden¹⁸⁷. Sie appellierten an die Bundesregierung die Gesetze im Sinne der europarechtlichen Vorgaben nicht zu beschließen und stattdessen auf eine Stärkung der

¹⁸⁶ Vgl. BT-Drs. 19/15619.

¹⁸⁷ Vgl. DNR: Pressemitteilung vom 17.01.2020.

frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und eine vermehrte Kooperation mit den Vereinigungen in den Planungsprozessen zu setzen¹⁸⁸. „Umweltverbände haben in Zeiten reduzierter behördlicher Vollzugskapazitäten die immer wichtigere Aufgabe, erkennbare Fehler oder Verstöße beispielsweise gegen umweltrechtliche Vorschriften aufzudecken“¹⁸⁹, argumentierten die Verbände einheitlich. Bedenklich ist das allgemeine Inaussetzstellen eines Maßnahmengesetzes im Angesicht des Art. 19 Abs. 1 und 4 GG. Das Bundesverfassungsgericht bewilligte ein solches Gesetz zwar bereits in einer Rechtsprechung¹⁹⁰ aus dem Jahr 1996, aber zu dem damaligen Zeitpunkt waren die Rechtsgrundlagen der AK und des UVPG noch nicht bindend. Die heutige Situation lässt eine Einzelfallregelung dieser Größenordnung als schwierig erscheinen. In Anbetracht der neuen Gesetzgebung im Infrastrukturbereich ist die Umweltverbandsklage trotz des festgeschriebenen Verbandsklagerechts im UmwRG, nicht mehr von vornherein in Aussicht gestellt.

In der bereits angesprochenen Studie der *Bertelsmann-Stiftung* wurden ferner die Bürgerbeteiligung und deren Interesse an Infrastrukturvorhaben untersucht¹⁹¹. Diese Umfrage scheint im aktuellen Zusammenhang der Gesetzesentwicklung durch das Bundesverkehrsministerium erneut Bedeutung zu erlangen. Die Ergebnisse zeigen, dass die deutsche Bevölkerung durchaus ein großes Interesse an bedeutenden Infrastrukturprojekten hegt. Rund 46 Prozent der Befragten (1003 Personen) gaben an, bereits an einer Bürgerversammlung für ein Großprojekt teilgenommen zu haben. Das Engagement der Öffentlichkeit erstreckt sich weiterhin auch auf den Wunsch nach mehr Mitsprachemöglichkeiten. Nur 16 Prozent der Befragten würden sich überhaupt nicht an einem solchen Projekt sowohl mittelbar als auch unmittelbar beteiligen wollen. Die Daten sollten der Legislative im Zusammenhang mit dem Erlass der neuen Maßnahmengesetze zu denken geben. Die Öffentlichkeit in Form der einzelnen Bürger oder in einem Zusammenschluss in Umweltverbänden einzubeziehen, ist eine präventive Chance für den effektiven Umweltschutz.

Das Baurecht stellt einen Hauptpunkt in der Novelle des UmwRG dar. Die Ausführung der neuen Vorschriften wird nicht ohne Probleme zwischen Umweltvereinigungen und den Vorhabensträgern verlaufen. Appellierend an die Verwaltung kann auf die Umweltmediation auch in den Bauleitverfahren hingewiesen werden. Das BauGB ermöglicht über § 4b S. 2 die Einbeziehung eines Dritten zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens in Form eines Mediationsverfahrens. Definitionsgemäß ist eine Mediation nach § 1 Abs. 1 Mediationsgesetz „ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem

¹⁸⁸ Vgl. ebd.

¹⁸⁹ ebd.

¹⁹⁰ BVerfG, Beschluss vom 17.07.1996 – 2 BvF 2/93.

¹⁹¹ siehe Anhang 12

Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“. Sie kann als freiwilliges Instrument im Bauleitplanverfahren aufgenommen werden, um die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung zu ergänzen. Ziel soll es dabei sein, Kommunikation, Dialog und Transparenz in die Verfahren einzubinden¹⁹². Die Umweltvereinigungen können optimal beteiligt werden und mit ihrer Sachkenntnis das Verfahren bereichern. Hinweise zu Umweltbelastungen oder naturschutzrechtlichen Belangen können schon in der Vorplanung ausgetauscht werden und möglicherweise noch vor dem Genehmigungszeitpunkt verändert werden. Die Stimmen für die Mediation geben zu erkennen, dass die Verwaltung gut beraten ist mit der Durchführung des freiwilligen Mediationsverfahrens. Es kann ein Zeichen gesetzt werden, welches die Ausstrahlung sendet, dass die Parteien sich ernst genommen fühlen können und eventuell sogar Interessenausgleiche geschaffen werden können¹⁹³. Die Bauleitplanung eignet sich erfahrungsgemäß sehr gut für Verfahren dieser Art. Die planerische freie Gestaltung bietet viele Anhaltspunkte für Kompromisse zwischen der Verwaltung, den Umweltverbänden und den Bauherren. Grenzen gezogen werden müssen allerdings in der Gebietshoheit der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG). Eine Einschränkung der Rechtssetzung der Gemeinde und die Vernachlässigung des Abwägungsgebotes aus § 1 Abs. 7 BauGB (siehe dazu Kap. 2.3) darf nicht entstehen. Die Mediation sollte in den Fokus gesetzt werden, dass die beteiligten Parteien – demnach auch Umweltverbände – nicht über das „Ob“ des Planungsprozesses mitentscheiden, sondern über das „Wie“. Aus einem Mediationsverfahren können sich für große Bauvorhaben positive Effekte ergeben. Sie stehen im Nachhinein vor allem unter einer größeren Planungssicherheit, sind von den Bürgern effektiver akzeptiert und nur noch beschränkt anfällig für langwierige Rechtsdispute. In enger Zusammenarbeit mit den Umweltvereinigungen werden voraussichtlich nachhaltigere Lösungen und Kompromisse gefunden.¹⁹⁴

Eine weitere Variante der Vorbeugung, um Umweltverbandsklagen im Themenbereich des Bauleitplanung erst gar nicht entstehen zu lassen, wäre die effektive Durchführung des „Ökologischen Monitoring“ zu raten. Die Gemeinden sind gemäß § 4c S. 1 HS 1 BauGB verpflichtet, die Umweltauswirkungen zu überwachen, wenn sie erheblich sind und im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehen. Als Monitoring wird bezeichnet, was man mit Beobachtungssystemen während der Planungsverfahren erfassen, beobachten und überwachen kann¹⁹⁵. Das Monitoring steht eng neben der baurechtlichen

¹⁹² Vgl. Grooterhorst: Mediation im Bauleitplanverfahren als freiwillige Ergänzung zur Öffentlichkeitsbeteiligung, KommJur 2018, S. 324 ff.

¹⁹³ Vgl. ebd.

¹⁹⁴ Vgl. ebd.

¹⁹⁵ Vgl. Kloepfer: Umweltrecht, 2016, § 11 Rn. 321.

Umweltprüfung und dem Umweltbericht. Kritisch kann hier, wie in so vielen rechtlichen Normierungen, jedoch die Auslegung der Norm betrachtet werden. § 4c S. 1 BauGB schreibt keine detaillierte Definition der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung vor und wird eine Herausforderung für die Behörden darstellen, eine einheitliche Verfahrensweise festzulegen. Der Bezug zum Prüfumfang des Umweltberichts im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB kann sicherlich eine Hilfe bei der Auslegung darstellen. Im Angesicht des schon verankerten Überwachungsinstrumentes sollte es möglich sein, einen Einklang von Behörden, Verbänden und Bauherren herzustellen, auch wenn man wohl nie von einer völligen Übereinstimmung sprechen kann. Voraussetzung für die optimale Vorbeugung von Umweltverbandsklagen durch ein solches Instrument ist deren richtige und zeitgemäße Anwendung durch die Verwaltung und eine Einbeziehung der Verbände an geeigneter Stelle.

Abschließend bleibt zu sagen, dass die Umweltverbandsklage nach der Novellierung noch mehr an Bedeutung für den Umweltschutz gewonnen hat. Umweltverbände erhalten durch das UmwRG kein generelles Vetorecht, sondern sollen in der Lage sein, Verletzungen von umweltschützenden Normen zu entgegnen. Projekte und Bauvorhaben werden nur dauerhaft gestoppt, wenn tatsächlich ein Verstoß einer Norm vorliegt, dies betont der *NABU* ausdrücklich.¹⁹⁶ Das Blockieren von Verwaltungsverfahren wird ausgeschlossen, da bereits das Inaussichtstellen von Klagen eine positive präventive Wirkung auf die Planungsverfahren hat¹⁹⁷. Wir alle sollten uns bewusst sein, wie empfindlich und vergänglich die Natur ist und nur durch bestimmte Maßnahmen schädliche Einwirkungen verhindert werden können. Ein ausgewogenes Zusammenspiel der Beteiligten kann vielen rechtlichen Hürden vorbeugen. Dabei sollte das Augenmerk auf wesentliche und fundierte Informationsquellen gelegt werden. Der Umweltverband *NABU* verweist darauf, dass die medialen Berichterstattungen die Verfahren oftmals auf einzelne Teile und Motive der Verbände beschränken und dabei ein spaßhafter Eindruck der Tätigkeiten entsteht¹⁹⁸. Im Vordergrund muss stehen, dass die Verbände stets auf die schädlichen Eingriffe in unser Ökosystem bedacht ist und die negativen Folgen möglichst geringgehalten werden sollen. Nur so kann einer alten Indianischen Weisheit nachgekommen werden: „*Wir haben die Erde nicht von unseren Eltern geerbt – sondern von unseren Kindern geliehen.*“

¹⁹⁶ Vgl. *NABU Schleswig-Holstein / NABU Bundesverband: Klagerechte für Naturschutzverbände*, 2014, S. 2.

¹⁹⁷ Vgl. *ebd.*, S. 3.

¹⁹⁸ *NABU Bundesverband: Maßvoll und erfolgreich – Warum der NABU klagt und was er dabei erreicht*, 2019.

Kernsätze

1. Das UmwRG wurde im Jahr 2017 umfassend erweitert, was den Umweltverbänden effektivere Klagemöglichkeiten im Sinne der Aarhus-Konvention bereitstellt.
2. Die baurechtlichen Vorhaben sind ein Kernpunkt der Novelle des UmwRG, da sie vom erweiterten Anwendungsbereich im § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 4 bis 6 UmwRG direkt umfasst sind.
3. Ein erweitertes Konfliktpotenzial zum öffentlichen Baurecht ist nicht gegeben, wenn alle Beteiligten die Normierungen des UmwRG als präventive Instrumente ansehen und dadurch die Bauleitplanung unterstützen.
4. Die Auswirkungen der Novelle sind für die Verbände, Bauherren und die Verwaltung gleichermaßen – wenn auch auf unterschiedliche Weise – spürbar. Sie alle seien zu einer effizienten und strukturierten Umsetzung der Normen des UmwRG angehalten.
5. Die Novelle führte nicht zur notwendigen Europarechtskonformität, da der deutsche Gesetzgeber anhand der stetigen europäischen Rechtsprechung agiert und nicht aus eigener Entschlossenheit die Rechte der Umweltverbände stärkt.
6. Eine neue Problematik könnte sich in der aktuellen Gesetzgebung der Bundesregierung hinsichtlich ausgewählter Infrastrukturprojekte ergeben. Die Umweltverbände sind hierdurch möglicherweise in ihren Rechten unrechtmäßig eingeschränkt und kündigten dahingehend rechtliche Schritte an.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Artikel 9 der Aarhus – Konvention.....	LI
Anhang 2: Auszug aus der Umweltbewusstseinsstudie 2018	LIII
Anhang 3: Mailanfrage an ausgewählte Umweltvereinigungen und Behörden	LIV
Anhang 4: Protokoll zum Telefonat mit Herrn Bienek – Sächsisches Staatsministerium des Innern	LV
Anhang 5: Protokoll zum Telefonat mit Herrn Spillmann-Freiwald – Landkreis Elbe- Elster	LVI
Anhang 6: Protokoll zum Telefonat mit Frau Schröder – NABU Brandenburg e.V...LVII	
Anhang 7: Stellungnahme BUND Regionalgruppe Leipzig.....	LVIII
Anhang 8: Stellungnahme Landeshauptstadt Dresden	LXI
Anhang 9: Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsprozessen - ein Beispiel	LXIII
Anhang 10: Verfahrensgang der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes in Dresden.....	LXIV
Anhang 11: Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz V/9h vom 2. Juli 2014.....	LXV
Anhang 12: Bürgerbeteiligung bei Infrastrukturvorhaben - Auszug aus der Studie "Bürgerbeteiligung bei Planungsvorhaben"	LXVII

Anhang 1: Artikel 9 der Aarhus – Konvention

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN ZUGANG ZU INFORMATIONEN, DIE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG AN ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN UND DEN ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN

[...]

Artikel 9

(1) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, daß jede Person, die der Ansicht ist, daß ihr nach Artikel 4 gestellter Antrag auf Informationen nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel bearbeitet worden ist, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat. Für den Fall, daß eine Vertragspartei eine derartige Überprüfung durch ein Gericht vorsieht, stellt sie sicher, daß die betreffende Person auch Zugang zu einem schnellen, gesetzlich festgelegten sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde oder Zugang zu einer Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist, hat. Nach Absatz 1 getroffene endgültige Entscheidungen sind für die Behörde, die über die Informationen verfügt, verbindlich. Gründe werden in Schriftform dargelegt, zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Absatz abgelehnt wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher,

daß Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

(a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

(b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozeßrecht* einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 – sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation*, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

Absatz 2 schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde nicht aus und läßt das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

(4) Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich.

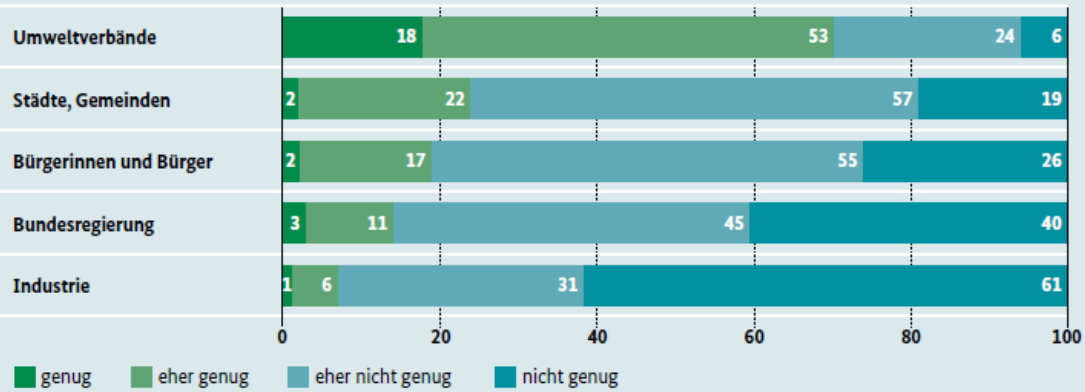
(5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellt jede Vertragspartei sicher, daß der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden; ferner prüft jede Vertragspartei die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen, um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern.

[...]

Anhang 2: Auszug aus der Umweltbewusstseinsstudie 2018

Abbildung 8: Beurteilung des Einsatzes verschiedener Akteure für Umwelt- und Klimaschutz

Frage: Wird von den folgenden Akteuren in Deutschland genug für den Umwelt- und Klimaschutz getan?

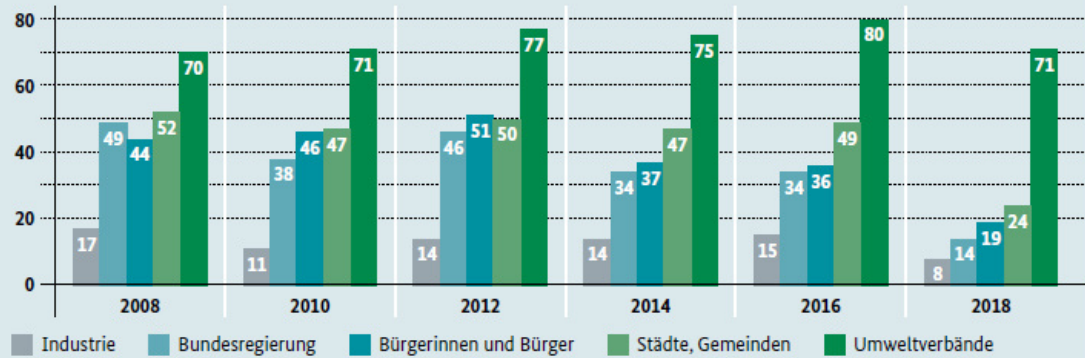


Repräsentativerhebung bei 2.017 Befragten, 2. Befragungswelle, Stichprobe ab 14 Jahren, ohne „weiß nicht“ / keine Angabe (Angaben in Prozent, Abweichungen von 100 Prozent rundungsbedingt)

Abbildung 9: Beurteilung des Einsatzes verschiedener Akteure für Umwelt- und Klimaschutz im Zeitvergleich^a

Frage: Wird von den genannten Akteuren in Deutschland genug für den Umwelt- und Klimaschutz (2008 bis 2012: Klimaschutz) getan?

Antworten: Summe aus „tut genug“ und „tut eher genug“



Repräsentativerhebung bei etwa 2.000 Befragten pro Erhebung, ohne „weiß nicht“ / keine Angabe, 2018: 2. Befragungswelle, Stichprobe 2008 bis 2012 ab 18 Jahren / seit 2014 ab 14 Jahren (Angaben in Prozent)

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) / Umweltbundesamt: *Umweltbewusstsein in Deutschland 2018 – Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage*. Stand: Mai 2019, S. 22, verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbewusstsein-in-deutschland-2018> [Zugriff am 24.03.2020]

Anhang 3: Mailanfrage an ausgewählte Umweltvereinigungen und Behörden

An XXXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen meines Bachelorstudiums der Allgemeinen Verwaltung an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Meißen habe ich das Thema "Die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und deren Auswirkungen - eine neue Konfliktsituation zu baurechtlichen Vorhaben?" für die Erlangung des Bachelorgrades gewählt. Hierbei soll der Fokus auf den Gesetzänderungen liegen, die im Jahr 2017 erfolgten.

Ich bin derzeit auf der Suche nach geeigneten Materialien und Quellen. Insofern Sie dazu Publikationen oder andere Materialien haben, können Sie mich das gern wissen lassen bzw. mir zukommen lassen. Weiterhin habe ich einige Fragen, die die Grundlage meiner Arbeit bilden sollen. Insofern Sie dazu Informationen geben können, freue ich mich auf eine Beantwortung.

Für mich ist es besonders interessant, wie die Umweltvereinigungen und die Behörden die neuen Klagemöglichkeiten nach der Gesetzesnovelle im Jahr 2017 einschätzen. Ich würde mich über Informationen bzw. Antworten zu folgenden Aspekten freuen:

- Neue Klagemöglichkeiten: eher Fluch oder Segen für die anerkannten Naturschutzvereinigungen?
- Europarechtskonformität der Novelle im Jahr 2017 - besteht noch immer Handlungsbedarf seitens der Bundesregierung um die Vorgaben der Aarhus-Konvention zu erfüllen?
- Auswirkungen auf das Baurecht: Sind die Neuerungen eine große Einschränkung auf baurechtliche Vorhaben? Welche Konfliktsituationen sind im Bezug auf das Baurecht seitens der Naturschutzvereinigung bzw. Behörden erkennbar / zu erwarten?
- Sind Ihnen derzeit oder in der Vergangenheit baurechtliche Projekte bekannt, die unter Einfluss des Umweltrechtsbehelfsgesetzes standen? (evtl. Im Zusammenhang mit Ihrer Behörde)

Ich möchte mich im Voraus schon einmal für Ihre Bemühungen bedanken, die Antworten der Behörden sind für meine Bearbeitung eine große Hilfe.

Mit freundlichen Grüßen
Seline Antl (Studentin HSF Meißen)

Anhang 4: Protokoll zum Telefonat mit Herrn Bienek – Sächsisches Staatsministerium des Innern

Telefonat am 10.12.2019 – Herr Bienek – Referatsleiter 41 in Abt. 4 des SMI

PROTOKOLL

Sind Ihnen derzeit oder in der Vergangenheit baurechtliche Projekte bekannt, die unter Einfluss des Umweltrechtsbehelfsgesetzes standen?

- Nachbarn kommen nicht gegen alle Baugenehmigungen an → siehe Fall des VG Leipzig

Neue Klagemöglichkeiten: eher Fluch oder Segen für die anerkannten Naturschutzvereinigungen?

- Recht und Gesetz müssen vollzogen werden
- vor 2017: nichtförmliche Möglichkeiten, wie die Aufsichtsbeschwerde waren für die Vereinigungen möglich → heutige Lage viel leichter in Form einer Klage
- extreme Fälle müssen Recht behalten

Europarechtskonformität der Novelle im Jahr 2017 - besteht noch immer Handlungsbedarf seitens der Bundesregierung um die Vorgaben der Aarhus-Konvention zu erfüllen?

→ siehe Frau Prof. Schlacke: sehr gute Darstellung über die europarechtlichen Grundlagen

Auswirkungen auf das Baurecht: Sind die Neuerungen eine große Einschränkung auf baurechtliche Vorhaben? Welche Konfliktsituationen sind im Bezug auf das Baurecht seitens der Naturschutzvereinigung bzw. Behörden erkennbar / zu erwarten?

- Prüfungsmaßstab bleibt objektiv gleich – nicht erweitert
- aber: zusätzliche Kläger
 - ↳ Gründlichkeit der Behörden ist gefragt – „Gemengelage“ entsteht, aber nicht wirklich ein Konflikt zu erkennen
- Potenzial für Klagen von Umweltverbänden ist gegeben
- besonders zu beachten: das Unterlassen nach § 1 Abs. 1 S.2 UmwRG → Frage nach der Kenntnis über das Unterlassen bei den Umweltverbänden und Auskunftsrecht für die Verbände

Anhang 5: Protokoll zum Telefonat mit Herrn Spillmann-Freiwald – Landkreis Elbe-Elster

Telefonat am 17.01.2020 – Herr Spillmann-Freiwald – Sachgebietsleiter Naturschutz –
Landkreis Elbe-Elster

PROTOKOLL

Sind Ihnen derzeit oder in der Vergangenheit baurechtliche Projekte bekannt, die unter Einfluss des Umweltrechtsbehelfsgesetzes standen?

- keine Fälle bekannt, die den Landkreis Elbe-Elster betreffen
- dennoch Anfragen bezüglich relevanter Vorhaben von Umweltverbänden (Inanspruchnahme des Informationsrechtes seitens der Verbände)
- Zuständigkeiten kollidieren sehr oft: umwelt- bzw. naturschutzrechtliche Belange sind nicht immer bei den Umweltbehörden verortet (z.B. Ordnungsamt)

Neue Klagemöglichkeiten: eher Fluch oder Segen für die anerkannten Naturschutzvereinigungen?

- Umweltverbandsklage ist ein sehr wichtiges Instrument – nahezu einzige Möglichkeit eine Behörde in ihrem Handeln zu Rügen

Europarechtskonformität der Novelle im Jahr 2017 - besteht noch immer Handlungsbedarf seitens der Bundesregierung um die Vorgaben der Aarhus-Konvention zu erfüllen?

- keine Angaben

Auswirkungen auf das Baurecht: Sind die Neuerungen eine große Einschränkung auf baurechtliche Vorhaben? Welche Konfliktsituationen sind im Bezug auf das Baurecht seitens der Naturschutzvereinigung bzw. Behörden erkennbar / zu erwarten?

- bisher keine Umsetzung der Neuerungen in diesem Rechtsgebiet – bisher Rüge von umweltrechtlichen Belangen in Form von Nachbarschaftsklagen
- Fokus der Arbeit in den Behörden sollte auf den genauen Informationen der Verbände liegen (ordnungsgemäße Einbeziehung)

Anhang 6: Protokoll zum Telefonat mit Frau Schröder – NABU Brandenburg e.V.

Telefonat am 29.01.2020 – Frau Schröder – Landesgeschäftsführerin des
Naturschutzbundes Brandenburgs

PROTOKOLL

Sind Ihnen derzeit oder in der Vergangenheit baurechtliche Projekte bekannt, die unter Einfluss des Umweltrechtsbehelfsgesetzes standen?

durch den NABU Brandenburg bisher keine Fälle begleitet

Neue Klagemöglichkeiten: eher Fluch oder Segen für die anerkannten Naturschutzvereinigungen?

- einerseits Segen: Naturschutzrechte können mit mehr Druck eingefordert werden
- andererseits Fluch: nicht nur die Umsetzung des UmwRG ist zu einer Klage notwendig, hauptsächlich auch andere gesetzliche Grundlagen – Klageerhebung leibt trotzdem sehr komplex

Europarechtskonformität der Novelle im Jahr 2017 - besteht noch immer Handlungsbedarf seitens der Bundesregierung um die Vorgaben der Aarhus-Konvention zu erfüllen?

- nur notwendiges wurde umgesetzt – „Bundesregierung bäckt nur kleine Brötchen“
- Beteiligungs- und Öffentlichkeitsrechte im Umweltrecht sehr komplex
- Rechtsprechung wird zeigen, was noch genau auszuweiten ist

Auswirkungen auf das Baurecht: Sind die Neuerungen eine große Einschränkung auf baurechtliche Vorhaben? Welche Konfliktsituationen sind im Bezug auf das Baurecht seitens der Naturschutzvereinigung bzw. Behörden erkennbar / zu erwarten?

keine Angaben

Anhang 7: Stellungnahme des BUND Regionalgruppe Leipzig

Von:

"Justus Wulff" <justus.wulff@bund-leipzig.de>

An:

seline_antl@web.de

Datum:

02.12.2019 20:48:16

Hallo Seline,

ich bin Justus Wulff und stellv. Sprecher des Arbeitskreis Umweltrecht der BUND Regionalgruppe Leipzig und als Umweltrechtler in einer Kanzlei tätig. Deine Anfrage bzgl. der Masterarbeit wurde mir weitergeleitet. Ich kann deine Fragen leider wg. Zeitmangel nicht vollumfänglich beantworten, möchte dir aber ein paar Hinweise geben.

Zur AK- und Europarechtskonformität des UmwRG möchte ich dich gerne auf die Stellungnahmen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hinweisen:

https://www.bundestag.de/resource/blob/409740/e10a295e43978aa72b5865efb69c12d0/059_stellungnahme-hess-data.pdf

https://www.bundestag.de/resource/blob/461926/d8af5be37e-bee3e4cc3c95de7db321e2/18-16-417-D_Anhoerung_Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz_Dirk_Tessmer-data.pdf

https://www.bundestag.de/resource/blob/461928/7995c28311348afb7f6c6002f985cccf/18-16-417-E_Anhoerung_Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz_Dirk_Tessmer_ergaenzender_Hinweis-data.pdf
<https://www.jura.uni-muenster.de/de/institute/institut-fuer-umwelt-und-planungsrecht/forschung1/stellungnahme-ausschuss-9-16/>

Bei RA Heß (Vizevorstandsvorsitzende des BUND Sachsen) und RA Teßmer handelt es sich um Mitglieder des AK Recht des BUND Bundesverbands. Prof. Schlacke hat zudem (in der ZUR glaube ich) gute Aufsätze zum UmwRG geschrieben und würde ich als gute Lektüre dafür empfehlen (die du in der Bibliothek sicherlich kriegen wirst). Aus den Stellungnahmen sollte sich ergeben, dass die UmwRG-Novelle keinesfalls ausreichend ist.

Zu der Frage: nein, die AK ist m.E. sicher nicht mit dem UmwRG konform (vollständig) umgesetzt. Der Gesetzgeber wäre hier gut beraten, die AK (Art. 9) im Wortlaut umzusetzen (so wie er es sonst meist auch tut) anstatt das UmwRG ständig zu ändern und zu einer Regelung zu kommen, die teilweise sehr unverständlich ist.

Zudem könnte sich auch eine gute Quelle für dich aus dem UfU ergeben:

<https://www.ufu.de/publikationen/ufu-stellungnahmen/>

https://www.ufu.de/wp-content/uploads/2016/10/UfU-Stellungnahme-1-2016_Umwelt-rechtsbehelfsgesetz.pdf

Ansonsten einfach nochmal UmwRG bei Juris durchjagen, da sollte eine Menge kommen (hier vielleicht nicht nur die Aufsätze, sondern mal ganz konkret nach Entscheidungen zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG suchen, da diese meistens Baugenehmigungen sein werden).

Ansonsten gibt es auf Grund des weiten (aber noch nicht dem Art. 9 Abs. 3 AK genügenden) Anwendungsbereichs des UmwRG eine Menge von Projekten,

die mit Hilfe des UmwRG beklagt werden. Nahezu jede Umweltverbandsklage stützt sich auf diese Rechtsbehelfsmöglichkeiten nach dem UmwRG (dazu geringer Anwendungsbereich Verbandsklage nach BNatSchG). Dazu zählen natürlich auch klassische Bauprojekte. Hierzu kann ich dir den Hinweis geben, dass es jüngst eine sehr bizarre Entscheidung des BayVGH gegeben hat, die für deine Arbeit interessant sein dürfte. Dieses hat eine Baugenehmigung nicht als eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG angesehen, da diese jedenfalls keine Entscheidung unter Anwendung umweltbezogener Vorschriften sei (so ist es mir so in Erinnerung geblieben) (also nach Art 9 Abs. 3 AK).

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11. April 2018 – 2 CS 18.198 –, juris

Hier habe ich dir mal Auszüge aus anderen Entscheidungen reinkopiert, die eine andere Meinungen vertreten haben oder sonst irgendwie von Belang sein könnten.

OVG NRW (Drittanfechtung einer Baugenehmigung): Mit Blick auf den ausführlichen Vortrag des Antragstellers merkt der Senat lediglich an, dass aus seiner Sicht grundsätzlich einiges dafür spricht, dass das Vorliegen eines Bebauungsplanes keinen Anwendungsausschluss im Hinblick auf umweltbezogene Rechtsvorschriften bedeutet. Dies dürfte neben der zumindest bedenkenswerten Bezugnahme des Antragstellers auf das von der Genehmigungsbehörde jedenfalls im Hinblick auf vorhabenbedingte Immissionen zu prüfende Rücksichtnahmegebot schon darin begründet liegen, dass zumindest im gerichtlichen (Hauptsache-)Verfahren eine inzidente Kontrolle eines Bebauungsplanes auf seine Wirksamkeit grundsätzlich im Rahmen der Regelungen der §§ 214 ff. BauGB erfolgen kann und ggf. muss. Gleichfalls bedarf es eine Prüfung und Klärung, inwieweit die betroffenen Umweltbelange in der Planung abschließend abgewogen sein sollen oder von der Möglichkeit der Konfliktverlagerung in das Genehmigungsverfahren Gebrauch gemacht worden ist. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. Mai 2019 – 2 B 1649/18 –, juris

BayVGH (Normenkontrolle): Der Normenkontrollantrag ist zulässig, weil sich der Antragsteller als anerkannte Vereinigung (§ 2 Abs. 1; § 3 UmwRG) während des Verfahrens zur Aufstellung des streitgegenständlichen Bebauungsplans geäußert hat und vorliegend die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend macht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG i.V.m. § 2 Abs. 7, Anlage 5 Nr. 1.8 UVPG; § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst b und Satz 2 UmwRG). Dem Antrag fehlt entgegen der Ansicht des Antragsgegners nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Dabei kann offenbleiben, ob das Bauvorhaben zwischenzeitlich bereits „vollständig verwirklicht“ ist oder nicht, weil sich die Rechtsposition des Antragstellers jedenfalls in einzelnen der noch anhängigen Klageverfahren gegen die Baugenehmigungen dann verbessern kann, wenn die Unwirksamkeit des Bebauungsplans festgestellt wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der auf der Grundlage des Bebauungsplans (§ 30 BauGB) erteilten Baugenehmigung für Geländemodellierungen (Abgrabungen) im Plangebiet und zwar (erst recht) dann, wenn man der Rechtsauffassung folgt, dass bei einer Baugenehmigung nach § 30 BauGB – anders als bei einer Baugenehmigung auf der Grundlage des § 35 BauGB – keine umweltbezogenen Vorschriften zur Anwendung kommen und deshalb hiergegen auch keine Klagemöglichkeit seitens des Umweltverbands (Antragstellers) besteht

(vgl. hierzu z.B. BayVGH, B.v. 11.4.2018 – 2 CS 18.198 – NUR 2019, 483 =
juris Rn. 9).
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 25. Oktober 2019 – 15 N
18.1212 –, juris

Ich hoffe ich konnte dir damit irgendwie weiterhelfen. Anbei auch noch
ein Artikel zum UmwRG und der AK.
Leider ist der Dezember ein sehr arbeitsintensiver Monat, daher habe
bitte Verständnis, wenn eine Antwort länger auf sich warten lässt.

Beste Grüße

--

Justus Wulff
Vorstand

BUND Regionalgruppe Leipzig

Bernhard-Göring-Straße 152
04277 Leipzig
Fon: +49 (0) 341 - 3065395
Fax: +49 (0) 341 - 3065395

justus.wulff@bund-leipzig.de
www.bund-leipzig.de

Anhang 8: Stellungnahme Landeshauptstadt Dresden

Von:

seline_antl@web.de

An:

RLorenz@Dresden.DE

Datum:

11.12.2019 17:18:35

Sehr geehrter Herr Lorenz,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung bezüglich meiner Anfrage zum UmwRG.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die LH Dresden keine derartigen Fälle seit 2017 bearbeitet hat.

Ihre Ausführungen zu den Änderungen sind dennoch hilfreich für mich, ich danke Ihnen dafür.

Zu dem FNP aus diesem Jahr wird wohl später erst eine Entscheidung ergehen. Insofern Sie darüber im nächsten Quartal Kenntnis erlangen, würde ich mich über eine Rückmeldung von Ihnen freuen, ob die LDS ihre Genehmigung erteilt hat. Soweit könnte ich diesen FNP als Beispiel benennen, bei dem in Zukunft eventuell ein Verfahren nach dem UmwRG denkbar wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Seline Antl

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: RLorenz@Dresden.DE

Gesendet: Dienstag, 10. Dezember 2019 13:22

An: seline_antl@web.de

Betreff: Antwort: Materialsuche zur Bachelorarbeit zum Umweltrechtsbehelfsgesetz

Sehr geehrte Frau Antl,

Ihre Anfrage bezüglich der Material- und Quellensuche für Ihre Bachelorarbeit zum Thema UmwRG ist über mehrere Umwege im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden bei mir gelandet.

Leider können wir Ihnen, zumindest im bauaufsichtlichen Bereich, mit hilfreichen Materialien nicht wirklich weiterhelfen. In der bauaufsichtlichen Tätigkeit haben die Änderungen des UmwRG bei uns noch keine spürbaren Auswirkungen gehabt.

Die Regelungen des UmwRG sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auch auf eine Vielzahl von bauaufsichtlichen Entscheidungen (z. B. Baugenehmigungen) und gemäß Nr. 6 der Vorschrift auch auf das baupolizeiliche Einschreiten anwendbar, soweit die Entscheidungen jeweils unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften getroffen werden. Ohne eine genaue Prozentzahl nennen zu können, sind in der überwiegenden Anzahl von bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren auch umweltbezogene Rechtsvorschriften zu prüfen, z. B. das sog. aufgedrängte Fachrecht aus dem Naturschutz- oder Wasserrecht des Bundes, des Freistaates Sachsen oder aus kommunalen Satzungen (z. B. Gehölzschutzsatzung auf Grundlage des § 19 SächsNatSchG). Analog hierzu sind umweltbezogene Rechtsvorschriften auch häufig im Rahmen des bauaufsichtlichen Einschreitens beachtlich (z. B. bauaufsichtliche Anordnungen bei "Schwarzbauten" im Außenbereich nach § 35 BauGB).

Aufgrund dieses erweiterten Anwendungsbereiches des UmwRG können nunmehr auch die nach § 3 UmwRG anerkannten in- und ausländischen Vereinigungen Rechtsbehelfe gegen diese bauaufsichtlichen Entscheidungen oder deren Unterlassung einlegen.

Seit dem Inkrafttreten der Änderungen im UmwRG sind in der Landeshauptstadt Dresden noch keine Rechtsbehelfe gegen bauaufsichtliche Entscheidungen auf Grundlage des UmwRG eingelegt worden.

Zur Verkürzung der Rechtsbehelfsfrist für die anerkannten Vereinigungen besteht die Möglichkeit, dass gemäß § 7 Abs. 1 UmwRG auf Antrag der Bauherren die bauaufsichtliche Entscheidung einer bestimmten Person oder Vereinigung bekannt zu geben ist. Solche Anträge wurden bei uns bisher noch nicht gestellt.

Vom erweiterten Anwendungsbereich des UmwRG sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Hs. 1 UmwRG auch Flächennutzungs- und Bebauungspläne erfasst. Normenkontrollverfahren von Vereinigungen nach dem UmwRG gegen Bebauungspläne hat es in Dresden seither noch nicht gegeben. Anzumerken ist hierbei, dass solche Vereinigungen i. d. R. bereits im Aufstellungsverfahren des B-Plans als Träger öffentlicher Belange einbezogen werden.

Der vom Stadtrat beschlossene FNP 2019 befindet sich zur Zeit noch bei der Landesdirektion Sachsen zur Genehmigung. Es bleibt abzuwarten, ob dieser FNP im Falle einer Genehmigung und deren Bekanntmachung nach den Vorschriften des UmwRG angefochten wird.

Für weitere Rückfragen oder Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz
Sachbearbeiter

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften | Bauaufsichtsamt | Abt. Verwaltung / Baurecht

Telefon 0351-4883690 | Fax 0351-4883806 | rlorenz@dresden.de
Rosenstraße 30, 01067 Dresden | Postfach 120020, 01001 Dresden
bauaufsichtsamt@dresden.de | www.dresden.de | www.facebook.de/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 - Wir lieben Fragen

Bitte beachten Sie:

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Anhang 9: Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsprozessen – ein Beispiel

Prozessschritte von der Planung bis zur Realisierung von Industrieanlagen/Kraftwerken

Prozessschritte		Akteure und Beteiligte		Dauer/Zeitraum
Planungsphase				
Entscheidung für ein Vorhaben	Entscheidung für ein Vorhaben (i.d.R. aus wirtschaftlichen Gründen) Wahl des Standorts des Vorhabens nach sorgfältiger Betroffenheitsanalyse Erstellung der Projektunterlagen: Schaffung einer breiten Informationsbasis, auf deren Grundlage die Behörde bei der Antragstellung beraten kann.	Entscheidung und Erstellung: Vorhabenträger Beteiligung: Genehmigungsbehörde in beratender Funktion Vom Vorhaben evtl. betroffene Kommunen, weil durch deren Planungshoheit die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen oder beseitigt werden können (Veränderungssperre).	Von der Art der gewünschten Genehmigung hängen Aufwand und Umfang der Planung entscheidend ab. Bei Pflichtigkeit zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss UVP vorliegen, noch bevor der Antrag gestellt wird.	Immissionsprognose: 1 Jahr
(Vor-) Antragskonferenz Scoping bei UVP-Pflichtigkeit	Auf Grundlage der Projektunterlagen kann vor der Antragstellung eine (Vor-) Antragskonferenz durchgeführt werden Bei Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Klärung des Gegenstands, des Umfangs und der Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung Umwelterheblichkeitsprüfung – Vorprüfung: Anhand des vorliegenden Daten- und Kartenmaterials wird geprüft, ob Umweltbelastungen zu erwarten sind. UVP – gutachterliche Hauptprüfung (hierbei zunächst Festlegung des Untersuchungsrahmens = Scoping-Termin)	Durchführung Antragskonferenz: Genehmigungsbehörde Beteiligung: Liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde; in der Regel diejenigen, die von dem Vorhaben in eigenen Belangen betroffen sein können: Vorhabenträger Vertreter der betroffenen Behörden Anerkannte Naturschutzverbände Hinzuziehung der Öffentlichkeit möglich, eine Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit besteht nicht.	Für die Abarbeitung naturschutzrechtlicher Fragestellungen (Flora Fauna Habitat (FFH)/Artenschutz) bedarf es der Berücksichtigung von oft mind. einer Vegetationsperiode. Zeitabläufe für separate Anträge teilweise überschneidend, Koordinierung durch Vorhabenträger erforderlich	UVP: 1 Jahr Planerstellung generell 1 Jahr
Fertigstellung des Antrags	Erstellung der notwendigen Gutachten und Beifügung der zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen – bei Änderung bzw. Zeitablauf: Aktualisierung und ggf. Neuauslegung	Erstellung: Vorhabenträger, unterstützt durch Planungsbüro und juristische Begleitung Genehmigungsbehörde in beratender Funktion	Insgesamt zeit- und ressourcenintensive Untersuchungen und Begutachtungen, damit die Genehmigungsfähigkeit nachgewiesen werden kann und die Genehmigung ggf. auch vor Gericht standhält.	

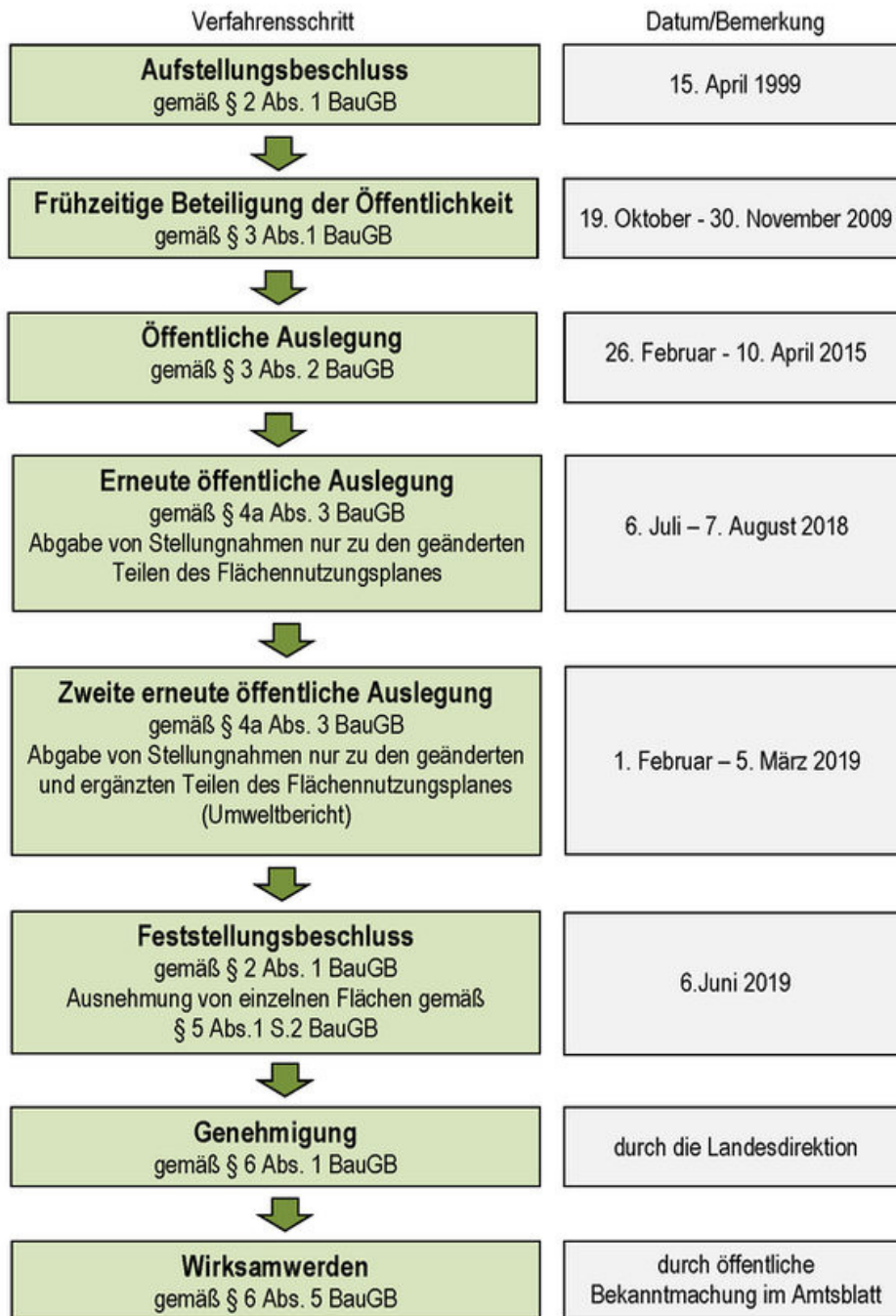
Antragstellung/Genehmigungsverfahren

<p>Prüfung</p>	<p>Nach Eingang des Genehmigungsantrags prüft die Behörde die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sobald ein vollständiger Antrag vorliegt, macht die Behörde das Vorhaben bekannt.</p>	<p>Prüfung: Genehmigungsbehörde</p>	<p>Unverzüglich nach Eingang des Antrags Bereits hier Verzögerungen möglich</p>	<p>Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des vollständigen Antrags innerhalb einer Frist von 7 Monaten, im vereinfachten Verfahren innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 3 Monate (§ 10 Abs. 6a BImSchG)</p>
<p>Öffentlichkeitsbeteiligung</p>	<p>Bekanntmachung durch amtliches Mitteilungsblatt oder Anschlag an der Amtstafel, außerdem: Bekanntmachung durch örtliche Tageszeitungen oder Internet, Informationen über Ort und Zeitraum der Auslage der Antragsunterlagen, Koordinierungspflicht der Behörde bzgl. konzentrierter und nicht konzentrierter Verfahren</p> <p>Förmliches Anhörungsverfahren/Einwendungsphase: Auslegung der Unterlagen in den Räumen der Genehmigungsbehörde und Einsichtnahmemöglichkeit. Hiermit beginnt auch die Einwendungsphase.</p> <p>Förmliches Anhörungsverfahren/Einwendungsphase: Jedermann-Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Einwendung erfolgt schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde. Nur rechtzeitige Einwendungen werden berücksichtigt (Präklusion).</p>	<p>Bekanntmachung: Genehmigungsbehörde Beteiligung weiterer betroffener Behörden</p> <p>Öffentlichkeit: Jedermann hat die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen. Träger öffentlicher Belange, wie Naturschutzverbände u. a.</p> <p>Öffentlichkeit: Jedermann kann eine Einwendung erheben. Naturschutzverbände: besonderes Substantiationserfordernis für ihre Einwendungen Neben dem Verfahren häufig Petitionen/ Bürgerbegehren zur politischen Einflussnahme</p>	<p>Dauer der Auslegung: ein Monat</p> <p>Einwendungsfrist: bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist</p>	
	<p>Förmliches Anhörungsverfahren: Erörterungstermin (ggf. fakultativ) Zweck: Mündliche Verhandlung der gegen die Planung vorgebrachten Einwendungen, soweit für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung. Der Vorhabenträger, unterstützt von Planungsbüro und juristischer Begleitung, stellt sein Vorhaben vor, erläutert dieses sowie die Antragsunterlagen und antwortet auf Fragen. Notwendigkeit zur sachlichen Auseinandersetzung. Erzielung eines größtmöglichen Maßes an Ausgleich widerstreitender Interessen. Problem: Erörterung nur genehmigungsrechtlich relevanter Punkte oder Raum für gesellschaftlichen Dialog oder politische Diskussion?</p>	<p>Leitung Erörterungstermin: Genehmigungsbehörde Dem Verhandlungsleiter (möglich auch Externer, ggf. der Projektmanager) obliegt als Vertreter der Genehmigungsbehörde die Ordnung und Leitung des Erörterungstermins, die Tagesordnung und die themenorientierte Erörterung mit allen Beteiligten. Beteiligung: Öffentlichkeit: Jedermann ist zur Teilnahme berechtigt. Vorhabenträger Naturschutzverbände</p>	<p>Erörterung nach Ablauf der Einwendungsfrist Keine zeitliche Regelung für die Dauer und den Abschluss des Erörterungstermins Verzögerungspotenzial: • Wortprotokolle • Erörterung nicht relevanter Einwände • unberechtigte Nachforderungen auf Einwenderseite</p>	
<p>Genehmigung</p>	<p>Übermittlung eines Genehmigungsentwurfs; Gelegenheit zur Stellungnahme, Stellungnahme häufig zu den Nebenbestimmungen</p>	<p>Entscheidung: Genehmigungsbehörde durch Genehmigungsbehörde Stellungnahme: Vorhabenträger</p>		

Bauphase/Rechtsschutz			
Bauphase	<p>Einleitung der Bauphase Genehmigungsbehörde setzt eine Frist. Innerhalb dieser Frist hat der Vorhabenträger mit der Realisierung seines Vorhabens zu beginnen. Investitionsentscheidung des Vorhabenträgers hängt von der Risikoabwägung ab.</p>	<p>Fristsetzung: Genehmigungsbehörde</p> <p>Baubeginn: Vorhabenträger</p>	<p>Sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung: Es kann sofort gebaut werden, Vorhabenträger trägt jedoch volles Risiko, insbesondere wenn planungsrechtliche Grundlagen streitig sind.</p>
Rechtsschutz	<p>Widerspruchsverfahren (in den meisten Bundesländern entfallen) Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klagemöglichkeit des Vorhabenträgers, der Nachbar und anerkannter Umweltverbände (Verbandsklage nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, UmwRG). Vorgehen des Vorhabenträgers gegen den Bescheid bei Versagung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und zur Anfechtung von Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p>	<p>Klagemöglichkeiten ggf. für: Vorhabenträger Nachbarn Anerkannte Umweltverbände</p>	<p>Ein Rechtschutzverfahren kann mitunter mehrere Jahre in Anspruch nehmen.</p>
<p>FFH = Flora Fauna Habitat UmwRG = Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung</p>		<p>Verwaltung</p>	<p>Politik</p>
<p>Vorhabenträger</p>		<p>Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Öffentlichkeit</p>

Quelle: Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.): Renkamp, Anna u. a.: *Bürgerbeteiligung bei Planungsvorhaben*. August 2012, verfügbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Schaubilder_zur_Studie.pdf [Zugriff am 24.03.2020]

Anhang 10: Verfahrensgang der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes in Dresden



Quelle: Landeshauptstadt Dresden - Stadtplanungsamt: Verfahrensstand des FNP-Entwurfs. Stand 2019, verfügbar unter <https://www.dresden.de/de/stadtraum/pla-nen/stadtentwicklung/stadtplanung/fnp/neuaufstellung/verfahrensstand.php> [Zugriff am 12.03.2020]

United Nations

ECE/MP.PP/2014/L.17



Economic and Social Council

Distr.: Limited
17 April 2014

Original: English

Economic Commission for Europe

**Meeting of the Parties to the Convention on
Access to Information, Public Participation
in Decision-making and Access to Justice
in Environmental Matters**

Fifth session

Maastricht, the Netherlands, 30 June and 1 July 2014

Item 5 (b) of the provisional agenda

**Procedures and mechanisms facilitating the implementation
of the Convention: compliance mechanism**

**Draft decision V/9h concerning compliance by Germany with
its obligations under the Convention**

Prepared by the Bureau

The Meeting of the Parties,

*Acting under paragraph 37 of the annex to its decision V/7 on the review of
compliance,*

*Taking note of the report of the Compliance Committee under the Convention on
Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in
Environmental Matters (ECE/MP.PP/2014/9), as well as the findings of the Committee on
communication ACCC/C/2008/31 (ECE/MP.PP/C.1/2014/8, forthcoming) concerning
access to justice for environmental non-governmental organizations (NGOs),*

*Encouraged by Germany's willingness to discuss in a constructive manner the
compliance issues in question with the Committee,*

1. *Endorses* the following findings of the Committee with regard to
communication ACCC/C/2008/31:

(a) By imposing a requirement that to be able to file an appeal under the
Environmental Appeals Act an environmental NGO must assert that the challenged
decision contravenes a legal provision "serving the environment", the Party concerned fails
to comply with article 9, paragraph 2, of the Convention;

(b) By not ensuring the standing of environmental NGOs in many of its sectoral
laws to challenge acts or omissions of public authorities or private persons which

GE.14-22075



* 1 4 2 2 0 7 5 *

Please recycle A small graphic of a recycling symbol consisting of three chasing arrows forming a triangle.



contravene provisions of national law relating to the environment, the Party concerned fails to comply with article 9, paragraph 3, of the Convention;

2. *Recommends* to the Party concerned that it take the necessary legislative, regulatory and administrative measures and practical arrangements to ensure that:

(a) NGOs promoting environmental protection can challenge both the substantive and procedural legality of any decision, act or omission subject to article 6 of the Convention, without having to assert that the challenged decision contravenes a legal provision "serving the environment";

(b) Criteria for the standing of NGOs promoting environmental protection to challenge acts or omissions by private persons or public authorities which contravene national law relating to the environment under article 9, paragraph 3, of the Convention are revised and specifically laid down in sectoral environmental laws, in addition to any existing criteria for NGO standing in the Environmental Appeals Act, the Federal Nature Conservation Act and the Environmental Damage Act;

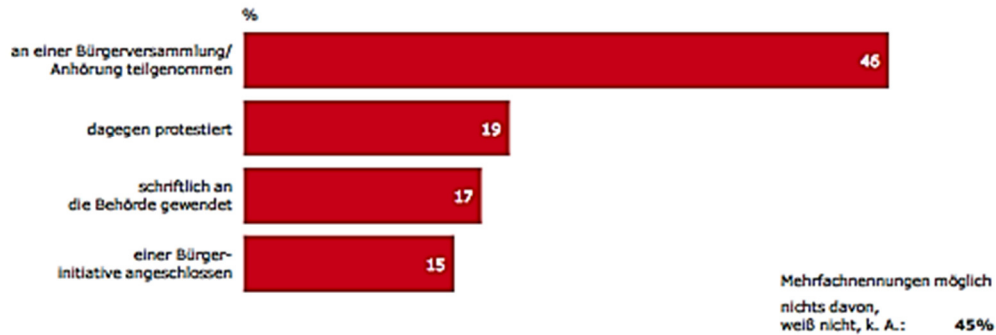
3. *Invites* the Party concerned to submit to the Committee periodically (on 31 December 2014, 31 October 2015 and 31 October 2016) detailed information on further progress in implementing the recommendation set out above;

4. *Undertakes* to review the situation at its sixth session.

Anhang 12: Bürgerbeteiligung bei Infrastrukturvorhaben – Auszug aus der Studie „Bürgerbeteiligung bei Planungsvorhaben“

Bisheriges Engagement bei Infrastrukturmaßnahmen Teilnahme an Bürgerversammlungen wird mit Abstand am häufigsten genannt

Schon einmal gemacht:



Frage: Was von dem Folgenden haben Sie während der Planung oder der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen in Ihrer Region schon mal gemacht?

Basis: 1.003 Befragte

Wunsch nach mehr Mitsprache Mitsprache wird vor allem bei unmittelbarer Betroffenheit gefordert

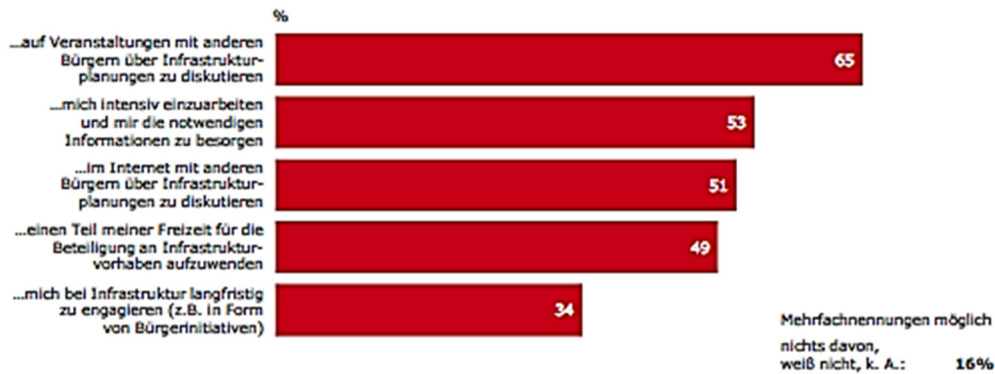


Frage: Infrastrukturvorhaben finden ja in ganz Deutschland statt. Bitte sagen Sie mir, bei welchen Strukturmaßnahmen Sie gerne mehr Mitsprachemöglichkeiten hätten.

Basis: 1.003 Befragte

Bereitschaft zur Beteiligung an Infrastrukturplanungen Hohe Bereitschaft zum Engagement

„Ich bin bereit,....“

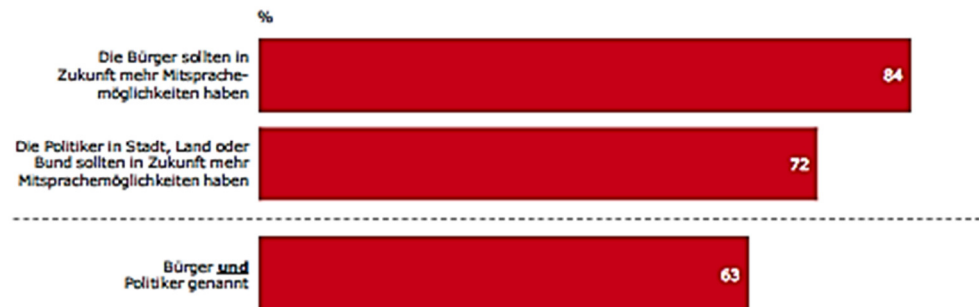


Frage: Wie stark sind Sie dazu bereit, sich zu engagieren und sich an Infrastrukturplanungen zu beteiligen?
Welchen der folgenden Aussagen stimmen Sie zu?

Basis: 1.003 Befragte

Mitsprachemöglichkeiten für Bürger und Politiker Knapp zwei Drittel wollen mehr Mitsprache sowohl für Bürger als auch für Politiker

Dargestellt: Anteile „ja“



Frage: Die Planung und Durchführung von Infrastrukturvorhaben liegt bisher bei der Verwaltung und den Behörden. Sollten in Zukunft auch die Bürger/die Politiker in Stadt, Land oder Bund mehr Mitsprachemöglichkeiten haben?

Basis: 1.003 Befragte

Quelle: Bertelsmann-Stiftung / TNS Emid: *Bürgerbeteiligung und Infrastrukturplanung*. August 2012, S. 12 ff., verfügbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Buergerbeteiligung_und_Infrastrukturplanung.pdf [Zugriff am 24.03.2020]

Literaturverzeichnis

- Arndt, Malte:** Auswirkungen des neuen UmwRG auf die Bauleitplanung, *Umwelt- und Planungsrecht (UPR)*. Nr. 3/2018, 38. Jahrgang, S. 90 – 95
- Augsberg, Steffen:** Europäisches Verwaltungsorganisationsrecht und Vollzugsformen. In: Terheche, Philipp (Hrsg.): *Verwaltungsrecht der Europäischen Union*, 1. Auflage, Baden-Baden, Nomos-Verlag, 2011
- Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.):** Renkamp, Anna u. a.: *Bürgerbeteiligung bei Planungsvorhaben*. 2012, verfügbar unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/abgeschlossene-projekte/beteiligung-bei-infrastrukturprojekten/projektnachrichten/buergerbeteiligung-bei-planungsvorhaben> [Zugriff am 24.03.2020]
- Bienek, Heinz / Lorenz, Ralf:** *Sächlicher Lehrbrief – Öffentliches Baurecht SL 11*, 8. Auflage, Wiesbaden, Kommunal- und Schul – Verlag, 2018
- Brandt, Kerstin:** Präklusion im Verwaltungsverfahren. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*. Nr. 3 / 1997, 16. Jahrgang, 15.03.1997, S. 233 - 237
- Brigola, Alexander / Heß, Franziska:** Die Fallstricke der unions- und völkerrechtlichen Metamorphose des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) im Jahr 2017. *Natur und Recht (NuR)*. 39. Jahrgang, 2017, S. 729 – 734
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:** Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben. *Bundesgesetzblatt (BGBl.)*, Teil I, Nr. 32/2017, 01.06.2017, S. 1298 - 1304
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI):** Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes (BT-Ds. 18/9526). In: Deutscher Bundestag: *Ausschussdrucksache 18 (16) 417-C*. Berlin, 26.09.2016, verfügbar unter <http://www.bundestag.de/services/suche?suchbegriff=Deutscher+Bundestag%3A+Ausschussdrucksache+18+%2816%29+417-C> [Zugriff am 12.02.2020]
- Bundesverwaltungsgericht:** Bebauungsplan, der Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten läßt – BVerwG, Beschl. v. 31.1.1997 – 4 NB 27/96 (Mannheim). *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*. Nr. 12 / 1997, 16. Jahrgang, S. 1213 - 1215
- Bunge, Thomas:** *UmwRG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – Kommentar*, 2. Auflage, Berlin, Erich-Schmidt-Verlag, 2019
- Burack, Michael:** *Anmerkung: Klagebefugnis von Umweltverbänden - VGH München v. 11.04.2018 - 2 CS 18.198*, jurisPR-ÖffBauR 6/2018 Anm. 3, 07.06.2018

- Deutscher Bundestag:** *Die Verbandsklage im Naturschutz- und Umweltrecht Historische Entwicklung, europarechtliche Vorgaben, Klageberechtigung.* Ausarbeitung WD 7 - 3000 - 208/18, Berlin 2018, verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/583690/fdd232be9af1080c21194c82c420a5e9/WD-7-208-18-pdf-data.pdf> [Zugriff am 03.03.2020]
- Deutscher Bundestag:** *Drucksache 18/12146:* Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss). 26.04.2017, verfügbar unter dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/121/1812146.pdf [Zugriff am 13.12.2019]
- Deutscher Bundestag:** *Drucksache 18/9526:* Gesetzentwurf der Bundesregierung. 05.09.2016, verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/762/76265.html> [Zugriff am 13.12.2019]
- Deutscher Bundestag:** *Drucksache 18/9909:* Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung. 05.10.2016, verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/762/76265.html> [Zugriff am 06.03.2020]
- Deutscher Bundestag:** *Drucksache 19/15619:* Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmenvorbereitungsgesetz MgvG). 02.12.2019, verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/156/1915619.pdf> [Zugriff am 20.03.2020]
- Deutscher Naturschutzring (DNR) / Unabhängiges Institut für Umweltfragen (UfU):** *Das Umweltrechtsbehelfsgesetz 2017 – Die wichtigsten Änderungen.* Juni 2018, verfügbar unter <https://www.dnr.de/publikationen/steckbriefe-factsheets/steckbrief-das-umweltrechtsbehelfsgesetz-2017/?L=0> [Zugriff am 02.09.2019]
- Deutscher Naturschutzring (DNR):** Umweltorganisationen kritisieren Gesetzentwurf zur Genehmigungsbeschleunigung als rechtswidrig und ungeeignet. *Gemeinsame Pressemitteilung vom 17.01.2020*, verfügbar unter <https://www.dnr.de/presse/pressemitteilungen/pm-2020/kritik-an-planungsbeschleunigung/> [Zugriff am 01.02.2020]
- Fellenberger, Frank / Schiller, Gernot:** Kap. 13 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. In: Landmann/Rohmer: *Umweltrecht.* Kommentar, Band I, Loseblatt, 89. Ergänzungslieferung, Stand Februar 2019, München, C. H. Beck-Verlag
- Grooterhorst, Ursula:** Mediation im Bauleitplanverfahren als freiwillige Ergänzung zur Öffentlichkeitsbeteiligung. *Zeitschrift Kommunaljurist (KommJur).* Nr. 9/2018, 15. Jahrgang, S. 324 - 328
- Grüne Liga Brandenburg e.V.:** Eilverfahren gegen vorzeitige TESLA-Rodungen in Grünheide beendet - Hintergründe zum Eilantrag und Stellungnahme der Grünen Liga

Brandenburg zu den Gerichtsentscheidungen. *Pressemitteilung vom 21.02.2020*, verfügbar unter <https://www.grueneliga.de/index.php/de/themen-projekte/weiteres/935-eilverfahren-gegen-vorzeitige-tesla-rodungen-in-gruenheide-beendet> [Zugriff am 03.03.2020]

Hanne, Wolfgang: *Das öffentliche Baurecht in der Praxis*, 1. Auflage, Münster, Werner Verlag, 2017

Heß, Franziska: Aktivierung der Umweltverbandsklage. *Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR)*. Nr. 12/2018, 29. Jahrgang, S. 686 – 690

Hömig, Dieter / Wolff, Amadeus: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Handkommentar*, 12. Auflage, Baden-Baden, Nomos-Verlag, 2018

Jarass, Hans D./ Kment, Martin: *Beck'sche Kompakt Kommentare - Baugesetzbuch*, 2. Auflage, München, Verlag C.H. Beck oHG, 2017

Kerkmann, Jochen / Schröter, Jessica: Präklusion = Präklusion ?- Zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben im Hinblick auf nationale Präklusionsvorschriften. *Zeitschrift für europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP)*. Nr. 2/2017, 15. Jahrgang, S. 126 – 140

Kloepfer, Michael: *Rechtsschutz im Umweltrecht*. Schriften zum Umweltrecht - Band 183, Berlin, Druncker & Humblot Verlag, 2014

Kloepfer, Michael: *Umweltrecht*, 4. Auflage, München, Verlag C.H. Beck oHG, 2016

Kopp, Ferdinand O. / Schenke, Wolf-Rüdiger: *VwGO – Verwaltungsgerichtordnung – Kommentar*. 25. Auflage, München, Verlag C.H. Beck oHG, 2019

Lamfried, Daniel: *Eine Frage der Kräfteverhältnisse*. In: Kölner Stadt-Anzeiger – Magazin Nr. 132, Köln, 08./09.06.2019, verfügbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2378/dokumente/interview_im_koelner_stadtanzeiger_zur_anerkennung.pdf [Zugriff am 19.03.2020]

Michl, Fabian: Die Baugenehmigung als Gegenstand der Umweltverbandsklage. *Natur und Recht (NuR)*. 40. Jahrgang, 2018, S. 845 – 847

NABU Bundesverband (Hrsg.): Pieper, Bernd: *Maßvoll und erfolgreich – Warum der NABU klagt und was er dabei erreicht*. Berlin 2019, verfügbar unter <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/naturschutz/deutschland/25326.html> [Zugriff am 25.03.2020]

NABU Schleswig-Holstein / NABU Bundesverband (Hrsg.): Ludwichowski, Ingo / Hopf, Till: *Klagerechte für Naturschutzverbände – Fragen und Antworten, wenn der NABU vor Gericht zieht*. Info. FAQ Klagerechte. Berlin / Neumünster 2014, verfügbar unter

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/naturschutz/naturschutz-recht/140408-nabu-infopapier-klagerechte.pdf> [Zugriff am 25.03.2020]

Sächsisches Staatsministerium des Innern: *Handlungshinweise des Sächsischen Staatsministerium des Innern zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz 2017.* Dresden, 27.10.2017, verfügbar unter <https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/673.htm> [Zugriff am 02.09.2019]

Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) (Hrsg.): Hornberg, Claudia / Niekisch, Manfred u. a.: *Verbandsklage wirksam und rechtskonform ausgestalten: Stellungnahme zur Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – Stellungnahme.* Oktober 2016, verfügbar unter https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2016_2020/2016_10_AS_20_Verbandsklage.html [Zugriff am 06.03.2020]

Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) (Hrsg.): Schmidt, Alexander / Zschesche, Michael / Lücke, Stefanie: *Die Klagetätigkeit der Umweltschutzverbände im Zeitraum von 2013 bis 2016 – Empirische Untersuchung zu Anzahl und Erfolgsquoten von Verbandsklagen im Umweltrecht.* März 2018, verfügbar unter <https://www.ufu.de/neue-studie-zur-klagetaetigkeit-von-umweltverbaenden/> [Zugriff am 22.01.2020]

Sauer, Matthias: Das Gesetz zur Anpassung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben. *Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht (UPR)*, Nr. 11/2017, 37. Jahrgang, S. 448 - 456

Schlacke, Sabine: Die jüngste Novellierung des UmwRG zur Umsetzung der Vorgaben der Aarhus- Konvention. *Zeitschrift für europäisches Umwelt- und Planungsrecht (Eu-rUP)*, Nr. 2/2018, 16. Jahrgang, S. 127 – 142

Schlacke, Sabine: Die Novelle des UmwRG 2017. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*. Nr. 13/2017, 36. Jahrgang, 01.07.2019, S. 905 – 912

Schlacke, Sabine: Stellungnahme zum Entwurf zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben. In: Deutscher Bundestag: *Ausschussdrucksache 18 (16) 417-C.* Berlin, 26.09.2016, verfügbar unter <https://www.bundestag.de/services/suche?suchbegriff=Deutscher+Bundestag%3A+Ausschussdrucksache+18+%2816%29+417-C> [Zugriff am 12.02.2020]

Schlacke, Sabine: *Umweltrecht*, 7. Auflage, Baden-Baden, Nomos-Verlag, 2019

Seibert, Max-Jürgen: Die Fehlerbehebung durch ergänzendes Verfahren nach dem UmwRG – Neue prozessuale Instrumente zur Genehmigungserhaltung. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*. Nr. 3/2018, 37. Jahrgang, 01.02.2018, S. 97 - 105

Spieth, Wolf Friedrich / Hellermann, Niclas: Umweltverbände: Mit Macht kommt Verantwortung. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*. Nr. 11 / 2019, 38. Jahrgang, 01.06. 2019, S. 746 – 751

Teßmer, Dirk: Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (BT- Drucksache 18/9526). *Stellungnahme*. Frankfurt am Main, 21.09.2016, verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/461926/d8af5be37-bee3e4cc3c95de7db321e2/18-16-417-D_Anhoerung_Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz_Dirk_Tessmer-data.pdf [Zugriff 02.12.2019]

Umweltbundesamt (Hrsg.): Beyer, Peter / Klasing, Anneke / Charlier, Isabelle u. a.: *Beteiligungrechte im Umweltschutz – Was bringt Ihnen die Aarhus-Konvention?*. Dessau-Roßlau, Januar 2018, verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/beteiligungsrechte-im-umweltschutz-was-bringt-ihnen> [Zugriff am 28.09.2019]

Umweltbundesamt / Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Benthin, Rainer / Gellrich, Angelika: *Umweltbewusstsein in Deutschland 2018 – Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage*. Stand: Mai 2019, verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbewusstsein-in-deutschland-2018> [Zugriff am 24.03.2020]

Unabhängiges Institut für Umweltfragen (UfU): *Fragen und Antworten*. Berlin 2020, verfügbar unter <http://www.umwelt-beteiligung.de/umweltklagen/fragen-antworten-uk/> [Zugriff am 12.02.2020]

Verheyen, Roda: *Thesen Forum Umweltrechtsschutz – Rechtsschutzmöglichkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 – 6 UmwRG*. 28.11.2019, verfügbar unter <https://rae-guenther.de/wp-content/uploads/Thesen-Forum-Umweltrechtsschutz-2019.pdf> [Zugriff am 02.12.2019]

Wegener, Bernhard: Der Braunbär lernt schwimmen – Die „Protect“-Entscheidung des EuGH stärkt den Rechtsschutz im Umweltrecht. *Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR)*. Nr. 4/2018, 29. Jahrgang, S. 217 - 222

Wendt, Henning: *Vertragsverletzung der Bundesrepublik Deutschland wegen eines unzureichenden Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – Anmerkung zu EuGH 2. Kammer, Urteil vom 15.10.2015 – C-137/14*, jurisPR-UmwR 11/2015 Anm. 2, 12.11.2015

Zentgraf, Patricia: *Die Entwicklung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes unter dem Einfluss des Europarechts*. Würzburger Online-Schriften zum Europarecht. Würzburg, Januar 2019, verfügbar unter <https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/frontdoor/index/index/docId/17793> [Zugriff am 07.03.2020]

Rechtsprechungsverzeichnis

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11.04.2018 – 2 CS 18.198 - juris

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 05.04.2019 – 22 CS 18.2572 – juris

Bundesverfassungsgerichtshof, Beschluss vom 17.07.1996 – 2 BvF 2/93

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 08.03.2011 – C-240/09 – „Slowakischer Braunbär“

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 12.05.2011 – C 115/09 – juris

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 07.11.2013 – C 72/12 – juris

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 15.10.2015 – C-137/14

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 27.10.2016 – C-290/15

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 20.12.2017 – C-664/15 – „Protect“

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 11. Senat, Beschluss vom 20.02.2020 -
OVG 11 S 8/20

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 08.06.1995 – 1 S 154/95 – juris

Verwaltungsgericht Augsburg, Beschluss vom 27.09.2018 – Au 5 S 18.1579

Verwaltungsgericht Köln 2. Kammer, Beschluss vom 18.04.2019 – 2 L 557/19

Verwaltungsgericht Leipzig, Beschluss vom 14.12.2017 – 4 L 763/17

Verwaltungsgericht Osnabrück, Urteil vom 04.11.2015 – 3 A 88/44 – juris

Verwaltungsgericht Regensburg 7. Kammer, Beschluss vom 21.11.2018 – RN 7 S 18.1756

Verwaltungsgericht Regensburg 7. Kammer, Beschluss vom 12.12.2018 – RN 7 S 18.1984

Rechtsquellenverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29. Juli 2017

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577); zuletzt geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986); zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)

Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)

Sächsisches Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146); zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 – Aarhus-Konvention (in Kraft seit dem 30. Oktober 2001)

Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643); zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013) vom 14. August 2013

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686); zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) m.W.v. 1. Januar .2020

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102); zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, den 30. März 2020

Unterschrift: